

**Zusammenstellung der für die Stadt Heidelberg**  
erlassenen, zur Zeit geltenden  
**ortspolizeilichen Vorschriften,**  
welche für das größere Publikum von Interesse sind.

**I. Ordnungs- und Sicherheitspolizei.**

(Sicherheitspolizeiliche Bestimmungen finden sich auch in den unter der Rubrik IV [Straßenpolizei] aufgeführten ortspolizeilichen Vorschriften vom 22. Dezember 1865.)

**A. Wohnungs-, Fremden- und Dienstboten-Anzeigen.**

Verordnung vom 8. Mai 1883. (§ 49 P.-Str.-G.)

(Bestimmungen über den Ortsgebrauch beim Wohnungswechsel, sowie über Rechtsverhältnisse der Arbeiter und Dienstboten vergleiche unter VII und VIII.)

§ 1. Wer nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre in eine Gemeinde einzieht, um in derselben seinen Wohnsitz oder Aufenthalt zu nehmen, ist verpflichtet, binnen längstens acht Tagen nach dem Einzuge sich bei der Ortspolizeibehörde unter Vorlegung der ihm an seinem bisherigen Wohn- oder Aufenthaltsorte erteilten Abmeldebescheinigung persönlich oder schriftlich anzumelden und die im beigedruckten Formular A enthaltenen Angaben über seine persönlichen Verhältnisse zu machen.

Auf Verlangen der Ortspolizeibehörde haben die sich Anmelgenden auch die in ihrem Besitze befindlichen, zum Ausweis über ihre Person sonst dienlichen Papiere (Reiseausweise, Pässe, Heimatscheine etc.) vorzuzeigen.

Reichsausländer müssen sich jedenfalls durch Zeugnisse ihrer zuständigen Heimatsbehörde über ihre Staatsangehörigkeit ausweisen.

§ 3. Wer nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre aus einer Gemeinde wegzieht, um seinen Wohn- oder Aufenthaltsort in derselben aufzugeben, ist verpflichtet, vor seinem Weggange sich bei der Ortspolizeibehörde persönlich oder schriftlich abzumelden und dabei anzugeben, wohin er zu verziehen gedenkt.

§ 8. Bezüglich der Personen, die sich nur als Reisende in einer Gemeinde aufhalten, findet eine Verpflichtung zur Anzeige nur insoweit statt, daß Gastwirthe (Inhaber etc. von Hôtels garnis) Namen, Stand und Wohnort des Fremden sogleich in das von ihnen zu führende Fremdenbuch einzutragen oder von dem Fremden eintragen zu lassen haben.

In den Städten, in welchen die Ortspolizei von einer Staatsstelle verwaltet wird, haben die Wirthe Auszüge aus dem Fremdenbuch längstens bis zum andern Morgen dieser Polizeibehörde mitzuteilen.

Die Fremdenbücher können von der Polizeibehörde und deren Organen jederzeit eingesehen werden.

§ 9. In den Städten von mindestens 3000 Einwohnern ist jeder Einzug und jeder Auszug spätestens drei Tage nach seinem Beginn schriftlich bei der Ortspolizeibehörde nach Formular E anzuzeigen:

a. von dem Besitzer des Wohnhauses oder dem von ihm oder für ihn aufgestellten Verwalter bezüglich des Ein- oder Auszugs, welcher

1. ihn selbst und seine mit ihm wohnenden Angehörigen,
2. die übrigen in seinem Haushalt wohnenden Personen, wie Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Schlafleute, Pflöglinge.
3. seine Mieter,

4. die in dem Haushalte des Mieters wohnenden Personen, wie Angehörige, Dienstboten, Gefellen, Gehilfen, Lehrlinge, Pfleglinge und die von dem Mieter aufgenommenen Schlafleute, Astermieter und deren Angehörige, soweit alle diese Personen mit dem Mieter zugleich ein- oder ausziehen, berührt;

b. von dem Mieter bezüglich jedes Ein- oder Auszugs der mit ihm wohnenden Familienangehörigen, Dienstboten, Gefellen, Gehilfen, Lehrlinge, Pfleglinge, Astermieter, Schlafleute, welcher mit seiner eigenen Wohnungs-Veränderung nicht zusammenfällt.

Kinder unter vierzehn Jahren können außer Betracht bleiben.  
Für jede Person ist die Anzeige auf eine besondere Impresse zu schreiben. Nur bei Meldungen, die sich auf ein Familienhaupt beziehen, können Ehefrauen und Kinder auf das gleiche Blatt geschrieben werden.

Die Anzeigen sind von der Ortspolizeibehörde alphabetisch nach dem Namen der Angezeigten geordnet aufzubewahren.

§ 12. Jeder, in Bezug auf dessen Person oder Angehörige nach Vorchrift dieser Verordnung eine Meldung erstattet werden muß, ist verbunden, den zur Meldung Verpflichteten alle zur vorchriftsmäßigen Erfüllung erforderlichen Angaben zu machen.

Die Impressen zu den Formularen A und E werden auf dem Paßbureau unentgeltlich abgegeben.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 29. Juli 1884. Meldewesen betr.

Mit Zustimmung des Stadtrats dahier und Genehmigung des Großh. Landeskommissärs in Mannheim wird auf Grund des § 8 Absatz 6 der Verordnung vom 8. Mai 1883 und des § 49 P.-Str.-G.-B. verordnet was folgt:

Die Inhaber von Fremdenpensionen haben jeden Samstag Morgen der Polizeibehörde ein Verzeichnis der bei ihnen wohnenden Fremden, unter Angabe von Namen, Stand und Wohnort der betreffenden Personen vorzulegen.

Vorübergehende Besuche von auswärtigen Verwandten oder Bekannten der Pensions-Inhaber bleiben dabei außer Betracht.

Uebertretungen werden an Geld bis zu 20 Mark bestraft, vorbehaltlich der in § 49 P.-Str.-G.-B. Abs. 2 angedrohten höheren Strafe für die daselbst vorgesehenen erschwerteren Fälle.

## B. Das Vermieten von Schlafstellen betr.

(Ortspolizeiliche Vorschrift v. 18. März 1889.)

§ 1. Wer sich mit dem Vermieten von Schlafstellen an Arbeitsgehülfen, Dienboten und Lehrlinge befaßt, hat vorher hievon bei der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. (§ 14 Gewerbe-Ordnung.)

§ 2. Der Vermieter von Schlafstellen hat ein Buch zu führen, in welches jeweils nach Aufnahme des Schlafers dessen Name, Heimat, bisheriger Aufenthalt, bisherige und gegenwärtige Beschäftigung, sowie der Tag der Aufnahme in die Wohnung und des Verlassens derselben einzutragen ist. Das Buch ist jederzeit der Polizeimannschaft, den Medizinalbeamten und den Beauftragten der Ortskrankenkasse auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Täglich in der Frühe, im Winter vor 8 Uhr, im Sommer vor 7 Uhr, ist ein Auszug aus diesem Buche bezüglich aller in der vorhergehenden Nacht beherbergten Schläfer (nicht nur der frisch aufgenommenen) bei der Polizeibehörde einzureichen.

§ 3. Der Vermieter von Schlafstellen ist verpflichtet, für Erhaltung der Reinlichkeit, Sitte und Ordnung in den Schlafstellen Sorge zu tragen.

§ 4. Personen, welche sich nicht durch ein von der Behörde ausgestelltes Legitimationspapier auszuweisen vermögen, dürfen nicht länger als eine Nacht beherbergt werden.

§ 5. Das Vermieten von Schlafstellen in einer Wohnung an Personen beiderlei Geschlechts ist untersagt.

Desgleichen dürfen in einem und demselben Hause Schlafstellen entweder nur für männliche oder nur für weibliche Personen eingerichtet werden.

§ 6. Es darf keine größere Zahl von Personen zur gleichzeitigen Beherbergung aufgenommen werden, als nach Verhältnis des Raumes und der vorhandenen Betten

beherbergt werden können. Nötigenfalls wird diese Zahl von dem Bezirksamte festgesetzt. Ein Bett darf stets nur von einer Person benutzt werden.

§ 7. Den Schläfern muß gestattet sein, sich auch nach den Arbeitsstunden in der Schlafstelle aufzuhalten.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäß § 136 Polizeistrafgesetzbuchs an Geld bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

### C. Die Heberwachtung der von Privatpersonen gegen Entgelt in Pflege gegebenen Kinder.

(Bezirkspolizeiliche Vorschrift vom 25. Okt. 1888 unter Fassung vom 22. Aug. 1889. (§ 98 a des P.-Str.-G.-B.))

§ 1. Wer Kinder unter 7 Jahren, welche von Privatpersonen in Pflege gegeben werden, gegen Entgelt in Pflege nehmen will, hat vor der Aufnahme unter Vorlage der den Personenstand der Kinder feststellenden Urkunden die Genehmigung der Ortspolizeibehörde hiezu einzuholen. Diese Genehmigung wird nur erteilt, wenn der Pfleger bezüglich seines Vermögens, seiner Familien-, Erwerbs-, Wohnungs- und sonstigen Verhältnisse die Garantie dafür bietet, daß dem Kinde bei ihm die nötige Pflege und Fürsorge zu Teil wird.

Die Pfleger erhalten eine Genehmigungsurkunde, worauf der Name des Kindes bezeichnet ist und die wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung und eine bezirksärztliche Belehrung über Ernährung und Pflege der Kinder enthalten sind, deren genaue Beachtung den Pflegeeltern besonders zur Pflicht gemacht wird.

Die Bürgermeisterämter haben die erforderliche Anzahl Impressen zu beschaffen und den Pflegern bei Genehmigung der Pflege unentgeltlich abzugeben.

§ 2. Wendet der Pfleger seinen Wohnsitz oder seine Wohnung, oder wird das Pflegeverhältnis durch den Tod des Kindes oder durch dessen Entlassung aus der Pflege aufgehoben, so hat er dies binnen drei Tagen der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Im Falle das Pflegekind stirbt, hat der Pfleger den Tod unverzüglich dem Leichenschauer (§ 3 der Verordnung vom 16. Dezember 1875, die sanitätspolizeilichen Maßregeln in Bezug auf Leichen- und Begräbnisstätten betr.) und der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3. Die Ortspolizeibehörde verläßt sich von Zeit zu Zeit über das Befinden des Pfleglings und die Art seiner Abwartung, veranlaßt die sofortige Abstellung etwaiger Mißstände und zieht geeignetenfalls die erteilte Genehmigung wieder zurück.

§ 4. Die Pfleger sind verpflichtet, den Bezirksräten, den Mitgliedern der Armenbehörde, in Orten wo Frauenvereine bestehen, die die Heberwachtung der Pflegekinder übernommen haben, den Mitgliedern dieser Vereine, der Ortspolizeibehörde und den von ihr beauftragten Personen jederzeit den Zutritt zu der Wohnung des Pflegekinds zu gewähren und jede geforderte Auskunft zu erteilen.

Der Pfleger ist verpflichtet, im Falle wirklicher Erkrankung des Kindes einen approbierten Arzt beizuziehen.

§ 5. Ueber die in der Gemeinde gegen Entgelt in Privatpflege gegebenen Kinder unter 7 Jahren hat die Ortspolizeibehörde ein Verzeichnis nach einem vom Bezirksamt festzustellenden Schema zu führen und jeweils am 15. Januar und 15. Juli eine Abschrift hiervon dem Bezirksamte vorzulegen.

§ 6. Pfleger, welche den Bestimmungen dieser Vorschrift zuwiderhandeln, werden an Geld bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

### D. Die Schließung der Wohnungen zur Nachtzeit betr.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 19. Februar 1866. (§ 57 Ziffer 2 P.-Str.-G.-B.)

Jeder Hauseingang muß während der Nacht von 11 Uhr an geschlossen sein. — Uebertretungen werden an Geld bis zu 10 Mark bestraft.

### E. Festsetzung der Polizeistunde.

Die Polizeistunde für Heidelberg ist auf 12 Uhr nachts festgesetzt. (Ortspolizeiliche Vorschrift vom 20. März 1877. § 365 R.-Str.-G.-B.)

## F. Polizeiliche Aufsicht über die Hunde betr.

### I. Bezirkspolizeiliche Vorschrift vom 26. Nov. 1866. § 103 P.-Str.-G.-B. (Mit Gültigkeit für den ganzen Bezirk):

Alle Hunde größerer Gattung, mit Ausnahme der Jagd- und Hühnerhunde, sowie der Schäferhunde, dürfen nur mit einem vorschriftsmäßigen Maulkorb versehen auf die Straßen, in die Wirtschaftstafale und an andere öffentliche Orte gebracht werden.

### II. Mit Gültigkeit für Heidelberg, Schlierbach und Neuenheim.

#### 1. Bezirkspolizeiliche Vorschrift vom 26. Februar 1878.

Es ist verboten, Hunde (gleichgültig welcher Größe und Gattung) ohne wohlbefestigten, das Beißen verhindernden Maulkorb herumlaufen zu lassen.

#### 2. Ortspolizeiliche Vorschrift für Heidelberg vom 26. Februar 1878, für Neuenheim vom 10. März 1878.

Wer Hunde (ebenfalls ohne Rücksicht auf Größe und Gattung) in öffentliche Wirtschaften mitbringt, wird an Geld bis zu 20 Mark bestraft.

Das Verbot unter II. 1 und 2 erstreckt sich auf die genannten Orte, soweit die bewohnten Häuser reichen und soweit diese nicht ganz außer Zusammenhang mit dem Ortsetter stehen. Außerhalb dieses Teils von Heidelberg, Schlierbach und Neuenheim (also insbesondere auch bezüglich der Molkentur, des Speyerer Hofes, des Kohlhoofs und des Wolfsbrunnens) findet Ziffer 1 Anwendung.

### III. Verordnung vom 11. Mai 1876. (§ 89 P.-Str.-G.-B.)

§ 1. Alle an öffentlichen Orten befindliche, über sechs Wochen alte Hunde müssen am Hals eine mindestens drei Centimeter im Durchmesser große, den Bohnort des Besitzers angehende Marke von Messing oder Messingblech tragen. Es genügt, wenn auf der Marke die Anfangsbuchstaben der Gemeinde und des Amtsbezirks soweit angegeben werden, daß Verwechslungen ausgeschlossen bleiben. Die Marke soll am Halsband hängen, darf also auf das letztere nicht vollständig aufgenietet werden.

§ 2. Hunde, welche nicht die vorgeschriebene Marke tragen, werden — vorbehaltlich der Bestrafung der Besitzer — eingefangen und, wenn sie bis zum Ablaufe des zweiten folgenden Tages nicht von dem Besitzer unter Vorzeigung der Quittung über die an die Gemeindefasse geleistete Zahlung einer Gebühr von zwei Mark abgeholt werden, getötet. Die Auslöschungsgebühren sind zur Deckung der Kosten für die Aufbewahrung und Verpflegung der gefangenen Hunde und zu Belohnungen für das mit dem Vollzug der Verordnung berrante Aufsichts-Perional, welches für das Einfangen jedes Hundes 50 Pfennig erhält, zu verwenden.

## G. Das Baden im Neckar betr.

### Ortspolizeiliche Vorschrift vom 1. Mai 1890 (§§ 92 und 108 P.-Str.-G.-B.)

#### A. Das Baden im offenen Neckar.

§ 1. Das Baden im offenen Neckar längs der Stadt Heidelberg und des Ortes Schlierbach mit oder ohne Begleitung eines Fahrzeuges ist nur innerhalb der durch Pfähle abgegrenzten Badplätze und unter den durch die Warnungstafeln festgesetzten Beschränkungen gestattet.

#### B. Badeanstalten.

§ 2. Wer auf dem Neckar eine Badeanstalt errichten und betreiben will, hat, abgesehen von der nach § 1 des Wassergegesetzes einzuholenden wasserpolizeilichen Genehmigung, jeweils nach Fertigstellung der Anstalt der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten, welche vor Inbetriebsetzung der Anstalt deren Untersuchung hinsichtlich der inneren Einrichtung, des Oberbaues sowie der im Interesse der Sicherheit des badenden Publikums zu treffenden Maßnahmen durch den Ortsbaukontrolleur veranlaßt. Vor der Besichtigung dürfen die Anstalten zur allgemeinen Benützung nicht geöffnet werden. Die Untersuchung hinsichtlich der allgemeinen Aufstellung der Anstalten, der Beschaffenheit der Tragkonstruktionen und Verankerung, soweit hierdurch fußbauliche und schiffahrtspolizeiliche Interessen berührt werden, wird alljährlich durch die Großherzogliche Rheinbauinspektion Mannheim vorgenommen.

§ 3. Jede Anstalt ist flussaufwärts mit zwei durch Drahtseile oder Ketten befestigte, im Dreieck verlaufende schwimmende Abweisklappen, sowie auf der flussseitigen

Längsseite mit kräftigen Abstreifbalken zu versehen, durch welche die Anstalt auf ihre ganze Breite und Länge gegen antreibende Gegenstände geschützt wird.

§ 4. Die Stege zu den Hauptausgängen sind in einer Breite von mindestens 1 m 50 cm herzustellen und mit festem Geländer zu versehen. Bei den Stegen für die Nebenausgänge genügt eine Breite von 1 m.

Bestehende Ausgänge mit geringerer Breite sind hiernach abzuändern.

§ 5. Schwimmbassins ohne Kasteneinsatz sind an ihrem unteren Ende mit einem festen Holz- oder Eisengitter abzuschließen und auf allen Seiten mit einem Geländer in Wasserhöhe zu versehen. Die Tiefe des Gitters wird im Einzelfall unter Berücksichtigung des Standorts des Bades, der Wassertiefe und Strömung von dem Bezirksamt nach Anhörung Gr. Rheinbauinspektion festgesetzt.

An auffälliger Stelle ist bei diesen Bassins durch Aufschrift darauf hinzuweisen, daß Nichtschwimmern die Benutzung untersagt ist.

§ 6. Bassins und Kasteneinsatz sind auf allen Seiten gegen den freien Strom mit festem Holz oder Eisengitter abzuschließen und mit einem nicht an dem Kasteneinsatz befestigten Eisengeländer in Wasserhöhe zu umgeben, welches bei einem etwaigen Bruch des Kastens den Badenden einen Halt gewährt. Zu gleichem Zweck ist längs der Mitte solcher Bassins ein Seil über Wasserhöhe zu spannen und außerdem für ständige Aufsicht Sorge zu tragen.

§ 7. Bei jedem Bassin muß die Tiefe für die Badenden kenntlich gemacht sein.

§ 8. Die Kasten der Bassins und der Einzelzellen sind aus mindestens 3,5 cm starken Dielen herzustellen und mit dem Oberbau der Anstalt solid zu befestigen.

§ 9. Die Kasten in den Einzelbadzellen sind nach allen Seiten gegen den offenen Fluß mit Holz- oder Eisengitter fest abzuschließen und dürfen stets nur so tief eingelassen werden, daß die Wassertiefe 1 m 40 cm nicht übersteigt.

§ 10. In sämtlichen Einzelzellen sind entweder von den eingelassenen Badekasten unabhängige Geländer ringsum an den Wänden oder von der Decke bis zur Wasseroberfläche herabhängende Seile mit Handgriffen anzubringen, damit den Badenden bei einem Unfall (Bruch des Badekastens, Ausgleiten zc. zc.) Gelegenheit zum Festhalten gegeben ist.

Die Treppen der Einzelzellen (sind auf der Innenseite) müssen ein festes Geländer erhalten.

§ 11. An den Thüren der Einzelzellen sind auf der Innenseite Federfallen mit Drücker zu befestigen, welche nach Außen mit einer Schlinke geöffnet werden können. Riegel dürfen an den Thüren der Zellen nicht angeschlagen werden.

§ 12. Jede Einzelzelle ist mit einem Läutewerk zu versehen, dessen sich der Badende im Bade bedienen kann.

§ 13. In jeder Anstalt sind geeignete Rettungsgegenstände, mindestens Stange und Wurfleine in gutem Zustand bereit zu halten.

An zugänglicher Stelle der Außenseite der Anstalt ist ein mit Fahrgehirr ausgestatteter guter Nachen in der Art zu befestigen, daß derselbe im Bedürfnisfalle leicht von Jedermann gelöst und benützt werden kann.

Während der Badezeit muß eine des Schwimmens kundige, mit den Rettungsgerätschaften vertraute zuverlässige Person sich fortgesetzt der Aufsicht ertheilen.

Die Anwesenheit eines Schwimmlehrers genügt nicht, so lange derselbe Unterricht erteilt.

§ 14. Die für den Schwimmunterricht bestimmten Geräte sind von Zeit zu Zeit auf ihre Tauglichkeit zu untersuchen.

§ 15. Die Anlage der Aborte mit Oeffnung nach dem offenen Fluß und die Entleerung der Fäkalien in den Fluß ist untersagt. Für einzeln stehende Badeanstalten kann das Bezirksamt vollständig oder teilweise Dispens von dieser Vorschrift erteilen.

§ 16. Das Mitbringen von Hunden und das Rauchen in den Anstalten darf nicht geduldet werden. Dies ist durch Anschlag an der Außenseite der Anstalt den Besuchern bekannt zu geben.

§ 17. Bei der Klasse jeder Anstalt ist eine Einrichtung zu treffen, daß die Besucher der Anstalt Wertgegenstände unentgeltlich zur Aufbewahrung während der Badezeit abgeben können.

§ 18. Ein Abdruck oder eine Abschrift dieser Vorschrift ist beim Haupteingang jeder Anstalt an auffälliger Stelle anzuschlagen.

§ 19. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäß § 92 Polizeistrafgesetzbuch mit Geld bis zu 150 Mark bestraft.

#### H. Das Betreten von Eisflächen betr.

Bezirkspolizeiliche Vorschrift vom 20. Februar 1875.

§ 1. Wer öffentlich durch die Zeitungen, durch Anschläge oder durch Aufstellen von Bänken, Fegen der Eisfläche und ähnliche Veranstaltungen das Publikum zum Besuche von Eisbahnen veranlaßt, hat spätestens am vorhergehenden Tage dies beim Bezirksamte anzuzeigen und auf Verlangen dieser Behörde durch ein schriftliches Zeugnis des zu diesem Zwecke bestellten Sachverständigen über die Tragfähigkeit des Eises sich auszuweisen.

§ 2. Ein solches Zeugnis kann auch außerdem jederzeit von dem Bezirksamte verlangt werden.

§ 3. Die Verbindlichkeiten liegen ebensowohl Privatpersonen (Unternehmern), als den Vorständen von Vereinen (Schlittschuhclubs u.) ob.

§ 4. Die Ernennung des Sachverständigen und seines etwaigen Stellvertreters, sowie die Bestimmung der Gebühr, welche er für die Untersuchung und die Ausstellung des Zeugnisses zu verlangen hat, geschieht durch das Bezirksamt.

§ 5. Das Bezirksamt kann, sobald die Gefahr eines Einbruchs vorliegt, jederzeit das Betreten der Eisfläche und die Erlassung von Einladungen hiezu untersagen.

§ 6. Wer, nachdem das in § 5 erwähnte Verbot bekannt gemacht ist, die Eisfläche noch ferner betritt, wird an Geld bis zu 10 Mark bestraft. (§ 100 P.-Str.-G.-B.)

Alle sonstigen Uebertretungen dieser Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mark geahndet. (§ 108 Ziffer 2 P.-Str.-G.-B.)

#### J. Den Verkehr mit Nachen auf dem Neckar betr.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 24. Sept. 1880. (§ 37 Gew.-Ord. 134a P.-Str.-G.-B. § 366<sup>10</sup> N.-Str.-G.-B.)

Wer sich damit befassen will, Personen auf dem Neckar in Nachen zu befördern oder überzuzeigen, muß mindestens 15 Jahre alt sein.

Eltern und Vormünder sind für Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift seitens ihrer Kinder und Pflegebefohlenen verantwortlich.

#### K. Das Pferdeschwimmen im Neckar betr.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 26. Juli 1883. (§ 108 Ziffer 5 des P.-Str.-G.-B.)

§ 1. Das Schwimmen der Pferde im Neckar darf nur stattfinden:

1. an der Schachtel bei der ehemaligen Neuenheimer Fähre in der Verlängerung der Fahrgasse,
2. an der Schachtel hinter dem Schlachthause.

An beiden Stellen dürfen die Pferde nicht weiter in den Neckar getrieben oder geführt werden, als bis das Wasser die halbe Höhe des Bauches erreicht.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mark bestraft.

## II. Gesundheitspolizei.

(Gesundheitspolizeiliche Vorschriften befinden sich auch in der unter der Rubrik IV. — Straßenpolizei — aufgeführten ortspolizeilichen Vorschrift vom 22. Dezbr. 1865.)

### A. Schlachthaus-Ordnung.

(Bestimmungen bezüglich des Viehhofes vergleiche unter Nr. VI. Gewerbepolizei.)  
Ortspolizeiliche Vorschrift vom 18. August 1879. (§ 93, 95 des P.-Str.-G.-B.)

§ 1. Alles große Schlachtvieh (Ochsen, Farren, Kühe, Rinder) muß im Schlachthaus geschlachtet werden.

§ 2. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn das Schlachthaus aus irgend einem Grunde, z. B. wegen hohen Wasserstandes, nicht benutzt werden kann.

In diesem Falle ist jede beabsichtigte Schlachtung der Polizeibehörde und dem Fleischbeschauer rechtzeitig anzuzeigen.

§ 3. Die gewöhnliche Schlachtzeit ist auf vormittags 9 bis abends 6 Uhr festgesetzt. Wer zu einer andern Tageszeit schlachten will, hat zuvor dem Fleischbeschauer Anzeige zu machen.

Von abends 9 Uhr bis morgens 4 Uhr soll, Notfälle ausgenommen, nicht geschlachtet werden und muß das Schlachtvieh geschlossen bleiben.

§ 4. Das Schlachten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen kann nur in den Sommermonaten (Mai bis einschließlich Oktober) und in ganz dringenden Fällen, aber nie während des Vor- oder Nachmittagsgottesdienstes, sondern nur von 11 bis 1 Uhr mittags vom Bezirksamt gestattet werden. Außerdem ist die beabsichtigte Schlachtung jeweils dem Fleischbeschauer anzuzeigen.

Feiertage im Sinne dieser Vorschrift sind die den beiden Konfessionen gemeinsamen Feiertage: Neujahr, Ostermontag, Christi Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Christtag und Stephanstag, ferner der Gründonnerstag, Charfreitag und Fronleichnamstag.

§ 5. Beim Transport in das Schlachthaus muß das Schlachtvieh gehörig verwahrt und vorsichtig geführt, auch darf dasselbe nicht eher als unmittelbar vor der Schlachtung in den Schlachtraum gebracht werden.

§ 6. Beim Schlachten und den damit verbundenen Geschäften soll Ruhe und Anstand herrschen.

§ 7. Vor Beginn der Schlachtung sind die Tiere an der Stelle, wo das Schlachten vorgenommen werden soll, gut und sicher zu befestigen.

Das Werfen auf die Schragen ist fortan verboten.

§ 7a. Das Töten der Tiere hat durch Stirnschlag mit oder ohne Anwendung der Schlachtmaske und sofort nachfolgendem Bruststich zu geschehen.

Die Ausführung des Halsstiches, wobei nur die Drosseladern durchschnitten werden, ist verboten. Das Schlagen darf nur von solchen Personen, welche der Fleischbeschauer oder dessen Stellvertreter als befähigt erklärt und nur mit einem von demselben als geeignet bezeichneten „Schläger“ ausgeführt werden.

Bei älteren und schwereren Tieren, welche nach Ansicht des Fleischbeschauers oder dessen Stellvertreters unmaßlich durch den ersten Schlag nicht gefällt werden können, ist die Schutzmaske zu verwenden.

§ 7b. Beim rituellen Schlachten der Israeliten hat das Fesseln und Werfen der Tiere in schonender Weise ebenfalls ohne Benützung des Schragens zu geschehen, und muß der Halschnitt sofort nach dem Werfen ausgeführt werden.

Das bei dieser Art der Schlachtung, sowie bei allen Schlachtungen, bei denen der Schlund der Tiere durchschnitten wurden, aufgefangene Blut darf nicht zu Speisezwecken verwendet werden. Dessen Verwendung zu technischen Zwecken steht nichts entgegen, doch muß es sofort in die zu diesem Zwecke im Schlachthaus aufgestellte Tonne geschüttet werden.

§ 8. Die beim Schlachten beschäftigten Personen haben den Anordnungen des Fleischbeschauers und Schlachthausaufsehers bezüglich der Fleischschau, Keilichkeit, Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung Folge zu leisten.

§ 9. Das Fleisch der geschlachteten Tiere, einschließlich der Eingeweide darf erst nach erfolgter Besichtigung durch den Fleischbeschauer aus dem Schlachthaus entfernt und nur dann von dem Metzger oder dessen Arbeitern nach Hause gebracht werden, wenn es für bankwürdig erklärt ist. Die Verwertung nicht bankwürdigen, aber doch für genießbar erklärten Fleisches erfolgt auf der städtischen Freibank nach Anordnung des Fleischbeschauers.

§ 10. Der Schlachthausaufseher ist dafür verantwortlich, daß das Schlachthaus, namentlich der Boden und die Wände, sowie die Gerätschaften stets rein gehalten sind, daß Blut, Dung und sonstige Abfälle aus dem Schlachthaus jeweils sofort weggebracht werden und daß der Banst im Schlachthaus gewendet, der Zustand aber sogleich entfernt wird. Derselbe hat in der Zeit vom Mai bis einschließlich Oktober täglich, sonst spätestens nach 48 Stunden die Dunggrube zu entleeren und die Abfälle auf den städtischen Wasenplatz zu verbringen.

Das Heraushängen oder Herauswerfen von Abfällen ist untersagt.

§ 11. Personen, welche nicht im Schlachthause beschäftigt sind, namentlich Kinder, darf der Aufenthalt dasebst nicht gestattet werden. Den beim Schlachten beschäftigten Personen ist das Rauchen im Schlachthaus untersagt.

§ 12. Das Mitnehmen von Hunden in das Schlachthaus ist verboten und namentlich dem Aufseher das Füttern von eignen oder fremden Hunden in demselben untersagt.

§ 13. Die Metzgermeister sind für die mit ihrem Vorwissen begangenen Uebertretungen ihrer Arbeiter mitverantwortlich.

§ 14. Zuwiderhandlungen werden an Geld bis zu 20, beziehungsweise bis zu 50 Mark bestraft.

### B. Fleischbeschau.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 14. Juni 1882. (§ 93, 87 a P.-Str.-G.-B. Verordnung vom 26. November 1878.)

§ 1. Der Verkauf des nicht bankwürdigen aber als genießbar erklärten Fleisches, nämlich des Fleisches:

- 1) von verunglückten Tieren, welche nicht unverzüglich nach dem Unfall geschlachtet werden,
- 2) von alten und von abgemagerten Pferden,
- 3) von Kälbern, die nicht 14 Tage alt sind,
- 4) von kranken Tieren, soweit solches Fleisch verkauft werden darf,
- 5) das von dem Fleischbeschauer als ungeeignet für den unbeschränkten Verkauf in den Fleischbänken bezeichnet wird,

ist nur auf der Freibank gestattet und darf nur zu der vom Fleischbeschauer festgesetzten Taxe stattfinden.

§ 2. Fleisch von auswärts geschlachteten Tieren darf nur dann in die hiesige Stadt eingeführt werden, wenn dasselbe von dem Fleischbeschauer der Gemeinde, wo die Schlachtung statthatte, untersucht und entweder als bankwürdig befunden, oder wenn nicht für bankwürdig, doch für genießbar erklärt worden ist.

§ 3. Jeder derartige Fleischtransport muß mit einem vom Fleischbeschauer des Schlachtungsorts ausgestellten, die genaue Bezeichnung des Fleisches nach Art, Gewicht und Stückzahl enthaltenden und von der Ortspolizeibehörde unter Beidrückung des Ortsriegels beglaubigten Gesundheitsschein begleitet sein. Das auf diesem Scheine ausgeprägte Ortsiegel muß auch auf dem Fleische selbst oder auf einer demselben angehefteten Karte oder Plombe angebracht sein. Wo die Fleischbeschauer eigene Dienststempel haben, treten diese an Stelle der Ortsriegel und die Beglaubigung durch die Ortspolizeibehörde fällt weg.

Der Gesundheitschein hat nur für einen Tag Gültigkeit.

§ 4. Ist das Fleisch für Metzger, Wurstler, Wirte oder Kostgeber oder zum Verkauf auf dem Markt bestimmt, so darf es nur in Vierteln oder einzelnen ganzen Stücken z. B. Lenden, Rippenstücken zc., niemals aber in ausgebeitem Zustande eingeführt werden. Verstümmelungen einzelner Fleischstücke sind verboten; die Lenden müssen auf mindestens zwei Rippen abgestochen und der betreffende Teil des Brustfelles unverfehrt vorhanden sein.

§ 5. Alles in hiesige Stadt eingeführte Fleisch von auswärts geschlachteten Tieren unterliegt, bevor dasselbe zum Verkauf gebracht oder an die Besteller abgeliefert wird, einer nochmaligen Beschauung durch den hiesigen Fleischbeschauer, welcher das Ergebnis auf dem Gesundheitschein zu beurkunden hat. Die Besichtigung findet an allen Wochentagen morgens zwischen 7 und 9 Uhr im Rathause statt. Wird Fleisch zu einer andern Zeit eingeführt, so ist unverzüglich dem Fleischbeschauer Anzeige zu machen.

Die Einfuhr von Fleisch darf in den Monaten Mai bis einschließlich September nur von morgens 6 bis abends 8 Uhr, in den Monaten Oktober bis einschließlich April nur von morgens 7 bis abends 5 Uhr geschehen.

§ 6. Den hiesigen Metzgern, Wurstlern, Wirten und Kostgebern ist unterragt, von auswärts eingebrachtes Fleisch anzunehmen, welches nicht von einem vorschriftsgemäß ausgestellten und vom hiesigen Fleischbeschauer bestätigten Gesundheitschein begleitet ist. Derjenige Metzger zc., welchem solches Fleisch ohne den bezeichneten Gesundheitschein angeboten wird, hat hiervon sofort der Polizeibehörde oder einem Polizeibediensteten Anzeige zu machen.

§ 7. Amerikanisches Schweinefleisch, welches in Fleischbänken, Verkaufsstellen, auf dem Markte, oder an anderen öffentlichen Orten in hiesiger Stadt feilgehalten oder verkauft wird, muß vorher einer mikroskopischen Untersuchung auf Trichinen unterworfen worden sein. Nach geschehener Untersuchung ist jedes trichinenfrei gefundene Stück vom Fleischbeschauer abzustempeln.

§ 8. Als Gebühr für die Fleischbeschau ist vom Besitzer des Schlachtieres an die Gemeindefasse zu entrichten:

- a. bei Großvieh, per Stück . . . . . 30 Pf.
- b. bei Kleinvieh, per Stück . . . . . 20 Pf.
- c. bei eingeführtem Fleisch für jeden einzelnen Transport ohne Unterschied von Art und Menge . . . . . 10 Pf.

Als Gebühr für die Trichinenschau sind an den Trichinenschauer zu entrichten:

- a. für die mikroskopische Untersuchung eines Stückes Schweinefleisch auf Trichinen (ohne Rücksicht auf dessen Größe) . . . . . 25 Pf.
- b. für die mikroskop. Untersuchung eines ganzen Schweines auf Trichinen . . . . . 50 Pf.

### C. Das Halten von Schweinen betr.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 7. März 1878. (§ 87 a P.-Str.-G.-B.)

§ 1. Das Halten von Schweinen innerhalb der Stadt ist nur gestattet, wenn hierzu genügender Raum vorhanden, der Fußboden des Schweinestalls, sowie dessen nächste Umgebung vollkommen wasserdicht hergestellt, d. i. cementiert, asphaltiert oder mit Cementfugung gepflastert, oder geplattet, eine mit dem Schweine Stall durch eine Rinne verbundene wasserdichte Grube zur Aufnahme des Urins und Ausspülwassers vorhanden, und stets für entsprechende Reinlichkeit und den nötigen Luftzug gesorgt ist.

§ 2. Um in einem Hause oder Hofe mehr als zwei Schweine halten zu dürfen, ist außerdem in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der Polizeibehörde erforderlich.

Dieselbe kann insbesondere schon mit Rücksicht auf die Lage des Hauses in einer bestimmten Straße versagt und für den Fall, daß sich Belästigungen für die Nachbarschaft ergeben, jederzeit widerrufen werden.

§ 3. Uebertretungen werden an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

### D. Beseitigung tierischer Abfälle betr.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 14. Januar 1890 (§ 87 a P.-Str.-G.-B. § 9 Ziff. 4 der Verordnung vom 17. Juni 1874).

§ 1. Sämtliche Messer, Wildpret- und Geflügelhändler, sowie alle diejenigen Gewerbetreibenden hiesiger Stadt, in deren Geschäftsräumen leicht in Fäulnis übergehende tierische Abfälle sich ansammeln, sind verpflichtet, zur Aufnahme und Abfuhr dieser Abfälle sich je zwei Tonnen nach einem von der städtischen Verwaltung festzustellenden Muster zu halten.

Diese Tonnen, welche aus Holz gefertigt und mit eisernen Reifen versehen sein sollen, müssen einen abnehmbaren, dichtschließenden Deckel haben.

§ 2. Die Auswechslung, Abfuhr, Entleerung und Reinigung dieser Tonnen hat durch die städtische Abfuhranstalt zu geschehen und ist die Selbstentleerung dieser Abfalltonnen den in § 1 genannten Personen unterlagt.

§ 3. Das Bezirksamt kann in einzelnen Fällen nach Anhörung des Stadtrats gestatten, daß die in § 1 genannten Gewerbetreibenden die Entleerung der Abfalltonnen selbst besorgen.

§ 4. Die Abholung und Entleerung der Tonnen durch die städt. Abfuhranstalt erfolgt nach Maßgabe des von dieser städtischen Behörde festzusetzenden bestimmten Turnus. Letzterer ist in der Weise einzurichten, daß im Winter, d. i. in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, wöchentlich mindestens eine, im Sommer, d. i. in der Zeit vom 1. April bis 30. September, wöchentlich mindestens zwei Abholungen für jeden in Betracht kommenden Gewerbebetrieb vorgeesehen werden.

Die einzelnen Abholungstage sind den in Betracht kommenden Gewerbetreibenden rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen. Die Verwaltung der städt. Abfuhranstalt ist für die ordnungsgemäße Abfuhr, Entleerung und Reinigung der Tonnen verantwortlich. Dem Personale der Anstalt müssen dieselben äußerlich rein übergeben werden.

§ 5. Für jede Auswechslung, Abfuhr, Entleerung und Reinigung der Tonnen ist eine vom Stadtrat mit Zustimmung des Bürgerausschusses festzusetzende Gebühr zu entrichten.

§ 6. Die tierischen Abfälle dürfen nicht in die Stehrichtbehälter, Aborttonnen und Gruben geworfen werden.

§ 7. Uebertretungen dieser ortspolizeilichen Vorschrift werden auf Grund der Eingangs genannten Bestimmungen (§ 87 a P.-Str.-G.-B.) an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 8. Die vorstehende ortspolizeiliche Vorschrift tritt am 1. Februar 1890 in Kraft, zu welchem Zeitpunkt die erwähnte ortspolizeiliche Vorschrift vom 23. Juli 1873 außer Geltung gesetzt wird.

#### **E. Das Sammeln und Lagern von Knochen betr.**

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 14. Aug. 1875 in der Fassung vom 19. Nov. 1888 (§ 87 a P.-Str.-G.-B.)

§ 1. Das Sammeln von ungereinigten Knochen und ähnlichen Tierabfällen darf nur in guten, nicht durchlöchernten Säcken geschehen.

Zum Sammeln von Knochen ist die Benützung von Fuhrwerken mit Ausnahme von Handkarren unterjagt. Falls letztere zum Sammeln benützt werden, müssen dieselben mit gut schließenden Deckeln versehen und innen mit Blech ausge schlagen sein. Weiterhin dürfen dieselben im Sommer nur bis morgens 9 Uhr, im Winter nur bis morgens 10 Uhr in Gebrauch genommen werden und dürfen jeweils nicht länger als dringend nötig vor den Häusern stehen bleiben.

§ 2. Die Verbringung der gesammelten Knochen in das Lager hat noch am gleichen Tage zu geschehen.

Hierbei können Wagen benützt werden; doch sind die befuchteren Straßen zu vermeiden und es ist unterjagt, die ganz oder teilweise geladenen Wagen unterwegs halten zu lassen.

§ 3. Lager von ungereinigten Knochen dürfen in der Stadt nicht bestehen. Ausnahmen faun nur in besonderen Fällen der Bezirksrat gestatten.

§ 4. Uebertretungen werden an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

#### **F. Die Einrichtung und Reinhaltung der Bierpressionen.**

Ortspol. Vorschrift v. 14. Sept. 1888. (§ 87 a P.-Str.-G.-B. B. O. v. 2. Jan. 1880).

§ 1. Die Einrichtung jeder Bierpression muß folgenden Bestimmungen entsprechen:

a. Die zur Pression verwendete Luft muß aus dem Freien oder aus gut ventilirten und reinlich gehaltenen Räumen entnommen werden, welche nicht zugleich zur Aufbewahrung übelriechender Gegenstände dienen dürfen.

b. Die Luftkessel müssen so konstruirt sein, daß sie mittelst einer an der tiefsten Stelle angebrachten verschließbaren Oeffnung einer Reinigung unterworfen werden können. Außerdem muß an dieser Stelle ein Ablaufhahnen angebracht sein, um die im Luftkessel etwa angesammelte Flüssigkeit jederzeit entfernen zu können.

c. Zwischen Bierfaß und Luftkessel ist zur Aufnahme des in die Luftleitung zurückgedrückten Bieres ein leicht im Innern zu reinigender Zwischenapparat (Bierfaß) einzuschalten, an dessen tiefster Stelle ein Ablaufhahnen anzubringen ist.

d. Zur Leitung des Bieres wie zur Leitung der Luft von der Luftpumpe bis zum Bierfaß dürfen nur Röhren von reinem Zinn verwendet werden. Röhren von sogen. Stomposition, von Blei oder von Kautschuck sind durchaus verboten.

e. Für die Rohrleitung soll überall der kürzeste Weg vom Bierfaß zum Zapfhahnen eingehalten werden; auch soll die ganze Leitung derart zu Tage liegen, daß sie überall zur Besichtigung und Reinigung zugänglich ist.

f. Als Kühlapparate dürfen in die Leitungen nur solche des sog. Schlangensystems eingeschaltet werden. Diese Kühlapparate sind über die Winterszeit (wenigstens von November bis März) aus den Leitungen herauszunehmen.

g. Werden am Bierfasse sogen. Stechhahnen verwendet, so müssen dieselben im Innern gut verzinkt sein und in diesem Zustande stets auch erhalten werden.

2. Sämtliche Leitungen müssen stets rein gehalten werden und sollen so eingerichtet sein, daß sie an die Wasserleitung angeschlossen werden können. Zur Reinigung darf Sodälösung nicht verwendet werden. Die Reinhaltung wird durch regelmäßige polizeiliche Nachschau unter Beizug eines Sachverständigen überwacht.

§ 3. Die Eigentümer der Pressionen und ihre Stellvertreter sind verpflichtet:

a. dem Polizeipersonal und dem Sachverständigen zu jeder Tageszeit den Zugang zu allen Theilen der Pression zu gestatten;

b. denselben bei der Untersuchung, insbesondere beim Abschrauben der Pressionsteile die erforderliche Unterstützung zu gewähren, auch die dazu erforderlichen Schlüssel und Werkzeuge so aufzubewahren, daß sie jederzeit bei der Untersuchung zur Hand sind.

§ 4. Zuwiderhandlungen werden an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Wiederholte Bestrafungen können zur Folge haben, daß dem betreffenden Eigentümer zc. der Pression die fernere Benützung derselben entweder **gänzlich unterjagt** oder nur unter ganz besonderen, von dem Bezirksamte festzusetzenden Bedingungen gestattet wird.

## G. Die Anlage der Abtritte, Dunggruben und Pfuhlöcher betr.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 22. Januar 1881. (§§ 87 a, 116 P.-Str.-G.-B. und §§ 366 3. 10 R.-Str.-G.-B.)

### I. Abtritte.

#### 1. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Die Abtritte müssen abseits der Straßen und öffentlichen Plätze angelegt werden. Sie sollen in der Regel in einem besonderen Anbau außerhalb des Gebäudes errichtet werden. Wird eine Ausnahme hievon gestattet, so müssen die Abtritte jedenfalls an einer Umfassungswand des Gebäudes liegen.

§ 2. Alle Abtritte müssen mit ins Freie gehenden Fenstern versehen sein. Die bewegliche Fensterfläche darf nicht unter  $\frac{1}{2}$  Quadratmeter betragen. Von der Strafe aus sichtbare Abtritte sind nur dann gestattet, wenn sie nicht störend ins Auge fallen.

§ 3. Die Abtrittsräume eines jeden Hauses müssen für jeden Sitz mindestens 80 Centimeter breit und 1 Meter tief angelegt werden.

§ 4. Die Abtrittsröhren müssen aus Eisen oder Steingut gefertigt und mindestens 21 Centimeter weit sein. Die Seitenröhren, welche von den Abtrittsfützen zum Hauptrohr führen, müssen ebenso weit und in möglichst spitzem Winkel (nicht über 25 Grad) dem Hauptrohr eingefügt sein. Die Abtrittsröhre muß 3 Centimeter von Wänden und Mauern entfernt angelegt werden.

§ 5. Die Abtrittsröhre muß als Duntrohr 21 Centimeter weit, möglichst senkrecht bis über das Dach und über die in der Nähe liegenden Wohnräume des Nachbarn geführt und mit einem Hut versehen werden. Das Duntrohr kann aus Zinkblech hergestellt werden. Jeder Abtrittsfuß ist mit einem gut schließenden Deckel zu versehen.

§ 6. Die Abtritte sind entweder nach dem Tonnen- oder nach dem Grubensystem anzulegen. Die §§ 1 bis incl. 4 dieser Vorschrift sind auf die schon bestehenden Abtritte, falls die letzteren nicht abgebrochen oder verlegt werden, nicht anzuwenden, insofern nicht ein erheblicher Mißstand nachgewiesen ist.

#### 2. Besondere Vorschriften.

##### A. Abtritte nach dem Tonnensystem.

§ 7. Das Abtrittrohr muß durch ein gut schließendes aufeisernes Schieberohr mit der Tonne verbunden sein.

§ 8. Am unteren Ende des Abtrittrohres muß entweder ein sogen. Syphonabschluß angebracht sein, oder es muß, wenn der Syphon durch einen geraden Schieber ersetzt ist, am unteren Ende des Abtrittrohres noch ein besonderes Duntrohr angefügt sein, welches, wenn möglich, nach dem Küchenkamin geführt wird, um neben, aber getrennt von diesem, bis über das Dach zu laufen. Die Baupolizeibehörde kann von dieser Bestimmung in geeigneten Fällen Dispens erteilen.

§ 9. Die Abtritt-Tonnen müssen entweder aus verzinktem oder auf beiden Seiten mit Oelfarbe angestrichenem Eisenblech oder aus Holz gefertigt sein; ihre Größe, Form und Verschraubung muß der polizeilich genehmigten Normalzeichnung genau entsprechen, welche sich auf dem städtischen Bauamte befindet. Bei besonderen Verhältnissen sind Ausnahmen, jedoch nur mit Genehmigung der Baupolizeibehörde, gestattet.

§ 10. An der Tonne muß ein Ueberlaufröhrchen angebracht sein, durch welches die Flüssigkeit in ein daneben stehendes Ueberlaufbecken abfließen kann, wenn die Tonne übervoll sein sollte. Damit keine Verstopfung des Röhrchens stattfindet, muß in der Tonne an der Stelle, wo das Röhrchen angeschraubt wird, ein Seiher angebracht sein.

§ 11. Für jedes Haus müssen die nötigen Wechseltonnen vorhanden sein.

§ 12. An jeder Tonne muß die Straße und Nummer des Hauses, zu welchem sie gehört, deutlich mit Oelfarbe angestrichen sein.

§ 13. Die Tonne muß an einem solchen Ort zum Gebrauche aufgestellt sein, daß sie leicht entfernt und mit der Wechseltonne vertauscht werden kann. Der Boden, auf welchem die Tonne steht, muß gut cementiert sein.

§ 14. Wird als Tonnenraum die bisherige Abtrittgrube benützt, so ist diese sorgfältig zu räumen und zu reinigen, an zweckmäßiger Stelle eine kleine Stiege und außerdem eine Vorrichtung (Kolle) anzubringen, welche die leichte Herausnahme der abzuführenden Tonne ermöglicht.

§ 15. Jede neue Tonneneinrichtung muß vor der Benützung von dem amtlichen Sachverständigen besichtigt und genehmigt werden.

§ 16. An Stelle der beweglichen Tonnen ist auch die Aufstellung der sogenannten Pump-tonnen gestattet. Die Pump-tonne muß aus verzinktem oder auf beiden Seiten mit Oelfarbe angestrichenem Eisenblech angefertigt sein. Die Aufstellung hat in einem Raume zu geschehen, der so groß ist, daß die Tonne von allen Seiten umgangen werden kann; der Boden dieses Raumes muß gut cementiert sein. Die Tonne ist mit einem Mannloche und mit einem Entleerungsrohre zu versehen. Letzteres ist luftdicht in die Tonne einzulassen und muß bis auf den Boden derselben reichen. Am oberen Ende dieses Rohres ist ein Gewinde anzubringen, an das der Schlauch der Entleerungspumpe angeschraubt werden kann. Um Uebrigens finden die §§ 7, 8, 10 und 15 dieser Vorschrift auch auf die Pump-tonnen Anwendung.

## B. Abtritte nach dem Grubensystem.

### a. Vorschriften für Neuanlagen.

§ 17. Abtrittgruben sind außerhalb der Gebäubegrundfläche, abseits der Straße, von den Grundmauern des Gebäudes getrennt und mindestens 3 Meter von Brunnen-schächten, Brunnenstuben und von den zum Hause nicht gehörenden Wasserleitungs-  
röhren, sowie 1,80 Meter von der Nachbargrenze entfernt anzulegen. Die Entfernung von der Nachbargrenze wird von der Innenseite der Grube an gemessen. Wo eine genaue Erfüllung dieser Vorschriften örtlicher Verhältnisse wegen nicht stattfinden kann, sind die Gruben nach den besonderen Anordnungen der Baupolizeibehörde herzustellen.

§ 18. Jede Grube muß nach allen Seiten ihre eigenen Mauern erhalten, welche bei Verwendung von Bruchsteinen 0,45 Meter, bei Verwendung von Backsteinen mindestens 1½ Normalstein (25 cm lang, 6,5 cm dick, 12 cm breit) stark sein und mit Cement oder hydraulischem Mörtel gemauert werden müssen. Ferner sind die Gruben im Innern mit einer mindestens 0,12 Meter starken Backsteinwand in Cement gemauert in der Weise zu verkleiden, daß zwischen beiden Mauern ein 2 cm breiter Zwischenraum bleibt, welcher mit Cement auszugießen ist.

§ 19. Der Boden der Grube muß aus einer 18 cm dicken Betonschicht hergestellt werden, auf welche sodann ein Backsteinboden in Cement zu legen ist. Der Boden der Grube muß von allen Seiten gegen die Entleerungsvertiefung hin Gefäll haben. Letztere muß 30 cm weit und ebenso tief sein, sowie sich unmittelbar unter der Einsteige-Öffnung befinden.

§ 20. Jede Grube muß mit einem mit Cement gemauerten, 25 cm starken Gewölbe überwölbt werden.

§ 21. Der Boden der Grube, die vier Wandflächen und das Gewölbe sind mit einem geglätteten, 1½ cm starken Cementverputze zu versehen.

§ 22. Die Einsteige-Öffnung der Grube ist entweder mit einer Stein- oder mit einer Eisenplatte luftdicht zu verschließen und dürfen in der letzteren keinerlei Öffnungen zum Einleeren von Kehrlicht, Asche, Küchenabfällen u. dgl. angebracht werden.

§ 23. Die aus den Gebäuden in die Abtrittgrube führende Zuleitung muß aus Eisen- oder Steingutröhren in gleicher Weise wie die Abfallröhren (21 cm) bestehen. Keine Grube darf mehr als 5 Kubikmeter Rauminhalt haben.

§ 24. Jede hiernach ausgeführte Grube muß, ehe sie verputzt wird, und vor ihrer Benützung geprüft werden.

Zum Zwecke der Prüfung ist Anzeige bei der Baupolizeibehörde zu erstatten. Es darf keine Grube in Gebrauch genommen werden, bevor sie von dem amtlichen Sachverständigen vorchriftsmäßig besunden wurde.

§ 25. Zum Zwecke der Ausbesserung sind die Gruben einer periodischen Untersuchung unter polizeilicher Aufsicht zu unterziehen.

b. Vorschriften für bestehende Anlagen.

§ 26. Alle bereits bestehende Abtrittgruben, welche sich nach dem Gutachten des amtlichen Sachverständigen als nicht wasserdicht erweisen, sind alsbald dadurch wasserdicht herzustellen, daß die Umfassungsmauern einschließlich des Bodens abgewaschen und mit Cement ausgefügt, sodann im Innern mit einer 12 cm starken, in Cement gemauerten Backsteinwand in der Weise verkleidet werden, daß zwischen den bestehenden Umfassungsmauern und der neuen Backsteinwand ein mindestens 2 cm breiter Zwischenraum verbleibt, welcher mit Cement auszugießen ist. Der Boden der Grube ist durch zwei in Cement übereinandergelegte Backsteinschichten zu verwahren, und so anzulegen, daß er nach der Entleerungsvertiefung hin Gefäll erhält. Wo eine Neuherstellung des Bodens erforderlich wird, ist derselbe nach den Bestimmungen über Anlagen neuer Gruben herzustellen. Alle Abtrittgruben müssen im Innern mit einem geglätteten, 1 1/2 cm starken Cementverpus versehen und außerdem mit einem 25 cm starken Gewölbe überwölbt werden. Wo eine Abdeckung mit Dielen erfolgen soll, ist das Verfahren nach § 30 einzuhalten.

§ 27. Sollten alte Abtrittgruben mehr als 50 Kubikmeter Rauminhalt haben, so ist durch Ausmauern der Grube, ehe die innere Verkleidung mit Backsteinen vorgenommen wird, der Rauminhalt auf das vorgeschriebene Maß zu verringern.

§ 28. Vor Fertigstellung der Abtrittgruben ist nach § 24 zu verfahren.

## II. Dunggruben und Pfuhllöcher.

§ 29. Für die bauliche Anlage und Untersuchungen der Dunggruben und Pfuhllöcher gelten die gleichen Vorschriften, wie für die Abtrittgruben. Jedoch muß die Entfernung der Dunggruben und Pfuhllöcher von Brunnenschächten, Wasserleitungen, Brunnenstuben und der Nachbargrenze mindestens 5 Meter betragen. Kein Pfuhlloch darf mehr als 15 Kubikmeter Rauminhalt haben.

§ 30. Wo statt der Ueberwölbung aus besonderen Gründen die Abdeckung mit Dielen gechehen soll, hat letztere aus einer doppelten Bretterlage bei der die Fugen gut geschlossen sein müssen, zu bestehen. Hierzu ist jedoch stets die Genehmigung der Baupolizeibehörde einzuholen.

§ 31. Die Benützung der Dunggrube als Abtrittgrube oder umgekehrt ist unstatthaft.

## H. Abfuhr der Abtrittstoffe betr.

Ortspolizeiliche Vorschriften vom 24. März 1881 (§ 87 a P.-Str.-G.-B.)  
mit Abänderung vom 15. Juli 1890.

### 1. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Die Auswechslung, Abfuhr, Entleerung und Reinigung der Abtritt-Tonnen wird, insofern die Stadtgemeinde dieses Geschäft nicht etwa selbst übernimmt, namens derselben gegen Erhebung der im anliegenden Tarif bezeichneten Gebühren durch einen Unternehmer besorgt. Der Unternehmer, bezw. dessen Vertreter, welcher für die Erfüllung dieser Vorschriften der Polizeibehörde gegenüber einzutreten hat, ist der letzteren vom Stadtrat namhaft zu machen. Das gleiche gilt bezüglich der Reinigung der Abtrittgruben. Sollte die Stadtgemeinde das in Frage stehende Geschäft selbst übernehmen, so hat sie der Polizeibehörde einen städtischen Bediensteten zu bezeichnen, welcher für Erfüllung dieser Vorschrift verantwortlich ist, und es unterliegt dann derselbe den nämlichen Bestimmungen, die in dieser Vorschrift für den Unternehmer vorhanden sind.

§ 2. Der Stadtrat kann in einzelnen Fällen, namentlich zu Gunsten hiesiger Landwirte, mit Zustimmung des Bezirksamts gestatten, daß der betreffende Hausbesitzer selbst die Auswechslung, Abfuhr, Entleerung und Reinigung seiner Tonnen, bezw. die Entleerung seiner Abtrittgrube bewirkt.

§ 3. Findet bei der Abholung der Tonnen oder bei der Entleerung der Abtrittgruben eine Verunreinigung der Straße oder des Hauses statt, so ist der Unternehmer, bezw. dessen Dienstpersonal verbunden, dieselbe sofort wieder zu beseitigen, wozu die betreffenden Hausbesitzer das nötige Wasser zu liefern haben.

## II. Besondere Vorschriften.

### 1. Bezüglich der Abwechslung, Abfuhr, Entleerung und Reinigung der Abtritt-Tonnen.

§ 4. Der Unternehmer, bezw. dessen Vertreter ist verbunden, die Auswechslung, Abfuhr, Entleerung und Reinigung der Tonnen stets rechtzeitig zu besorgen. Die Zeit der Abholung der Tonnen wird für jedes Haus von vornherein vom Stadtbauamt festgesetzt. Die in Frage stehende Festsetzung muß so getroffen werden, daß jede Tonne, bevor sie vollständig gefüllt ist, zur Abholung gelangt. Eine im Gebrauch befindliche tragbare Tonne darf nie länger wie 8 Tage in einem Hause stehen bleiben. Wenn besondere Gründe vorliegen, welche es als erforderlich erscheinen lassen, daß die Tonnen öfter als zu den durch das Stadtbauamt festgesetzten Zeiten abgeholt werden, wenn z. B. in einem Hause eine ansteckende Krankheit ausgebrochen ist, so ist der Unternehmer, bezw. dessen Vertreter auf Begehren des Tonnenbesizers, sowie auch, falls die Polizeibehörde dies verlangt, zur häufigeren Abholung der Tonnen verpflichtet.

§ 5. An Sonntagen, sowie an den dem Sonntag verordnungsmäßig gleichstehenden Feiertagen ist die Abholung der Tonnen — vorbehaltlich besonderen polizeilichen Dispenses in dringenden Fällen — nur bis morgens 9 Uhr zulässig.

§ 6. Die Reinigung der Tonnen muß außerhalb der Stadt geschehen und die gereinigte Tonne bei der nächstfolgenden Abholung dem Besitzer wieder zurückgegeben werden.

§ 7. Jeder Tonnenbesitzer, welcher nicht die in § 2 dieser Vorschrift vorgehene Erlaubnis erhalten hat, ist, bevor er seine Tonneneinrichtung in Gebrauch nimmt, verpflichtet, zum Zweck der Abholung der Tonnen dem Stadtbauamt schriftliche Anzeige zu machen.

§ 8. Diejenigen Tonnenbesitzer, welche die in § 2 dieser Vorschrift vorgehene Erlaubnis erhalten haben, sind für die rechtzeitige Auswechslung ihrer Tonnen verantwortlich. Für die Frage der Rechtzeitigkeit sind die in § 4 Abs. 2 dieser Vorschrift aufgestellten Grundsätze maßgebend. Auch haben die in Rede stehenden Tonnenbesitzer den § 6 dieser Vorschrift zu beobachten, jede Verunreinigung der Straße, welche bei der Abholung der Tonnen stattfindet, sofort wieder zu beseitigen, die Reinigung der Tonnen außerhalb der Stadt vorzunehmen und etwaige besondere Weisungen, welche ihnen die Polizeibehörde aus Anlaß der Beforgung des fraglichen Geschäfts erteilen wird, zu befolgen.

### 2. Bezüglich der Entleerung der Abtrittgruben.

§ 9. Die Entleerung der Abtrittgruben hat mittelst der Saugpumpe zu geschehen. Letztere muß stets in einem solchen Zustande sein, daß die Arbeit in geruchloser Weise und ohne Verunreinigung der Umgegend vollzogen werden kann.

§ 10. Die Hauseigentümer, bezw. deren Bevollmächtigte sind verpflichtet, die Abtrittgruben entleeren zu lassen, sobald solche über zwei Drittel angefüllt sind. Zu diesem Zweck ist dem Unternehmer, bezw. dessen Vertreter bei einer der hierfür einzurichtenden Meldestellen Anzeige zu erstatten, welche auf Verlangen zu bescheinigen ist, und es hat hierauf die Entleerung binnen 4 Tagen zu erfolgen.

§ 11. Die Entleerung der Gruben darf in der Regel nur an Werktagen und in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober in der Haupt-, Plöck- und Leopoldstraße von 5 bis 9 Uhr morgens und von 7 bis 11 Uhr abends vorgenommen werden. In den übrigen Stadtteilen und allgemein in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. Mai kann die Entleerung von 5 Uhr morgens bis 11 Uhr abends stattfinden.

§ 12. Den in den Gruben zurückgebliebenen Bodensatz, sowie Scherben, Schutt und dgl. hat der Unternehmer, bezw. dessen Vertreter alsbald nach der Vornahme der Entleerung gegen besondere Vergütung zu entfernen. Der Bodensatz ist vor seiner Entfernung zu desinfizieren. Vorgefundene Mängel der Grube hat derjenige, welcher die Entleerung der Grube besorgt, der Baupolizeibehörde anzuzeigen.

§ 13. Zur Abfuhr des Grubeninhalts dürfen nur vollständig wasserdichte und luftdicht abgeschlossene Fässer verwendet werden, welche samt den dazu gehörigen Wagen mit Delfarbe angestrichen und stets sauber gehalten sein müssen.

§ 14. Diejenigen Hausbesitzer, welche die in § 2 dieser Vorschrift vorgehene Erlaubnis erhalten haben, sind für die rechtzeitige Entleerung ihrer Gruben verantwortlich. Dieselben haben ferner die §§ 17, 18, 18a und 20 der ortspolizeilichen

Vorschrift vom 22. Dezember 1865, die Straßenpolizei betr. zu beachten, jede Verunreinigung der Straße, welche bei der Entleerung der Grube stattfindet, sofort zu beseitigen und etwaige besondere Weisungen, welche ihnen die Polizeibehörde aus Anlaß der Beforgung des fraglichen Geschäfts erteilen wird, zu befolgen.

### III. Uebergangsbestimmungen.

§ 15. Alle Diejenigen, welche zur Zeit im Besitze einer Erlaubnis sind, wie sie der § 2 dieser Vorschrift vorsieht, haben solche bis zum 1. Juli 1881 erneuern zu lassen, widrigenfalls die betr. Erlaubnis von diesem Zeitpunkt an ihre Giltigkeit verliert.

### Tarif.

Der Unternehmer ist berechtigt zu erheben:

#### I. Bei Abritten nach dem Tonnen-system.

- 1) Für die Auswechslung, Abfuhr, Entleerung und Reinigung einer tragbaren Tonne 20 Pfg.
- 2) Für das gleiche Geschäft bei zwei verkuppelten Tonnen je 15 Pfg.
- 3) Für das näml. Geschäft bei einer fahrbaren Tonne (bis 800 Liter fassend) 50 Pfg.

#### II. Bei Abritten nach dem Grubensystem.

- 1) Für die gewöhnliche Entleerung der Grube mittelst der Maschine pro Faß Lattineninhalt (bis zu 1500 Liter) 70 Pfg.
- 2) Für die Entfernung des in den Gruben zurückgebliebenen Bodensatzes, sowie von Scherben, Schutt u. dgl. (§ 5 der ortspolizeilichen Vorschrift) 20 Pfg. per Hektoliter oder 2 Mark per Kubikmeter.
- 3) Für die Entleerung solcher Gruben, deren Inhalt aus Wasser besteht (von Water-Alojets), 20 Pfg. per Hektoliter (20 Mark per Kubikmeter).

### J. Die Abfuhr des Kehrrichts, des Schnees und der Haushaltungsabfälle betr.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 6. Dezember 1888.

§ 1. Die Abfuhr des Kehrrichts und Schnees, welche sich bei der Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege durch die in § 2 der ortspolizeilichen Vorschrift vom 22ten Dezember 1865 bezeichneten Personen ergeben, sowie der Haushaltungsabfälle, besorgt die Stadtverwaltung, ohne hierfür ein Entgelt zu erheben. Sie macht der Polizeibehörde einen städtischen Bediensteten namhaft, welcher der letzteren gegenüber für Erfüllung gegenwärtiger ortspolizeilicher Vorschrift verantwortlich ist.

§ 2. Das städtische Abfuhrpersonal hat die Verpflichtung, nach einem seitens der städtischen Verwaltung von Zeit zu Zeit zu veröffentlichen Fahrplan die Straßen der Stadt mit Wagen zu befahren, welche zur Aufnahme des Kehrrichts und der Haushaltungsabfälle dienen.

Die zur Abfuhr bestimmten Wagen müssen absolut undurchlässig, mit gut schließenden Deckeln, sowie gut sichtbaren Nummern versehen sein und stets in dichtem und brauchbarem Zustande erhalten werden.

§ 3. Die Abfuhr beginnt in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober morgens um 6 Uhr, in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. Mai morgens um 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr und wird derart betrieben, daß die Abholung in jedem Hause dreimal in der Woche erfolgt.

§ 4. Der Kehrricht und die Haushaltungsabfälle sind von den Einwohnern der Stadt in besonderen Behältern bereit zu halten, welche zu den im Fahrplan der Abfuhr festgesetzten Abholungszeiten unmittelbar hinter einem nach der Straße gerichteten Haus-, Hof- oder Garten-Gingange (eventuell in dem unmittelbar hinter dem Vorderhaus gelegenen Hofraum) zu ebener Erde aufgestellt werden müssen.

§ 5. Die Hausbewohner haben dafür zu sorgen, daß das Abfuhrpersonal die betreffenden Eingänge offen findet, daß dasselbe die Gefäße leicht wahrnehmen und daß das Aufladen ihres Inhalts ohne Verzug geschehen kann.

§ 6. Die den Kehrricht und die Abfälle enthaltenden Gefäße müssen vollständig dicht, haltbar und mit 2 Henkeln versehen sein. Sie dürfen bis zu ihrem oberen Rande nicht mehr als 56 Liter Inhalt haben und höchstens bis zu 5 cm unter diesem Rande gefüllt werden.

§ 7. Das Abfuhrpersonal ist verpflichtet, in jedem Hause die Gefäße, welche obigen Bestimmungen entsprechen, aus der unmittelbar an der Straße gelegenen, offenen Haus-, Hof- oder Gartenspur (ev. aus dem unmittelbar hinter dem Vorderhaus gelegenen Hofraum) zu holen, sie zu entleeren und sodann wieder an diese Stellen zurückzutragen.

§ 8. Ausgeschlossen von der unentgeltlichen Abfuhr sind die gewerblichen Abfälle der Klein- und Großindustrie und zwar sowohl Feuerungsrückstände, als Materialabfälle sowie BauSchutt.

§ 9. Das Einwerfen von Straßenechricht oder Haushaltsabfällen in die Abortgruben und Abtritttonnen ist strenge verboten.

§ 10. Wegen der Abfuhr des Schnees wird jeweils seitens der städtischen Abfuhranstalt von Fall zu Fall das Nötige vorgekehrt werden. Das Aufhauen und Sammeln des Schnees und Eises bleibt Sache der Hauseigentümer.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden gemäß §§ 87 a des R.-Str.-G.-B., § 9 Ziff. 4 R.-O. vom 27. Juni 1874, die Sicherung der öffentlichen Reinlichkeit und Gesundheit betr. und 366<sup>10</sup> des R.-Str.-G.-B. mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 12. Diese Vorschrift tritt mit dem 1. Januar 1889 in Kraft. Durch dieselbe werden die dem Unternehmen der Pferdebahn vertragsmäßig bezw. durch die ortspolizeiliche Vorschrift vom 27. April 1885 auferlegten Verpflichtungen in Bezug auf die Reinigung des Bahnkörpers und der Halteplätze sowie hinsichtlich der Abfuhr von Stehricht, Schlamm, Schnee und Eis in keiner Weise berührt.

#### K. Das Reinigen der Privatkanäle betr.

Die periodische und wenn erforderlich außerordentliche Unterjuchung und Reinigung der Privatkanäle in der Stadt geschieht unter Leitung des Stadtbauamts durch städtische Arbeiter auf Kosten der Eigentümer der Gebäude, für welche die Kanäle benutz werden. Der Beitrag zu diesen Kosten richtet sich nach dem durch den Steueranschlag festgestellten Wert dieser Gebäude. (Anordnung vom 21. Januar 1879.)

#### L. Die Reinhaltung der Schlammfammer betr.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 2. September 1876.

§ 1. Das Ablagern von Straßenechricht, Urnat, Staub, Schutt und Abfällen jeder Art in die städtischen Kanaleinläufe und Schlammfammer ist untersagt.

§ 2. Ueberrretungen werden an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

#### M. Die Leichen- und Friedhofordnung für die Stadt Heidelberg betr.

(Ortspolizeiliche Vorschrift vom 15. November 1889.)

##### I. Aufsichts=Behörde, Personal, allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Ueberwachung des Vollzugs der Leichen- und Friedhof=Ordnung ist der durch Ortsstatut eingesetzten Friedhof=Kommission übertragen. Dieselbe hat mit Ausnahme der Leichenschau alles zu einer geregelten, würdigen Bestattung Erforderliche anzuordnen.

§ 2. Auf Antrag der Friedhofs=Kommission werden vom Stadtrat angestellt und vom Bezirksamt verpflichtet:

1. Der Leichenordner.
2. Die Leichenwärter und =wärterinnen.
3. Die Leichenträger.
4. Der Leichenhausaufseher.
5. Der Friedhofaufseher.
6. Der Totengräber.

§ 3. Das gesamte Leichenpersonal hat den in der betreffenden Dienstweisung gegebenen Vorschriften genau nachzukommen; in Fällen, welche in der Dienstweisung nicht vorgehoben sind, hat dasselbe die Anordnung der Friedhof=Kommission einzuholen. —

Dasselbe hat bei allen Dienstleistungen ein anständiges, ruhiges, ernstes Benehmen einzuhalten. Unordnungen, Nachlässigkeit oder Widersetzlichkeit werden strenge bestraft; Trunkenheit im Dienst zieht sofortige Entlassung nach sich. Es ist dem Leichenpersonal bei Strafe der Dienstentlassung verboten, Anforderungen an Geld oder anderen Dingen an die Hinterbliebenen zu machen; ebensowenig darf dasselbe weder vor noch nach der Beerdigung Essen oder Trinken beanspruchen, noch darf demselben solches verabreicht werden. — Annahme von Gewinnanteilen bei Lieferungen in irgend einer Form wird außer der etwaigen strafrechtlichen Verfolgung mit sofortiger Entlassung geahndet. — Beschwerden gegen das Personal sind bei der Friedhofs-Kommission anzubringen.

§ 4. Bezüglich der Kosten für sämtliche Beerdigungen ist die vom Stadtrat aufgestellte, dieser Vorschrift als Anlage beigefügte, Taxordnung maßgebend. — Nach derselben werden für die Art des Begräbnisses 5 Klassen bestimmt. — Die Wahl der Klasse und der etwa weiter gewünschten außergewöhnlichen Leistungen ist von den Hinterbliebenen zu treffen, zu welchem Zweck der Leichenordner denselben einen Bestellbogen, auf welchem die Taxen verzeichnet sind, zur Ausfüllung vorlegt. — Bei Leichen, die nach auswärts verbracht werden, kommen die für den einzelnen Fall von der Friedhofs-Kommission festgesetzten Gebühren in Anwendung. — Nach der Beerdigung erhebt der Leichenordner unter Vorlage der Rechnung die sämtlichen Gebühren und Taxen und becheinigt deren Empfang.

§ 5. Die Rechnung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Friedhofs-Kommission wird unter der Bezeichnung Friedhofs-Kasse von der Stadtkasse geführt.

## II. Leichen- und Leichen-Haus-Ordnung.

§ 6. Jeder Todesfall muß unverzüglich nach dem Eintritt des Todes dem Leichenschauer und alsdann dem Leichenordner angezeigt werden. Zu diesen Anzeigen verpflichtet ist das Familienhaupt und, wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige verhindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat. — Die Pflicht zur Anzeige erstreckt sich auch auf Totgeburten. Vor Ankunft des Leichenschauers darf mit der Leiche keine Veränderung vorgenommen werden.

§ 7. Die nach den Bestimmungen des § 6 zur Anzeige verpflichteten Personen müssen den vom Leichenschauer ausgestellten Sterbeschein spätestens 20 Stunden nach eingetretenem Tod dem bürgerlichen Standesbeamten mit der Anzeige des Todesfalls vorlegen, welcher nach Vollendung des Eintrags in das Sterberegister den vorschriftsmäßig ausgestellten Erlaubnischein zur Beerdigung den Erchtenenen übergibt; auf denselben soll gleichzeitig bemerkt werden, ob der Tod in Folge ansteckender Krankheit eingetreten ist. — Als ansteckende Krankheiten im Sinne dieser ortspolizeilichen Vorschrift sind zu betrachten: Blattern, Cholera, Diphtheritis, Masern, Scharlach, Typhus.

§ 8. Die zweite Leichenschau findet nach Maßgabe der Dienstweisung für Leichenschauer und der §§ 7, 8 und 12 der Ministerial-Verordnung vom 16. Dezember 1875 in dem Leichenhaus und nur in den Fällen des § 20 in der Wohnung statt; der Leichenschauer bezeichnet auf dem Erlaubnischein die Zeit, mit deren Eintritt die Beerdigung vorgenommen werden darf. — Keine Beerdigung darf vorgenommen werden, bevor der Erlaubnischein vorschriftsgemäß ausgestellt wurde. — Ist bezüglich des Todesfalles eine gerichtliche oder polizeiliche Untersuchung anhängig, so ist zur Beerdigung überdies die Erlaubnis der untersuchenden Behörde erforderlich. — Die Geistlichen und die mit der Leitung der Beerdigung beauftragten Personen sind verpflichtet, vor der Beerdigung von dem Erlaubnischein Einsicht zu nehmen.

§ 9. Zur Aufnahme aller für den hiesigen Friedhof bestimmten Leichen dürfen mit Ausnahme der in den Gräften beizusetzenden (siehe § 32) nur Särge aus weichem Holze, welche innen sorgfältig verpicht sein müssen, verwendet werden. — Bezüglich der nach auswärts zu verbringenden Leichen finden die besonderen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung. — Die Särge, deren innere Ausstattung und das Beschlag derselben müssen immer aus dem städtischen Sargmagazin entnommen werden.

§ 10. Die Leichen sämtlicher hier verstorbenen Personen sind, sofern sie nicht zum Transport nach auswärts bestimmt sind, alsbald nach Vornahme der ersten Leichenschau, spätestens aber vor Ablauf von 24 Stunden nach Eintritt des Todes in das Leichenhaus zu verbringen. — Die Ueberführung der Leichen in das städtische Leichenhaus darf, ganz dringende Fälle ausgenommen, nur in den frühen Morgen- und späten Abendstunden und nur auf dem kürzesten Wege stattfinden. — Von auswärts herbeigebrachte Leichen sind direkt in das städtische Leichenhaus zu verbringen. — Für die

Leichenhalle des akademischen Krankenhauses gelten die besonderen vereinbarten Bestimmungen.

§ 11. Die Ueberführung einer Leiche in das Leichenhaus geschieht durch den Leichenwagen der betreffenden Klasse. — Die Aufsicht und Begleitung übernehmen bei Erwachsenen 4, bei Kindern von 6—15 Jahren 2 Leichenträger. Leichen von Kindern unter 6 Jahren werden nur von einem Leichenwärter bezw. einer Leichenwärterin begleitet. Leichen von Kindern unter 1 Jahr können auch, sofern nicht eine ansteckende Krankheit den Tod herbeigeführt hat, vom Leichenwärterpersonal in das Leichenhaus getragen werden. Ausnahmsweise kann von den Angehörigen die Begleitung des Leichenordners gegen Entrichtung der hiefür vorgesehenen Gebühr verlangt werden.

§ 12. Während der Ueberführung darf der Sargdeckel nur lose aufliegen.

§ 13. Die Aufnahme der Leiche in das Leichenhaus geschieht auf Vorzeigen und Abgabe des Erlaubnisscheines an den Leichenhausaufseher. — Die Obfarge für die Leiche in dem Leichenhaus ist für Alle ohne jegliche Ausnahme gleich und liegt ausschließlich dem Leichenhausaufseher ob.

§ 14. Für jede Leiche ist eine Zelle — für die an ansteckenden Krankheiten Gestorbenen die im östlichen Teil gelegenen — bestimmt. Jede Zelle muß mit einer ausreichenden Ventilationsvorrichtung versehen sein. Eine etwa erforderliche Desinfektion wird der Leichenhausaufseher nach Anweisung des Groß-Bezirksarztes vornehmen. In jeder Zelle muß eine Leitung zu dem im Wächterzimmer befindlichen elektrischen Läutewerk angebracht sein, deren Enden so an der Hand der Leiche zu befestigen sind, daß bei der geringsten Veränderung der Lage das Läutewerk in Bewegung gesetzt wird. Der Sarg bleibt bis eine Stunde vor der Beerdigung offen, vorausgesetzt, daß nicht eine ansteckende Krankheit die Todesursache war oder starke Spuren eintretender Zersetzung sich zeigen, in welchen Fällen der Sarg sofort nach der zweiten Leichenschau geschlossen werden muß.

§ 15. Den Angehörigen der Verstorbenen ist der Zutritt zu den Zellen während des Tages gestattet, mit Ausnahme der am Schluß des vorhergehenden Paragraphen genannten Fälle, wo der Zutritt erst nach Schluß des Sarges erlaubt werden kann. — Andere Personen haben keinen Zutritt, ebenso wenig darf der Leichnam der öffentlichen Besichtigung ausgesetzt werden.

§ 16. Den Angehörigen ist es gestattet, die Zelle und den Sarg mit Blumen zu schmücken.

§ 17. Alle Beerdigungen müssen, dringende Fälle ausgenommen, morgens vor 10 Uhr, nachmittags im Winter nach 3 Uhr, im Sommer nach 5 Uhr stattfinden.

§ 18. Die Leichenbegleitung versammelt sich in der Halle des Leichenhauses, wo bei geöffneter Thür der betreffenden Zelle die kirchlichen Feierlichkeiten und Ansprachen gehalten werden. — Von da wird der Sarg durch die Leichenträger zum Grab gebracht. Ausnahmsweise kann dies mit Genehmigung der Friedhofs-Kommission durch andere Personen geschehen, jedoch ohne daß deswegen von dem bezüglichen Klassenmäßigen Kostenbeitrag ein Abzug eintritt.

§ 19. Auf dem Weg zum Grabe, sowie an diesem selbst kann Trauermusik und Trauergesang stattfinden, doch ist hierzu die Genehmigung der Friedhofs-Kommission einzuholen.

§ 20. Aus besonders erheblichen Gründen und nur, wo die Wohnungsverhältnisse eine vollständige Isolierung der Leiche ermöglichen, kann das Bezirksamt gestatten, daß eine Leiche bis zur Beerdigung im Sterbehaufe verbleibt. — Die Erlaubnis ist jedenfalls zu versagen, wenn der Tod in Folge einer ansteckenden Krankheit eingetreten oder wenn die sofortige Verbringung der Leiche in die Leichenhalle im sanitätspolizeilichen Interesse geboten ist. — Die Vorschriften der Paragraphen 6, 7 und 8 sind jedoch auch in diesen Ausnahmefällen genau zu befolgen.

§ 21. Die Ueberführung dieser Leichen findet auf dem kürzesten Weg unter thunlichster Vermeidung der Hauptstraße zu den in § 17 festgesetzten Zeiten statt; die näheren Anordnungen erläßt die Friedhofs-Kommission.

§ 22. Leichen, welche aus irgend einem Grunde länger als 4 Tage in dem städtischen Leichenhaus aufbewahrt werden sollen, müssen in einem luftdicht verschlossenen eisernen Sarge beigesetzt werden.

### III. Friedhof=Ordnung.

§ 23. Der Friedhof ist die regelmäßige Begräbnisstätte aller in hiesiger Gemeinde Verstorbenen. — Den Israeliten ist es gestattet, Leichen von Angehörigen ihres Be-

kenntnisses auf dem israelitischen Friedhof zu beerdigen. — Bezüglich des letzteren und der Beerdigungen auf demselben finden die Bestimmungen dieser Leichen- und Friedhof-Ordnung, für die auf dem israelitischen Friedhof errichtete Leichenhalle insbesondere die Bestimmungen der §§ 11, 12, 13, 14, 15 und 16 gleichmäßig Anwendung. — Zur Beerdigung auswärts Gestorbener auf dem hiesigen Friedhof ist die Erlaubnis der Friedhofs-Kommission und, wenn der Tote nicht hiesiger Einwohner bezw. das Kind eines solchen war, die Entrichtung der hiefür vorgesehenen besonderen Taxen erforderlich.

§ 24. Die unmittelbare Aufsicht über den Friedhof führt der Friedhofsaufseher, dessen Anordnungen auf dem Friedhof das übrige Leichenpersonal unbedingt Folge zu leisten hat.

§ 25. Der Friedhof ist in allgemeine Leichenfelder für Erwachsene und solche für Kinder nach fortlaufenden römischen Zahlen eingeteilt; die Gräber werden in Reihen, welche mit fortlaufenden arabischen Zahlen zu bezeichnen sind, angelegt. — Außerdem sind bestimmte Plätze des Friedhofs für Familiengräber, bisher sogenannte stausgräber, vorgesehen; die Plätze sind nach Buchstaben und die einzelnen Gräber nach fortlaufenden Zahlen geordnet. Auskunft über sämtliche Gräber erteilt der Friedhofsaufseher.

§ 26. Ueber die allgemeinen Leichenfelder, sowie über die Familiengräber führt der Friedhofsaufseher getrennte Bücher, in deren ersteren die Nummer des Leichenfeldes, die Zahl der Gräberreihe, die Nummer des Grabes, Namen, Geschlecht und Alter des Gestorbenen, sowie Tag, Monat und Jahr der Beerdigung angegeben ist; in dem Buch über die Familiengräber werden außer den obengenannten Anzeichnungen der Buchstabe der Plätze und die Nummer des Grabes eingetragen. Diese Bücher werden doppelt geführt und je ein Exemplar auf dem Bureau der Friedhofs-Kommission, das andere bei dem Friedhofsaufseher aufbewahrt. — Einsicht in diese Bücher ist Jedermann gestattet.

§ 27. Jedes Grab für Erwachsene muß 2,10 Meter lang, 0,75 Meter breit und 1,50 Meter tief, für Kinder unter 10 Jahren 1,50 Meter lang, 0,60 Meter breit und 1,00 Meter tief sein. — Zwischen allen Gräbern muß ein Zwischenraum von mindestens 0,30 Meter bleiben.

§ 28. Unmittelbar nach der Beerdigung müssen die Gräber von dem Totengräber ausgefüllt werden. — Die Hinterbliebenen müssen, sofern sie das Grab einfassen, bepflanzen oder mit einem Grabstein versehen lassen wollen, die Ausführung dieser Arbeiten binnen 4 Wochen anordnen.

§ 29. Es bleibt den Hinterbliebenen anheimgestellt, die Bepflanzung der Gräber selbst zu besorgen oder durch einen Gärtner besorgen zu lassen. — Für die Handlungen der Beauftragten, soweit sie nicht zu strafrechtlicher Verfolgung Veranlassung geben, bleiben die Hinterbliebenen mitverantwortlich. — Die Gräber auf den allgemeinen Leichenfeldern dürfen nur mit niedrigen Blumen und Gesträuchen, welche die Höhe von 1 Meter nicht überschreiten und die Grundfläche des Grabes nicht überhängen, bepflanzt werden; dasselbe gilt für die Familiengräber in den vorderen Reihen; in den hinteren Reihen und wo nur eine Reihe vorhanden ist, dürfen mit Genehmigung der Friedhofs-Kommission auch höhere Pflanzen eingesetzt werden. — Die Anpflanzung von Bäumen oder Gesträuchen, welche genießbare Früchte tragen, ist untersagt und es ist ferner untersagt, Bäume oder Sträucher außerhalb der Grabstätten zu pflanzen, zu versehen und zu entfernen. Bänke oder Stühle dürfen dauernd nur auf dem zu Familiengräbern gehörigen Gelände aufgestellt werden.

§ 30. Es ist gestattet, die Gräber auf den allgemeinen Leichenfeldern mit hölzernen Kreuzen, deren Breite jedoch diejenige des Grabes nicht überschreiten darf, zu versehen; dieselben müssen durch den Friedhofsaufseher gegen die hiefür vorgesehene Gebühr gesetzt werden. — Einfassungen dürfen nur aus Steinen und nur innerhalb der Grundfläche des Grabes hergestellt werden. — Obenstehendes dürfen mit Genehmigung der Friedhofs-Kommission — siehe § 33 — Denkmale von Stein oder Metall gegen Entrichtung einer besonderen Taxe aufgestellt werden; die Breite derselben darf jedoch die Grundfläche des Grabes ebenfalls nicht überschreiten. Jedes Denkmal muß eine Unterlage von starken Schwellen aus Eichenholz und einer Steinplatte erhalten; gemauerte Fundamente sind untersagt. — Die Zeit der Vornahme dieser Arbeiten ist dem Friedhofsaufseher vorher anzuzeigen. Sechs Wochen vor Inangriffnahme der Umgrabung eines Leichenfeldes werden die Eigentümer der dort befindlichen Grabsteine wiederholt öffentlich aufgefordert, dieselben zu entfernen; Grabsteine, welche innerhalb dieser Frist nicht entfernt sind, fallen der Stadt anheim.

§ 31. An den, von der Friedhofs-Kommission bestimmten Plätzen werden sowohl einzelne als auch Familiengrabstätten, bisher sogenannte Kaufgräber, gegen die festgesetzte Taxe und unter den in der Anlage enthaltenen Bedingungen abgegeben. — Die Fläche einer solchen Grabstätte ist 2,40 Meter lang und 1,20 Meter breit. — Der Friedhofsaufseher hat über die Grabstätten jede Auskunft zu erteilen, unter thunlichster Rücksichtnahme auf die Wünsche der Beteiligten die Plätze anzuweisen, die Aufträge entgegenzunehmen und dieselben behufs weiterer Behandlung der Friedhofs-Kommission zu übermitteln.

§ 32. Die Familiengräber dürfen ausnahmsweise auch als Gruften hergerichtet werden. Bezüglich derselben wird bestimmt: 1) Sie dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofs-Kommission nach Anhörung des Stadtbauamtes errichtet werden. — Die erforderlichen Pläne sind zur Genehmigung vor Inangriffnahme der Arbeit der Friedhofs-Kommission vorzulegen. — Die Umfassungswände der Gruften sind aus hartgebrannten Backsteinen in der Stärke von mindestens  $1\frac{1}{2}$  Normalsteinen = 38 cm und mit Cement gemauert herzustellen. — Das abschließende Gewölbe ist ebenfalls aus hart gebrannten Backsteinen in der Stärke eines gestreckten Steines = 25 cm mit Cement auszuführen. — Behufs Verhinderung des Eindringens von Wasser ist das Gewölbe mit Asphalt abzudecken. — Der Boden der Gruft ist aus Cementboden von 20 cm Stärke herzustellen und ebenfalls mit einer Lage Asphalt abzudecken. — Das Gewölbe, sowie die Umfassungswände des Innern sind mit 2 cm starkem Verputz von Cement zu versehen. — Der Verschluss der Gruft hat mittelst einer 12 cm starken Steinplatte, welche in einer Umrahmung mit Falz liegt, zu geschehen. — Diese Steinplatte ist mit 2 eisernen Ringen zu versehen und nach jeder Beisetzung wieder gut in Cement zu verlegen. — 2) Gruften müssen nach jeder Beisetzung einer Leiche wieder vollständig dicht verschlossen und dürfen nur zur Beisetzung einer weiteren Leiche wieder geöffnet werden. — 3) Bei jeder Wiedereröffnung einer Gruft ist eine Reinigung und Desinfizierung der Luft nach Anleitung des Bezirksarztes vorzunehmen, ehe sich jemand hineinbegiebt; zu diesem Zweck ist vorher stets rechtzeitige Anzeige an das Großh. Bezirksamt zu machen. — 4) In Gruften dürfen Leichen nur in luftdicht verschlossenen eisernen Ueberfärgen eingesetzt werden. — 5) Dunströhren oder sonstige Ventilationsvorrichtungen dürfen an Gruften nicht angebracht sein. — 6) Ist eine Gruft zur normalen Beerdigungszeit einer Leiche noch nicht fertiggestellt, so darf die Leiche vorerst in dem Leichenhaus jedoch nur in dem vorgezeichneten eisernen Sarg aufbewahrt werden. — Diese Aufbewahrung darf aber die Frist von 4 Wochen nicht übersteigen. — Eine Wiedereröffnung des eisernen Sargs nach Aufnahme der Leiche darf nicht stattfinden.

§ 33. Die Errichtung von Grabdenkmälern samt Inschriften sowie Grabeinfassungen, welche letztere aus Stein oder Metall hergestellt sein müssen, bedarf der Genehmigung der Friedhofs-Kommission. Zu dem Zweck ist derselben vor dem Setzen eines Grabsteins Zeichnung, Maß nebst Buchstaben, Nummer des Grabes und Inschrift des Steins einzureichen. — Die Grabdenkmale auf Familiengräbern müssen fundamementiert sein; sie sind auf die Grabstätte zu setzen und muß das Fundament derselben mindestens 1,50 m unter und 0,30 m über der Bodenfläche in Cement hergestellt werden. — Ist das Grabdenkmal von solcher Größe, daß dasselbe auf Pfeiler gesetzt werden muß, so sind diese mit eisernen Schienen von genügender Stärke zu überbedecken. Grabeinfassungen von kleinen unbehauenen Steinen bedürfen einer Fundamentierung nicht; für solche aus behauenen Steinen oder Metall sind die Fundamente 1,50 m tief aus Backsteinen mit Cement oder aus Cementbeton herzustellen. — Das Ausgraben aller Fundamente wird gegen die vorgesehene Taxe durch den Totengräber besorgt. — Grabsteine sind in der Regel auf Kollwagen an ihren Bestimmungsort zu verbringen; bei Steinen, welche über 500 kg schwer sind, ist auch die Benützung eines bespannten Wagens gestattet. — In jedem Fall ist der Unternehmer für jede Beschädigung in dem Friedhof haftbar.

§ 34. Die Familiengräber sowie deren Denkmale, Einfassungen und Anpflanzungen müssen von den Angehörigen in gutem Stand gehalten werden.

§ 35. Blumen oder Kränze dürfen auf allen Gräbern niedergelegt werden, sind jedoch von dem Friedhof zu entfernen, sobald sie in Verwesung übergehen und dadurch einen unangenehmen Anblick gewähren. — Von den allgemeinen Leichenfeldern entfernt diese Reste der Friedhofsaufseher, während die Inhaber von Familiengräbern gehalten sind, sie entfernen zu lassen; geschieht letzteres nicht rechtzeitig, so erfolgt die Abräumung durch den Friedhofsaufseher auf Kosten der Inhaber.

§ 36. Gräber von Erwachsenen dürfen nicht vor Ablauf von 25 Jahren, Gräber von Kindern nicht vor Ablauf von 15 Jahren geöffnet werden. Behufs Uebertragung einer Leiche in ein Familiengrab oder nach Auswärts kann auf Antrag der Friedhofs-Kommission unter Begutachtung des Bezirksarztes vom Bezirksamt eine Ausnahme gestattet werden. — Ein Familiengrab darf auch vor der Umgrabungsfrist zur Aufnahme der Leiche eines Kindes von nicht über 1 Jahr geöffnet werden.

§ 37. Für den Besuch des Friedhofs gelten folgende Vorschriften: 1) Der untere Eingang des Friedhofs am Steigerweg ist im Sommer von 6 Uhr morgens, im Winter von Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang geöffnet. — Eine Viertelstunde vor dem Schließen des Thores wird ein Zeichen mit der Glocke gegeben, worauf dann Jedermann den Friedhof zu verlassen hat. — 2) Jeder Besucher hat ein anständiges, ruhiges, der Würde des Orts angemessenes Benehmen zu bewahren. — 3) Das Betreten der Leichenfelder ist nur den Beamten des Friedhofs, der Leichenbegleitung, den Angehörigen der dort Ruhenden oder den mit der Pflege der Gräber Beauftragten gestattet. — 4) Kindern ohne Begleitung Erwachsener ist der Besuch des Friedhofs untersagt, auch dürfen keine Kinderwagen in denselben gebracht werden; dagegen haben Fahrtühle, in welchen einzelne kranke Personen gefahren werden, Einlaß. — 5) Es ist verboten, Hunde auf den Friedhof mitzubringen oder auf dem Friedhof zu rauchen; ebenso ist untersagt, in den Anlagen oder auf fremden Gräbern Blumen und Pflanzen zu pflanzen. — 6) Die Vornahme gärtnerischer Arbeiten auf dem Friedhof ist im Sommer nur von morgens 6 Uhr bis abends zum Schluß des Friedhofs gestattet. An den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen darf im Friedhof nicht gearbeitet werden. — Wer gewerbmäßig Gärtnerarbeiten auf dem Friedhofe vornehmen will, bedarf hiezu einer besonderen Zulassung Seitens der Friedhofs-Kommission. — 7) Die Brunnenhähnen sind sofort nach dem Gebrauch wieder sorgfältig zu schließen. — 8) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich den Anordnungen des Friedhofsaufsehers zu fügen.

§ 38. Uebertretungen dieser Leichen- und Friedhof-Ordnung werden nach § 96 3. 2 des P.-Str.-G.-B. mit Geldstrafen bis zu 50 M. geahndet.

§ 39. Die frühere Leichen- und Friedhof-Ordnung vom 13. November 1884 bezw. 20. April 1885, sowie die ortspolizeiliche Vorschrift, die Anlage und Benützung von Gräften auf dem hiesigen Friedhof betr. vom 8. Juli 1887 wird aufgehoben. — Die gegenwärtige Leichen- und Friedhof-Ordnung tritt am 1. Dezember 1889 in Kraft.

### Tar-Ordnung

genehmigt durch Beschluß des Bürgerausschusses vom 28. August 1889.

#### A. Beerdigungs-Taren.

	I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse	IV. Klasse	V. Klasse
Für Erwachsene	M	M	M	M	M
über 15 Jahren	120	80	50	25	16
Kinder v. 6—15 J.	80	60	35	20	12
" " 1—6 "	60	40	20	12	5
" " unter 1 "	40	30	15	8	5

Gegen die Bezahlung dieser Taren an die Stadtkasse werden folgende Gegenleistungen übernommen: In allen Klassen: 1. Die Geschäfte des Leichenordners nach seiner Dienstweisung; in I. Klasse sind dabei 50, in II. Klasse 30 Aufagen inbegriffen; — 2. Die Dienstleistungen sämtlicher übrigen Bediensteten nach den betreffenden Dienstweisungen; — 3. Der Sarg der gewählten Klasse samt Verbringen desselben in das Sterbehaus; — 4. Das Leichentuch über den Sarg; — 5. Die Ueberführung der Leiche in das Leichenhaus und die Aufbewahrung und Bewachung derselben; — 6. Ein Trauerwagen. — Wird nach § 11 der Leichen- und Friedhof-Ordnung eine Kinderleiche von dem Leichenwärter bezw. von der Leichenwärterin in das Leichenhaus getragen, so fallen die Kosten für den Trauerwagen in III. Klasse mit 4 M., in IV. Klasse mit 3 M., in V. Klasse mit 2 M. weg; es treten an deren Stelle die für diese Dienstleistung festgesetzten Gebühren. — 7. Die Beerdigung. — Den Bediensteten ist strengstens untersagt, Trinkgelber in irgend einer Form zu verlangen. — Die Gebühr der Leichenschaft mit 2 M. ist in obiger Tare nicht inbegriffen.

**B. Uebliche Gebühren für die Begleitung durch Geistliche.**  
(Unterliegt nicht der Genehmigung der städtischen Behörden.)

**C. Für außergewöhnliche Leistungen.**

1. Jede weitere Ansage über die klassenmäßige Zahl	—	M. 10
2. Wachen des Leichenwärters oder der Leichenwärtlerin für 12 Stunden	2	"
3. Vollständiges Verpichen des Sarges im Innern	2	"
4. Ein Sarg der nächsthöheren Klasse		
für Erwachsene über 15 Jahren, Aufzählung	12	"
für Kinder von 6—15 Jahren	8	"
für Kinder unter 6 Jahren	6	"
5. Ein Zinskarg		
für Erwachsene über 15 Jahren	60	"
für Kinder von 6—15 Jahren	45	"
für Kinder von 1—6 Jahren	30	"
für Kinder unter 1 Jahr	20	"
6. Ein eiserner Sarg nebst Zubehör 180 M.		
7. Besondere Beschläge an den Sarg:		
	in I. Klasse	in II. Klasse
Handhaben	M. 2. —	M. 1. 60
Deckelschrauben	" —. 60	" —. 40
Rosetten	" —. 5	" —. 4
Hauptschilder	" —. 60	" —. 50
		verfilbert
		M. 3. 50 und M. 8. —
		" —. 70
		" —. 9 und M. —. 80
		1. 10.
8. Auschlagen des Sargs mit Glanzperkal mit entsprechenden Kissen		
für Erwachsene über 15 Jahren	20	M.
für Kinder von 6—15 Jahren	10	"
für Kinder unter 6 Jahren	6	"
9. Ausschlagen eines Sargs mit Atlas und feiner Spitzenverzierung samt entsprechenden Kissen		
für Erwachsene über 15 Jahren	100	M.
für Kinder von 6—15 Jahren	80	"
für Kinder unter 6 Jahren	60	"
10. Matraze und Kissen für Erwachsene über 15 Jahren	20	"
für Kinder von 6—15 Jahren	16	"
für Kinder unter 6 Jahren	12	"
11. Ein einfaches Kissen für jedes Alter	2	"
12. Ein Sterbemantel für Erwachsene über 15 Jahren	15	"
für Kinder von 6—15 Jahren	10	"
für Kinder unter 6 Jahren	7	"
	in I. Klasse	II. Klasse
	6 M.	5 M.
	III. Klasse	IV. Klasse
	4 M.	3 M.
14. Verdoppelung der Leichenwagenpferde		
	in I. Klasse	in II. Klasse
	12 M.	10 M.
in III. und IV. Klasse ist eine solche nicht zulässig.		
15. Die Ueberführung einer Leiche nach der Kapelle des akademischen Krankenhauses		
in I. Klasse	8	M.
in allen übrigen Klassen	6	"
16. Werden Leichen von Kindern unter einem Jahr von dem Leichenwärter bezw. von der Leichenwärtlerin nach dem Leichenhaus getragen,		
	in III. Klasse	IV. Klasse
	2 M.	1 M. 50 ♂
	V. Klasse	1 M.
17. Die Verbringung einer Leiche vom Bahnhof nach dem Friedhof und sofortige Beerdigung 40 M. Wird die Leiche zuerst für längere oder kürzere Zeit in das städtische Leichenhaus gebracht, so erhöht sich die Taxe um 25 M.		
18. Wird eine Leiche nach auswärts zur Bahn gebracht	35	M.
Jeder Trauerwagen	5	"
Leichenschau	2	"
Ueberjarg	25	"
19. Grabkreuz	1	" 50 ♂

20. Für alle Leistungen, für welche eine Gebühr in dieser Taxordnung nicht aufgeführt ist, wird besondere Rechnung ausgestellt, welche vor ihrer Anforderung von der Friedhofskommission geprüft und dem Stadtrat zur Genehmigung vorgelegt wird.

#### D. Friedhof-Taxen.

1. Die in § 31 der Leichen- und Friedhof-Ordnung bezeichneten Gräber werden unter folgenden Bedingungen abgegeben:

a) Die Fläche eines Familiengrabs mißt 2,40 m in der Länge und 1,20 m in der Breite; werden zwei oder mehrere Gräber neben einander abgegeben, so fällt der in § 27 der Leichen- und Friedhof-Ordnung vorgeschriebene Zwischenraum weg; werden jedoch zwei oder mehrere hinter einander liegende Gräber abgegeben, so muß der vorgeschriebene Zwischenraum dazu genommen werden und wird besonders berechnet.

b) Soll das Grab eine fundamentierte Einfassung erhalten, so muß der ganzen Länge nach ein Streifen von 0,60 m Breite dazu übernommen werden.

c) Das Recht auf ein solches Grab dauert 40 Jahre vom Tag der Uebernahme; nach Ablauf dieser Frist fallen die Gräber der Stadt anheim, wenn nicht die Fortdauer des Rechts auf weitere 40 Jahre durch jeweilige Erlegung der festgesetzten Taxe erworben wird.

d) Der Stadtrat kann die Verlängerung des Rechts versagen, wenn eine anderweite Verwendung des Platzes für angemessen erachtet wird.

e) Diese Gräber dürfen nur für die Glieder der Familie des Uebernehmers oder dessen Abkömmlinge, sowie deren nächste Verwandte benutzt werden; Abgabe oder Tausch eines unbelegten Grabes an Andere darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Friedhofskommission erfolgen, in welchem Fall sich die Benützungsdauer vom Tag der ersten Uebernahme berechnet; wird die Genehmigung nicht eingeholt, so hat der neue Uebernehmer die volle Taxe nachzuzahlen.

f) Werden die Gräber oder Gruften, sowie deren Denkmale, Einfassungen und Anpflanzungen nicht ordnungsgemäß unterhalten, so fallen diese samt Zubehör drei Jahre nach der Angehörigen oder deren Bevollmächtigten oder, wenn diese nicht zu ermitteln sind, auf öffentlichem Weg zugestellten Mahnung an die Stadt zurück, wenn die Angehörigen nicht innerhalb dieser drei Jahre ihren Verpflichtungen nachkommen und die inzwischen von der Friedhofskommission für die Unterhaltung aufgewendeten Kosten ersetzen.

g) Bei Heimfall oder anderweitiger Verfügung über die Gräber werden die vorhandenen Grabsteine auf Kosten der Stadt an andere geeignete Plätze veretzt.

h) Die Abgabe erfolgt gegen Erlegung der festgesetzten Taxe und unter Zustellung einer vom Stadtrat gefertigten Urkunde.

Es sind folgende Taxen bestimmt:

a. In erster Reihe ein Grab . . . . .	125 M.
Jedes weitere Grab . . . . .	100 "
b. In zweiter und dritter Reihe ein Grab . . . . .	90 "
Jedes weitere Grab . . . . .	70 "

Kleinere Geländeabschnitte werden nach dem Flächeninhalt und nach der für einzelne Gräber ausgeworfenen Taxe berechnet.

Für Verlängerung des Benützungsrechts auf weitere 40 Jahre ist für je ein Grab die Hälfte der erstmaligen Taxe zu entrichten.

2. Benützung des Friedhofs zur Beerdigung Auswärtiger, s. § 23 Abs. 3 der Leichen- und Friedhof-Ordnung:

für Erwachsene . . . . .	50 M.
für Kinder unter 15 Jahren . . . . .	25 "

3. Erlaubnis zum Aufstellen von Grabdenkmälern auf den allgemeinen Leichenfeldern:

a) Für Denkmale von Metall bis zu 200 kg . . . . .	1 M.
über 200 kg . . . . .	20 "
b) Für Denkmale von Stein bis zu 0,15 cbm . . . . .	1 "
über 0,15 cbm . . . . .	20 "

Außerdem hat der Bildhauer zu entrichten für jedes Denkmal von Stein oder Metall:

a) Auf den allgemeinen Leichenfeldern für Kinder . . . . .	1 M.
b) " " " " " " Erwachsene . . . . .	2 "
c) Auf Familiengräbern . . . . .	3 "

4. Das Setzen von Holzkreuzen auf den allgemeinen Zeichenfeldern 50  $\mathcal{M}$
5. Ausgraben von Fundamenten sowohl für Grabsteine als für Einfassungen oder Gruften, einschließlich der Entfernung der Erde wird mit 4  $\mathcal{M}$ . für den cbm berechnet.
6. Das Entfernen der bei dem Ausheben eines Grabes in ein Familiengrab sich ergebenden Erde . . . . . 1  $\mathcal{M}$ . 50  $\mathcal{S}$
7. Jedes Ausgraben einer Leiche . . . . . 15 "
8. Die Wiederbeerdigung in ein Familiengrab . . . . . 10 "
9. Für alle außergewöhnlichen Leistungen, für welche in dieser Taxordnung eine Gebühr nicht aufgeführt ist, wird besondere Rechnung ausgestellt, welche vor ihrer Anforderung von der Friedhof-Kommission geprüft und dem Stadtrat zur Genehmigung vorgelegt wird.

**Die Errichtung von neuen Wohngebäuden und Brunnen in der Nähe des städtischen und israel. Friedhofes betr.**

Ortspolizeiliche Vorschrift v. 3. April 1883. (§§ 96, Abj. 87 a und 116 d. P.-Str.-G.-B.)

Neue Wohngebäude und Brunnen, welche in der Nähe des städtischen sowie des israelitischen Friedhofs — mit Ausnahme der schon in den Baubezirk einbezogenen Gefe der Mohrbacher und Schwesinger Straße — angelegt werden, sind in einer Entfernung von mindestens 100 Metern von der nächstliegenden Friedhofsmauer zu errichten.

### III. Feuer- und Baupolizei.

#### A. Feuerlöschordnung. Vom 9. März 1882.

§ 1. Wer den Ausbruch eines Feuers oder Anzeichen eines solchen wahrnimmt, hat — sofern nicht der in § 2 vorgesehene Fall vorliegt —, sogleich Feuerlärm zu machen; die Bewohner des Hauses, in welchem Feuer ausgebrochen, sind hierzu bei Vermeidung strenger Bestrafung, besonders verpflichtet.

§ 2. Wenn in einem stamm Feuer entstanden, so ist kein Feuerlärm zu machen; es haben jedoch die Bewohner des betreffenden Hauses unverzüglich den stammfeger herbeizurufen und der Polizeibehörde von dem Brandfalle Anzeige zu erstatten.

§ 3. Sobald Feuerlärm entsteht, haben die Glöckner an der Heiliggeistkirche und an der Providenzkirche mit dem Sturmläuten zu beginnen, und dasselbe so lange fortzusetzen, bis ihnen seitens der Polizeibehörde der Befehl zum Einstellen zugeht. Der Turmwächter an der Heiliggeistkirche hat nach der Seite hin, wo der Brand ist, bei Tage eine Fahne, bei Nacht eine Laterne auszustrecken.

§ 4. Bei Ausbruch eines Brandes zur Nachtzeit ist die Direktion des städtischen Gaswerks verpflichtet, alsbald die Stadt beleuchten zu lassen und einen tüchtigen Werkführer mit einem Gehilfen, mit den nötigen Geräten versehen, zur Brandstätte zu schicken.

§ 5. Auf den ersten Feuerlärm hat die Polizeimannschaft sogleich den Groß-Amtsvorstand, den Respizienten des Bezirksamts, den Oberbürgermeister, die beiden Kommandanten der freiwilligen Feuerwehr, den Stadtbaumeister und die Kasernenwache zu benachrichtigen.

§ 6. Bis zum Eintreffen der freiwilligen Feuerwehr, welche bei allen Brandfällen zunächst die Lösch- und Rettungsmannschaften stellt, haben die Hausbewohner mit den zu ihrer Hilfe herbeieilenden Personen alles aufzuwenden, um das Feuer zu löschen oder dessen Ausbreitung zu verhindern.

§ 7. Die Anordnung und Leitung der Löschmaßregeln steht dem Groß-Amtsvorstande, bzw. seinem Stellvertreter zu, welchem hierbei der Oberbürgermeister, der Stadtbaumeister, sowie der Kommandant der freiwilligen Feuerwehr beratend zur Seite stehen. Die Befehle zur Ausführung der speziellen Anordnungen erteilt der Kommandant der freiwilligen Feuerwehr.

§ 8. Dem Groß-Amtsvorstande, bzw. dessen Stellvertreter steht die Befugnis zu, im Notfalle nicht zur freiwilligen Feuerwehr gehörige, arbeitsfähige Einwohner zur Hilfeleistung beizuziehen; letztere sind bei Strafvermeidung verpflichtet, den Anordnungen der im vorigen Paragraphen bezeichneten Personen Folge zu leisten. In gleicher Weise sind die Besitzer von Privatfeuerpistolen gehalten, solche auf

Verlangen zur Verfügung zu stellen. Bei strenger Kälte sind die Bewohner der benachbarten Häuser zur Bereitstellung und Abgabe von warmem Wasser verpflichtet.

§ 9. Wenn auswärtige Hilfe eintritt, so hat sich dieselbe unter die Leitung und Befehle der in § 7 genannten Personen zu stellen und darf ohne deren besondere Aufforderung nicht in Thätigkeit treten.

§ 10. Müßige Zuschauer sind von der Brandstätte fortzuweisen. Eltern, Vormünder und Erzieher sind verpflichtet, ihre jugendlichen Angehörigen während des Brandes zu Hause zu behalten.

§ 11. Außer den Bewohnern des Hauses und den im § 7 bezeichneten Personen haben nur Feuerwehrmänner Zutritt in das brennende Haus, bezw. in die Nachbarhäuser, von welchen aus gelöscht werden oder das Ketten von Fahrnissen stattfinden kann. — Wer während des Brandes Gegenstände an einen andern Ort verbringen will und sich nicht auf der Stelle genügend auszuweisen vermag, ist festzuhalten und vor die Polizeibehörde zu führen.

§ 12. Kann einem Brande nur durch Einreißen der brennenden oder eines der benachbarten Gebäulichkeiten Einhalt gethan werden, so hat sich der Eigentümer der desfalls getroffenen amtlichen Anordnung zu unterwerfen, da er nach dem Brandversicherungsgesetz Entschädigung erhält.

§ 13. Die erforderlichen Anordnungen nach Löschung eines Brandes, insbesondere auch wegen Ueberwachung und Räumung der Brandstätte, trifft der Kommandant der freiwilligen Feuerwehr im Benehmen mit dem Groß- Amtsvorstande und dem Vertreter der Stadt.

§ 14. Die geretteten Gegenstände werden nur zu einer hierzu festgesetzten Zeit und gegen Bescheinigung zurückgegeben; wer sich jedoch bei der Polizeibehörde als Eigentümer unentbehrlicher Gegenstände, als: Betten, Kleider zc. ausweist, dem können solche gegen Empfangsbescheinigung sogleich verabfolat werden.

§ 15. Die beim Aufräumen der Brandstätte gefundenen Gegenstände sind, sofern der Eigentümer nicht sofort ermittelt werden kann, an die Polizeibehörde abzuliefern.

§ 16. Uebertretungen dieser Feuerlösch-Ordnung werden auf Grund des § 114 P.-Str.-G.-B. an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 17. Die mit dem Heutigen in Kraft tretenden neuen Statuten der freiwilligen Feuerwehr dahier bilden einen Bestandteil dieser Feuerlösch-Ordnung.

§ 18. Der Stadtrat ist berechtigt, sobald das Bedürfnis hervortritt, die nicht in der freiwilligen Feuerwehr stehenden männlichen, staats- und reichsbürgerlichen Einwohner im Alter von 20 bis 45 Jahren — die aktiven Militärpersonen ausgenommen — als Hilfsmannschaft zu organisieren und unter das Kommando der freiwilligen Feuerwehr zu stellen.

## B. Verordnung vom 30. September 1871.

Dienstherrschaffen, Arbeitgeber, Familienhäupter, welche feuergefährliche Handlungen ihrer Dienstleute, Arbeiter, Familienglieder oder Hausgenossen wissenlich dulden, desgleichen Personen, welche leichtfertiger Weise Kindern, Blödsinnigen, Wahnsinnigen oder Betrunknenen Feuer, Licht oder leicht entzündliche Stoffe anvertrauen, oder welche im Freien angemachtes Feuer verlassen, ehe es vollständig ausgelöscht ist, werden auf Grund des § 368 Ziffer 8 N.-Str.-G. an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

## C. Kaminreinigung.

### I. Kaminfeger-Ordnung vom 29. November 1887.

Die Bestimmungen, welche im Allgemeinen und insbesondere für die beteiligten Hausbesitzer und Bewohner von Bedeutung sind, lauten:

§ 8. Der Bezirkskaminfeger ist berechtigt und verpflichtet, in seinem Bezirke in allen Gebäuden die vorgeschriebenen Reinigungen vorzunehmen.

§ 11. Der Kaminfeger hat die ihm obliegenden Geschäfte entweder selbst vorzunehmen oder durch einen zuverlässigen Gehilfen vornehmen zu lassen. Im Falle der Verwendung von Gehilfen bleibt der Kaminfeger für vorschriftsmäßige und geordnete Besorgung der Vorrichtungen durch dieselben jeder Zeit verantwortlich; er hat daher die Arbeit der Gehilfen sorgfältig zu überwachen, sowie dafür zu sorgen, daß dieselben den Hausbesitzern und deren Stellvertretern gegenüber jederzeit ein

angemessenes Benehmen einhalten. Die Gehilfen müssen gut beleumundet sein und die für ihr Geschäft erforderliche Gewandtheit besitzen. Gehilfen, welche sich den vorbezeichneten Anforderungen nicht genügend erweisen, hat der Kaminfeger sofort aus seinem Dienste zu entlassen. Das Reinigen durch Lehrlinge darf nur unter persönlicher Anwesenheit und Aufsicht des Meisters oder eines tüchtigen Gehilfen geschehen. Mindestens einmal im Jahr ist jedes Kamin gelegentlich des Reinigens desselben durch den Kaminfeger selbst oder wenigstens unter seiner unmittelbaren persönlichen Leitung mit Zuhilfenahme eines Lichts einer gründlichen Untersuchung zu unterziehen.

§ 13. Das Reinigungsgeschäft (§ 8) hat sich auf die Kamine, Rauchfänge und Hurten, ferner auf diejenigen Rohre, welche als Fortsetzung von Ofenröhren in weiten Kaminen zur Verbesserung des Zuges der Defen eingeführt sind (d. h. die Knie- und senkrecht in den weiten Kaminen emporgesführten Rohrstücke) und auf die Feuerzüge der Herde zu erstrecken. Dabei ist insbesondere Folgendes zu beachten:

1. Die bezeichneten Feuerungsanlagen müssen vom Auß vollständig gereinigt werden.

2. Die weiten Kamine sind bis über das Dach hinaus zu besteigen, der Auß mit einer eisernen Scharre sorgfältig abzukraken und mit einem guten Besen sauber abzukehren, sowie etwaige Abfäße im Kamin, auf welchen sich der Auß ansammelt, gehörig zu reinigen.

3. Zum Reinigen der engen Kamine sind Pumpbesen anzuwenden. Wo sich Glanzruß gebildet hat, ist zur Entfernung desselben das Kamin auszubrennen.

4. Nach dem Reinigen ist Auß und losgefallener Verpus aus den Kaminen in das vom Hausbewohner bereit zu haltende Gefäß zu schaffen und sind die etwa herausgenommenen Rohre wieder einzusetzen. Auch sind Rughürchen und Aussteiglaben wieder sorgfältig zu schließen. Finden sich unverschlossene Kohröffnungen in Kaminen vor, so ist die Anbringung von Verschlusskapseln zu verlangen.

§ 14. Ist nach § 13 Ziff. 3 das Ausbrennen des Kamins erforderlich, so hat der Kaminfeger den Hauseigentümer hiervon in Kenntnis zu setzen und sich mit demselben über den Tag der Vornahme des Geschäfts zu verständigen. Das Ausbrennen hat unter persönlicher Leitung des Meisters und mit Beachtung nachstehender Vorsichtsmaßregeln zu geschehen:

1. Es ist rechtzeitig vorher durch den Kaminfeger der Ortspolizeibehörde von dem Vorhaben Anzeige zu machen, damit diese die Nachbarn davon benachrichtigen und dieselben veranlassen kann, alle Oeffnungen, durch welche Funken einfallen können, sorgfältig zu verschließen.

2. Während der Vornahme des Geschäfts sind die Klappen der Ofenröhren und die Ofenthüren verschlossen zu halten und eine weiße Signalfahne auf dem Dache aufzustecken.

3. Das auszubrennende Kamin darf keine Risse haben und muß in gutem baulichen Zustande sein. Die in dasselbe mündenden Ofenröhren dürfen nicht schadhaft sein und keine leicht entzündlichen Gegenstände sich in der Nähe befinden. Die Kaminputzhürchen müssen verschlossen sein. Ueber alle diese Punkte hat sich der Meister vor Beginn der Arbeit genau zu verlässigen.

4. Die Zeit für das Ausbrennen ist so zu wählen, daß das Geschäft bis spätestens 2 Uhr nachmittags beendet ist. Das Ausbrennen darf an keinem stürmischen Tage und weder bei großer Kälte noch bei anhaltender Hitze geschehen. In Gebäuden mit Stroh- oder Schindelbedachung soll das Ausbrennen nur in den Monaten November bis April vorgenommen werden.

5. Vor dem Beginn desselben sind die nötigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, um dem hinausschlagenden oder überhandnehmenden Feuer durch Verschluss der Oeffnung des Kamins mit Platten oder eisernen Deckeln und dergl. sogleich mit Erfolg begegnen zu können. Auch ist vom Hausbesitzer ein zureichender Wasservorrat in das Haus und insbesondere in die Nähe des Kamins zu schaffen. Auf dem Dache ist eine Ueberwachung der Kaminmündung durch einen Gehilfen nötig, und in den Zwischenstockwerken das Kamin durch eine zuverlässige Person zu beobachten. In besonders gefährlichen Fällen, wie insbesondere auch beim Ausbrennen in Gebäuden mit Stroh- oder Schindelbedachung, ist für Bereithaltung einer Spritze sowie für den Bezug von Hilfsmannschaft Sorge zu tragen. Ist in einem Gebäude mit Stroh- oder Schindelbedachung das Ausbrennen ausnahmsweise (s. Ziff. 4 a. G.) in der Sommerszeit vorzunehmen, so müssen außerdem nasse Tücher in die Nähe

des Kamins außerhalb des Daches aufgelegt und dieselben fortgesetzt mittelst einer Handspritze bespritzt werden.

7. Nach dem Ausbrennen ist das Kamin mit Stugel und Bürste zu durchziehen. Auch ist vom Kaminfeger dafür zu sorgen, daß das Kamin nach beendigten Geschäfte noch einige Zeit durch eine vom Hausbesitzer bestellte zuverlässige Person beobachtet wird.

8. Das zum Ausbrennen erforderliche Material hat der Kaminfeger auf eigene Kosten zu stellen, worauf bei Festsetzung der Taxe für das Geschäft Rücksicht zu nehmen ist.

§ 15. Ueber die Zeit der Reinigungen wird bestimmt:

1. Küchenkamine sind alle drei Monate, wenn sie aber den Rauch von drei oder mehr Ofenröhren — gleichviel in welchen Stockwerken — aufnehmen, während der Ofenfeuerungszeit alle zwei Monate zu reinigen.

2. Kamine, welche ausschließlich zu Ofen und anderen nur im Winter gebräuchten Feuerungsanlagen gehören, sind während der Ofenfeuerungszeit alle zwei Monate zu reinigen. Bei Kaminen von Luft-, Dampf-, Warm- und Heißwasser-Heizungen hat während der Benützungszeit die Reinigung alle Monat stattzufinden.

3. Monatlich müssen gereinigt werden: die Kamine der Bäcker und Würstler, die Küchenkamine bei Gastwirten und ähnlichen Gewerben, die Kamine der Bierbrauer während der Brauzzeit, der Brennereien, Trocken- oder Dörranstalten während der Gebrauchszeit. Alle zwei Monate sind die Kamine der Schreinerwerkstätten zu reinigen.

4. Enge, sogenannte russische Kamine unterliegen hinsichtlich der Zahl der Reinigungen den allgemeinen Bestimmungen.

5. Kamine, welche ausschließlich für Badezimmer oder welche für Waschk- und Backöfen dienen, die nur zeitweise benützt werden, sind jährlich zweimal zu reinigen.

6. Fabrikkamine, welche umbaut sind oder in der Nähe von Gebäuden stehen, sind zweimal, freistehende Fabrikkamine einmal jährlich zu reinigen. Wenn die Vornahme der Reinigung eine besondere Störung des Fabrikbetriebs verursacht und nachgewiesen wird, daß sich bei dem sehr starken Zuge des Kamins kein Rauch, noch weniger Glanzruß ansetzt, kann das Bezirksamt die Zahl der Reinigungen noch weiter herabsetzen oder bei gut erhaltenen, ganz freistehenden Kaminen auch dem Eigentümer die Beforgung der Reinigung überlassen. In letzterem Falle genügt eine jährlich einmal vorzunehmende Untersuchung des Kamins durch den Feuer-schauer unter Mitwirkung des Kaminfegers.

7. Die Reinigung ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April von morgens 7 Uhr bis abends 5 Uhr, in den übrigen Monaten von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends vorzunehmen.

8. Mit Rücksicht auf den starken Gebrauch, auf die Verwendung stark ruhenden Brennmaterials und auf die banliche Anlage der Kamine kann durch Orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift die Vornahme einer größeren Zahl von Reinigungen angeordnet und können die in Ziffer 7 festgesetzten Tagesstunden anders bestimmt werden.

9. Der Kaminfeger ist verpflichtet, auf ausdrückliches Verlangen des Gebäudebesitzers oder dessen Stellvertreters die Kamine auch öfter, als vorgeschrieben, zu reinigen.

§ 16. Bei Kaminen, welche nicht benützt werden, ist, so lange dies der Fall ist, eine regelmäßige Reinigung nicht geboten; dieselben sind übrigens dann, wenn sie nicht ganz unbrauchbar gemacht, oder die betreffenden Gebäude nicht ganz außer Gebrauch gesetzt sind, jedenfalls einmal des Jahres durch den Kaminfeger genau zu untersuchen.

§ 17. Den Beginn der vorschriftsmäßigen Reinigung hat der Kaminfeger den Hausbewohnern so zeitig anzukündigen, daß diese ihre häuslichen Geschäfte darnach einrichten können. **In dem Vollzug des Reinigungsgeschäftes darf der Kaminfeger ohne ganz dringende Gründe von den Hausbewohnern nicht gehindert werden.**

§ 18. Bei vollständiger Neuaufführung von Kaminen sowie bei Ausbesserung und teilweiser Erneuerung der Kamine unter Dach hat der Kaminfeger dieselben, bevor sie verpust werden, auf Veranlassung der Ortspolizeibehörde nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Instruktion einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Ueber den Erfund hat der Kaminfeger der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 20. Der Kaminfeger hat die Forderung für die geleistete Arbeit stets an den Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter zu richten. Das Anfordern von Trinkgeldern ist unbedingt untersagt.

§ 23. Kaminfeger und deren Gehilfen, welche den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften über den Betrieb der Kaminfegerei und die Berufspflichten der Kaminfeger zuwiderhandeln, werden nach Maßgabe des § 113 bezw. 134 des Polizeistrafbuches, mit einer Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 8 Tagen, bezw. mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft. Ueberschreitungen der Taxen werden nach § 148 Ziff. 8 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen geahndet. Wer die Einrichtungen des Kaminfegers unbefugt vornimmt, wird nach § 147 Ziff. 1 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 300 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

## II. Bezirkspolizeiliche Vorschrift vom 23. März 1888.

§ 1. Jeder Schornstein, der zu einer gewöhnlichen Heizungseinrichtung gehört, muß vier Mal in gleichen Zeitabständen vom 1. September bis 30. April gereinigt werden. Alle Küchenkamine unterliegen überdies einer fünften Reinigung, welche in den Monaten Juni und Juli vorzunehmen ist.

§ 2. Alle 2 Monate während des ganzen Jahres sind die Kamine zum Geschäftsbetrieb der Metzger, Färber, Hutmacher, Essig- und Leimsieder, Tuchschärer, Seifensieder, der Wäschereien und Büglereien und ähnlicher Gewerbebetriebe zu reinigen.

Die Schmiede- und Schlosserkamine sind behufs Prüfung des baulichen Zustandes und Controlirung der Art der Benützung derselben jährlich einer einmaligen Reinigung zu unterziehen.

§ 3. Außer den durch die §§ 1 u. 2 dieser Vorschrift und die Kaminfegerordnung vom 29. November 1887 vorgeschriebenen regelmäßigen Reinigungen können auf Antrag des Kaminfegers, sofern es das Interesse der Feuerficherheit erfordert, in einzelnen Fällen noch weitere regelmäßige Reinigungen vom Bezirksamt vorgeschrieben werden.

§ 4. In den Landgemeinden ist die Reinigung der Kamine in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April von morgens 7 Uhr bis abends 5 Uhr, in den übrigen Monaten von morgens 5 Uhr bis abends 7 Uhr vorzunehmen. Sofern Verunreinigungen oder Beschädigungen der beteiligten Hausbewohner es erfordern, kann die Reinigung auf deren Verlangen oder in deren Einverständnis auch außerhalb dieser Zeiten vorgenommen werden.

§ 5. Für Reinigung und Besichtigung von Kaminen hat der Kaminfeger folgende Taxen zu beanspruchen:

### Für das Reinigen

#### I. von deutschen oder steigbaren Kaminen:

- |   |         |
|---|---------|
| 1) für ein einstöckiges Kamin (d. h. aus dem obersten Stock durch den Dachraum führend) . . . . . | 12 Pfg. |
| 2) für ein zweistöckiges Kamin . . . . .  | 18 "    |
| 3) für ein dreistöckiges Kamin . . . . .  | 24 "    |
| 4) für ein vierstöckiges Kamin . . . . .  | 30 "    |
| 5) für ein fünfstöckiges Kamin . . . . .  | 36 "    |

#### II. von russischen Kaminen:

- |  |      |
|--|------|
| 1) für ein einstöckiges Kamin . . . . .  | 15 " |
| 2) für ein zweistöckiges Kamin . . . . . | 24 " |
| 3) für ein dreistöckiges Kamin . . . . . | 33 " |
| 4) für ein vierstöckiges Kamin . . . . . | 42 " |
| 5) für ein fünfstöckiges Kamin . . . . . | 50 " |

#### III. für das Ausbrennen der Kamine:

- |   |               |
|---|---------------|
| 1) bei einem einstöckigen Bau . . . . .             | 1 Mk. 05 Pfg. |
| 2) bei einem zweistöckigen Bau . . . . .            | 1 Mk. 12 Pfg. |
| 3) bei einem drei- oder mehrstöckigen Bau . . . . . | 1 Mk. 25 Pfg. |

Für die Stellung des zum Ausbrennen erforderlichen Materials, soweit es nicht von den Hausbewohnern in zureichender Weise dargeboten wird, hat der Kaminfeger eine Zuschlagstaxe von 20 Pfg. zu beanspruchen, einerlei ob das Kamin nur durch ein oder durch mehrere Stockwerke hindurch ausgebrannt wird.

IV. Der Kaminfeger hat zu beanspruchen für das Reinigen von Fabrikaminen bei einer Heizfläche des Dampfessels bis zu 10 qm eine Taxe von 2 Mk. von 10 bis 20 qm . . . . . 4 Mk. von 20 bis 40 qm . . . . . 6 Mk. über 40 Quadratmeter . . . . . 8 Mk.

In der Reinigung der Fabrikamine ist die Reinigung der wagrecht vom Kessel nach dem Kamin führenden Feuerzüge nicht inbegriffen. Für die Prüfung eines neuerbauten und die Unterjuchung eines solchen Fabrikamines, dessen Reinigung dem Eigentümer überlassen ist, hat der Kaminfeger ohne Rücksicht auf die Höhe des Kamins eine Taxe von 2 Mark zu beanspruchen. Bei Reinigung und Besichtigung (Prüfung, Unterjuchung) von Fabrikaminen außerhalb des Wohnorts des Kaminfegers erhält derselbe, wenn sie nicht gelegentlich anderer Geschäfte vorgenommen werden können, eine Ganggebühr nach Maßgabe von Ziffer VI.

V. Für die nach § 16 der Kaminfegerordnung vorzunehmende Unterjuchung der außer Gebrauch gesetzten Kamine, mit Ausschluß der Fabrikamine, hat der Kaminfeger die gleichen Taxen, wie für eine Reinigung der betreffenden Kamine zu beanspruchen.

VI. Der Kaminfeger erhält von dem Bauherrn für die Unterjuchung eines neuerbauten Kamins bei einstöckigem Kamin einschließlich des Dachraums 30 Pfg.

bei zwei- und dreistöckigen Kaminen 60 Pfg.

bei mehrstöckigen 90 Pfg.

und außerdem bei einer Besichtigung außerhalb des Wohnorts des Kaminfegers, wenn sie nicht gelegentlich von Kaminreinigungen vorgenommen werden kann, bei einer Entfernung von 4 Kilometer einschließlich eine Ganggebühr von mindestens 1 Mt., bei weiteren Entfernungen erhöht sich die Ganggebühr für jeden angefangenen Kilometer um 20 Pfg. — Unter Entfernung ist die wirkliche räumliche Entfernung des Wohnorts vom Ort der Vornahme des Geschäfts, gemessen nach der beide Orte in kürzester Linie verbindenden Straße verstanden, also: der einfache Hinweg (nicht Hin- und Rückweg). Werden mehrere Besichtigungen an einem Tage vorgenommen, so ist nur eine Ganggebühr von den Bauherren gemeinsam zu entrichten.

VII. Die Taxe für das Reinigen einer Hurte oder eines sogenannten Rauchlochs beträgt 6 Pfg.

VIII. Hierbei wird noch bemerkt:

a. Öffnen und Schließen der Klappen und Pusthürchen wird nicht besonders vergütet.

b. Halbhöcke, Mansarden, Souterrains oder Keller zählen als Stockwerke.

c. Der Kaminfeger hat sämtliche Reinigungsapparate zu stellen und den Aufzug aus den Kaminen herauszuschaffen.

d. Das Begehen des Daches durch den Kaminfeger von einem Kamine zum andern ist verboten.

§ 6. Diese Vorschrift tritt mit dem 1. April 1888 für den ganzen Amtsbezirk — Stadt Heidelberg und Landgemeinden — in Kraft. Mit diesem Tage sind die bezirkspolizeilichen Vorschriften vom 29. Febr. 1872 und vom 12. Dezember 1874 aufgehoben.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden gemäß § 23 der Kaminfegerordnung vom 29. November 1887 und § 368 Z. 8 R.-Str.-G.-B. bestraft.

#### D. Bauordnung.

1. Allgemeine Bauordnung vom 15. Mai 1869 (s. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. XI).

2. Bauordnung für die Stadt Heidelberg vom 20. Januar 1885, abgeändert unterm 3. September 1888 mit Wirkung vom 1. Januar 1889 (in Separatabdrücken von G. Mohr zu beziehen).

3. Ueber die Gebühren für die Bauaufsicht vgl. Ortsstatut vom 12. April 1889.

#### E. Ortsstatut vom 20. Dezember 1884.

Die Errichtung der neuen gewerblichen Anlagen der in § 16 der Deutschen Gewerbeordnung bezeichneten Art in der Stadt Heidelberg ist unterjagt:

Zu beiden Seiten der Gaisbergstraße, der Zähringerstraße zwischen der Mohrbacher- und Römerstraße, sowie der Römerstraße zwischen Bahnhof- und Zähringerstraße und auf dem von der Bahnhof-, Seegarten-, Gaisberg-, Nadler-, Zähringer- und Römerstraße begrenzten Teil des Mohrbacher Baubezirkes.

Dieses Ortsstatut wurde unterm 14. November 1884 vom Bürgerausschusse und mit Erlaß vom 15. Dezember 1884, Nr. 22510 vom Großh. Ministerium des Innern genehmigt.

## F. Die Einrichtung von Gas- und Wasserleitungen betr.

(Ortspolizeiliche Vorschrift vom 17. Januar 1889.)

### A. Gasleitungen.

§ 1. Zu den Gasleitungen dürfen künftighin nur noch eiserne Röhren benützt werden. Die Verwendung von Bleirohr ist nur zulässig, wenn es sich um Reparaturen oder um kleine Erweiterungen und Veränderungen bereits bestehender Bleirohrleitungen handelt.

§ 2. Die Röhren und Verbindungsstücke sind vor dem Verlegen in dem Zustande, wie sie zur Verwendung kommen sollen, auf ihre Luftdichtigkeit zu prüfen und dürfen nur dann benützt werden, wenn sie sich vollkommen dicht erwiesen haben. Es ist unstatthaft, etwa gefundene Fehler an eisernen Röhren und Verbindungsstücken durch Verstreichen mit Kitt oder Verhämmern, oder durch Schnell-Loth zu repariren.

Verstreichen mit Kitt oder Verhämmern undichter Stellen ist auch bei Bleirohrleitungen untersagt, dagegen bei diesen das Verlöthen zulässig.

§ 3. Die Verbindungen und Verschlüsse der Röhren müssen auf dauerhafte und solide Weise luftdicht hergestellt werden, bei Eisenröhren durch Muffen, Metallstopfen und Flanschen oder Skappen, bei Bleirohren, wo diese nach § 1 überhaupt zulässig sind, durch Verlöthen. — Wo Bleirohrleitungen durch Mauerwerk oder Gebälke gehen, muß ein schmiedeisernes Futterrohr über dieselben geschoben werden, welches etwa 1 Ctm. weiter als der äußere Durchmesser des Bleirohres ist und auf jeder Seite der Mauer oder des Gebälkes mindestens 1 Centimeter vorsteht.

§ 4. Wo Eisenrohr an bestehende Bleirohrleitung angeschlossen werden soll, darf die Verbindung von Eisen und Blei nicht durch unmittelbares Anlöthen erfolgen, vielmehr muß dieselbe mittelst messingener Verbindungschrauben, welche an das Bleirohr anzulöthen sind, ausgeführt werden.

§ 5. Bei Bestimmung der Rohrweiten ist für gewöhnliche Verhältnisse die folgende Tabelle maßgebend, während in außergewöhnlichen Fällen der betreffende Installateur mit der Direktion des Gaswerks über die zu wählenden Rohrdimensionen zu sich zu verständigen hat.

Länge der Leitung in Meter	Durchmesser der Röhren in Zoll und Millimeter						
	$\frac{3}{8}$ "	$\frac{1}{2}$ "	$\frac{3}{4}$ "	1"	$1\frac{1}{4}$ "	$1\frac{1}{2}$ "	2"
	10 mm.	13 mm.	20 mm.	25 mm.	32 mm.	38 mm.	51 mm.
3	3	10	32	65	120	188	395
6	2	7	22	46	84	133	280
9	2	6	18	37	69	109	228
12	1	5	16	32	60	94	198
15	1	4	14	29	54	84	179
18	1	4	14	26	48	77	162
21	—	4	11	24	45	72	150
24	—	3	11	23	42	67	140
27	—	3	11	21	40	63	130
30	—	3	10	20	38	59	123
36	—	2	10	19	34	54	113
42	—	2	9	17	32	50	105

Ein Beispiel wird die Anwendung der Tabelle erläutern: Angenommen, es sollte eine Rohrleitung von 26 Meter Länge für 18 Flammen hergestellt werden, so hat man in der ersten Vertikalspalte der Tabelle diejenige Zahl zu nehmen, welche der angegebenen Leitungslänge am nächsten kommt. Gegeben ist in unserem angenommenen Fall die Länge 26, es würde also in der Tabelle die Zahl 27 dafür zu nehmen sein. Man sucht nun in derselben Horizontalzeile von links nach rechts die nächst höhere als die angegebene Flammenzahl, statt der angenommenen 18 mithin 21, und da diese in der Spalte für 1 Zoll englisch = 25 Millimeter Rohr steht, ist also ein Rohr von dieser Weite erforderlich und genügend, 18 Flammen bei einer Leitungslänge von 26 Meter noch mit Sicherheit zu versorgen.

§ 6. Die Röhrenleitung soll in der Regel zu Tag und muß stets mit dem nötigen Gefälle gelegt werden. Auch bei Veränderungen und Erweiterungen bestehender Blei- oder Eisenrohrleitungen müssen eiserne Röhren zur Verwendung kommen, sobald dieselben in die Wand, unter die Decken oder unter die Dielen gelegt werden sollen. Zum Ablassen der in den Röhren sich sammelnden Kondensationsflüssigkeiten sind an geeigneten Stellen, namentlich da, wo die Leitung von wärmeren in kältere Räume übertritt, Wasserfäße mit sicherem Verschuß anzubringen. An feuchten Stellen sind Eisenröhren durch Anstrich gegen Oxidation zu schützen.

§ 7. Die Haupt- und Zwischenhähne müssen in der Regel dieselbe Durchlaßöffnung haben, wie die Röhren, an denen sie angebracht sind; sie müssen ferner mit Stellstift versehen sein und nicht aus ihrer Hülse herausgezogen werden können. Der Kopf des Hahmens muß am besten mit einer tief eingefeilten Rille — so gekennzeichnet werden, daß man auch im Dunkeln leicht erkennen kann, ob er geöffnet oder geschlossen ist. — Bei ausgebehaltenen Leitungen sind an geeigneter Stelle Zwischenhähnen in dieselbe einzusetzen, auch müssen Kronleuchter, schwere Intensiv-Lampen zc. gut und sicher an der Decke befestigt werden und durch leicht zugängliche Hähne für sich abgeschlossen werden können.

§ 8. Vor dem Anschrauben der Lampen ist die Leitung mittelst eines Manometers mit einem Luftdruck von 25 Cmt. Wasserfäule zu prüfen, und muß der Wasserstand im Manometer innerhalb einer Beobachtungszeit von 3 Minuten keine wahrnehmbare Veränderung zeigen.

Jede Gaslampe ist vor dem Anschrauben auf das genaueste auf ihre Dichtigkeit zu prüfen und nicht eher anzuschrauben, bevor sie sich nicht vollkommen dicht erwiesen hat.

Nach dem Anschrauben der Lampen ist die Prüfung der ganzen Leitung zu wiederholen. Ist dieselbe gut ausgefallen, so ist bei der Gaswerksdirektion der schriftliche Antrag zu stellen, nummehr die innere Leitung mit der Gasuhr zu verbinden, welche sodann ihrerseits die Leitung prüfen und nach Gutbefindung derselben thunlichst bald die Arbeit ausführen lassen wird. Es ist unstatthaft, die Gasleitung, welche der Probe unterzogen werden soll, mit Wasser zu füllen. Der Kontrolleur-Beamte ist nicht verpflichtet, eine solche Leitung, auch wenn sie wieder entleert wurde und sich anscheinend vollkommen dicht zeigt, als gebrauchsfähig anzuerkennen.

§ 9. Der Gasabnehmer hat die Verpflichtung, die Gaseinrichtung in gutem Zustande zu erhalten und vorgekommene Beschädigungen sogleich wieder herstellen zu lassen.

#### B. Die Wasserleitungen.

§ 10. Die Privat-Wasserleitungen, welche an die städtische Wasserleitung angeschlossen werden, müssen aus gußeisernen oder gutgalvanisierten schmiedeeisernen Röhren und Verbindungsstücken hergestellt werden, und sollen, was die Hauptleitung im Hause zc. betrifft, eine Lichtweite von mindestens 18—25 Millimeter erhalten.

§ 11. Die Leitungen sind so zu legen, daß dieselben mittels eines im tiefsten Punkte anzubringenden Hahmens entleert werden können und sind, wenn etwa das Gefälle zum Entleerungshahnen unterbrochen werden muß, an dieser Stelle mit besonderer Entleerungsvorrichtungen zu versehen. Sie sind im Innern der Gebäude in der Regel in einem Abstand von mindestens 3 bis 4 Centimeter von der Wand offen zu befestigen und möglichst durch frostfreie Räume zu legen, auch müssen sie, wenn sie durch den Erdboden führen, in diesen mindestens 1,25 Meter tief eingelegt werden.

§ 12. Bei Führung der Rohrleitungen durch einen unzugänglichen Raum, eine dicke Mauer u. dgl. sollen die Röhren an den Stellen genügend freien Raum haben, an welchen durch etwaiges Setzen des Gebäudes oder des Bodens oder durch Frost eine Beschädigung derselben stattfinden könnte.

§ 13. Die Verbindung der Röhren hat durch Vermittlung von Flanschen, Muffen oder sogenannten Holländer-Verschraubungen zu geschehen.

§ 14. Wo Leitungen nach Gärten, Höfen, ungeheizten Räumen, überhaupt solchen Orten abzweigen, wo dieselben vom Frost beschädigt werden könnten, müssen Abschluß- und Entleerungs-Vorrichtungen so angebracht werden, daß diese Leitungsfreuden bei eintretendem Frost für sich abgeschlossen und völlig entleert werden können.

§ 15. Die Stelle, wo die Zuleitung in das Haus oder Grundstück eingeführt und der Wassermesser gelegt wird, bestimmt die Direktion der städtischen Gas- und Wasserwerke, nach Anhörung des Abnommenten. Der Privat-Installeur darf seinen Rohranschluß nur im Einvernehmen mit ersterer anlegen.

§ 16. Mit Ausnahme des von den Installateuren des Wasserwerks in der Zuleitung anzubringenden Hauptabsperrhahmens im Innern der Liegenschaft, darf in der Leitung kein Hahn angebracht werden, welcher einen Wasserstoß in derselben hervorrufen könnte, vielmehr dürfen nur Niederschraubhähnen, Niederschraubventile oder sonstige Abshluß- oder Auslauf-Einrichtungen von gleicher Wirkung angewendet werden. Der Durchmesser der Auslauföffnung, der Niederschraubhähne und Ventile soll jeberzeit kleiner als der lichte Durchmesser des Rohres sein, an welchem sie angebracht sind. Ihre Ventilplatten müssen mit der Schraubenspindel so verbunden sein, daß erstere beim Öffnen des Hahmens sich mitheben muß.

§ 17. Dampfkessel, Clojets, Bissoirs zc. dürfen unter keinen Umständen direkt mit der Wasserleitung verbunden werden. Hydraulische Hebevorrichtungen, Badeeinrichtungen, Motoren, Ventilatoren, Aquarien, Heizschlangen und alle sonstigen Einrichtungen, bei denen ein Zurücktreten des Wassers in die Leitung oder ein unbemerktes Fortlaufen desselben unter Umständen möglich wäre, dürfen nur nach Maßgabe etwaiger von der Direktion der städtischen Gas- und Wasserwerke gegebenen, vom Installateur genau zu befolgenden Vorbeugungsmaßregeln in jedem einzelnen Falle direkt angeschlossen werden.

§ 18. Reservoir, Bissoirs zc., welche mit Schwimmerhähnen versehen werden sollen, müssen ein derartig anzulegendes Ueberrohr erhalten, daß das Ueberlaufen des Reservoirs zc., also jede Undichtigkeit des Schwimmerhahmens, sofort bemerkt werden muß.

Die Anbringung von Schwimmerhähnen ist daher nur nach vorgängiger Verständigung mit der Direktion der städtischen Gas- und Wasserwerke gestattet.

§ 19. Bei der Anlage von Springbrunnen hat der Privat-Installateur sich vorher mit der Direktion der städtischen Gas- und Wasserwerke zu benehmen.

§ 20. Nach Fertigstellung einer an der städtischen Wasserleitung angeschlossenen Privat-Wasserleitung hat der Privatinstallateur hiervon der Direktion der städtischen Gas- und Wasserwerke schriftlich Anzeige zu erstatten und die Prüfung der Leitung zu beantragen. Der betreffende Kontrol-Beamte wird diese Prüfung in thunlichster Kürze vornehmen und den Privatinstallateur von dem Termine in Kenntnis setzen. Die Leitung muß den vorliegenden Bestimmungen entsprechen und sich, falls sie an die Wolfsbrunnenleitung angeschlossen werden soll, für einen Druck von 10 Atmosphären, bei der Nombachleitung aber, je nach Lage, für einen solchen bis zu 25 Atmosphären völlig dicht erweisen. (Vergl. § 22 der gemeinschaftlichen Bestimmungen.)

### C. Gemeinschaftliche Bestimmungen

für die an die städtischen Gas- und Wasserleitungen angeschlossenen Privatleitungen.

§ 21. Die Herstellung und Unterhaltung der Gas- und Wasser-Zuleitungen vom Hauptrohr bis zum Gas- bzw. Wassermesser geschieht ausschließlich durch Installateure der städtischen Werke. — Den Privat-Installateuren ist es untersagt, irgend welche Arbeiten an den Zuleitungen oder den Gas- und Wassermessern vorzunehmen, sie mit der Leitung zu verbinden, abzuschrauben, aufzufüllen, zu entleeren, die Straßenschächte zu öffnen und die am Straßenrohr befindlichen Hauptabsperrhähnen der Wasserzuleitungen zu stellen, zu öffnen oder zu schließen. Letzteres ist ausnahmsweise nur dann gestattet, wenn Gefahr im Verzuge ist, doch muß in diesem Falle der Direktion der städtischen Gas- und Wasserwerke unmittelbar darnach schriftliche Mittheilung von dem Vorgange gemacht werden.

§ 22. Nur die erstmalige Prüfung der Gas- und Wasserleitungen, welche in ihrer ganzen Ausdehnung sichtbar sein müssen, erfolgt kostenfrei, für die zweite und jede weitere notwendig werdende Probe ist der Betrag von 1 Mk. 50 Pf. an die Kasse der städtischen Gas- und Wasserwerke zu entrichten. Der die Probe abnehmende Beamte hat nicht die Verpflichtung — falls ein Zurückgehen des Manometers einen Fehler markirt — diesen Fehler aufzujuchen, vielmehr genügt die einfache Thatfache, daß der Manometer nicht unverändert seinen Stand innehält, eine zweite und folgende Leitungsprobe zu verlangen. Alle zur Abnahme der Probe erforderlichen Apparate, Werkzeuge u. s. w. wie Kompressionspumpe, Manometer, Verbindungsschläuche u. s. w. hat der Privat-Installateur zu besorgen und alles zur Probe Nötige derart vorzubereiten, daß dieselbe zur vorher vereinbarten Stunde ohne Weiteres erfolgen kann, widrigenfalls die Probe als mißglückt angesehen und eine weitere mit 1 Mk. 50 Pf. zu vergütende Prüfung angeordnet werden muß.

§ 23. Die Privat-Installateure sind verpflichtet, die Gas- und Wasserleitungen im Uebrigen in Uebereinstimmung mit den zur Zeit der Anfertigung der Leitung gültigen Vertragsbestimmungen über die Abgabe von Gas und Wasser an Privat-Abonnenten auszuführen und sind ferner verpflichtet, von allen größeren Aenderungen und Erweiterungen bestehender Gas- u. Wasserleitungen der Direktion der städtischen Gas- und Wasserwerke sofort nach ihrer Fertigstellung schriftlich Anzeige zu erstatten. Dies bezieht sich namentlich auch auf Badeeinrichtungen, Closets, Pissoirspülungen und alle sonstigen Apparate und Einrichtungen, welche von der Wasserleitung versorgt werden, wie Ventilatoren, Zimmerfontainen, Aquarien, Wassermotoren und dergl. mehr.

§ 24. Gas- und Wasserleitungen, die überdeckt werden sollen, müssen städtischerseits geprüft sein, bevor die Ueberdeckung erfolgt, widrigenfalls die Entfernung der letzteren verlangt werden kann, was besonders dann geschehen soll, wenn die betreffende Leitung sich nicht vollkommen dicht erweist.

§ 25. Die Direktion der städtischen Gas- und Wasserwerke hat jederzeit das Recht, die Arbeit der Privat-Installateure zu kontrollieren und bei etwa vorgefundenen Fehlern in der Ausführung sofort Abhilfe zu verlangen.

§ 26. Gas- und Wasserleitungen, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen oder ontigte grobe Mängel aufweisen, dürfen nicht in Gebrauch genommen werden. Bereits in Gebrauch genommene Leitungen kann die Direktion der städtischen Gas- und Wasserwerke, falls nach ergangener Aufforderung die Abstellung der betreffenden Mängel nicht sofort erfolgt, ohne Weiteres abschließen lassen.

Privat-Gas- und Wasserleitungen, welche zur Zeit des Inkrafttretens vorstehender Bestimmungen sich bereits im Gebrauche befinden, müssen, besonders wenn sich gefährdende Mängel an denselben ergeben, nach Vorschrift geändert oder dürfen nicht weiter benützt werden.

§ 27. Uebertretungen dieser Bestimmungen werden gemäß § 116 u. § 108 Ziffer 5 P.-Str.-G.-B. an Geld eventuell bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

## IV. Straßen-Polizei.

### A. Die Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf öffentlichen Straßen zc. betr.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 22. Dezember 1865 mit Aenderungen und Zusätzen.  
(§ 366<sup>10</sup> A.-Str.-G.-B.)

§ 1. Sämtliche Straßen der Stadt (ohne Unterschied, ob Haupt- oder Nebenstraßen) sind an den ersten fünf Wochentagen, und zwar in den Monaten vom 1. April bis 1. Oktober, morgens 8 Uhr, und in den Monaten vom 1. Oktober bis 1. April, morgens 9 Uhr, und Samstag, abends 5 Uhr, resp. 4 Uhr, die Trottoirs an letzterem Tag auch überdies schon morgens zu reinigen.

§ 2. Die Verbindlichkeit des Reinigens für die betreffenden Bewohner erstreckt sich auf den ganzen Teil des öffentlichen Weges längs der Häuser, Höfe, Gärten oder privateigentümlichen Plätze bis in die Mitte der Straße. Dem Eigentümer des Hauses, wenn er solches bewohnt, im andern Falle dem Hauptmieter, liegt es ob, dafür zu sorgen, daß diese Verbindlichkeit gehörig erfüllt werde. Ist das Haus an mehrere Hausbewohner vermietet, so entscheidet zunächst die etwa zwischen dem Eigentümer und den Mietern oder zwischen diesen unter sich getroffene Vereinbarung über die Verbindlichkeit zum Straßenreinigen. Fehlt eine solche Vereinbarung oder ist sie unvollständig, oder ihre Existenz nicht sofort überzeugend nachzuweisen, so bleibt der Eigentümer oder Hauptmieter allein für den Vollzug des Straßenehrens verantwortlich. Bei unbewohnten Gebäuden, sowie bei allen Stallungen, Remisen, Gärten u. s. w. hat der Eigentümer oder Benutzer der Lokale für das Kehren zu sorgen.

§ 3. Das Kehren der Straßen hat im nachbarlichen Einvernehmen so viel als möglich zu gleicher Zeit zu geschehen. Dasselbe muß so vorgenommen werden, daß die Straße gehörig rein ist.

§ 4. Auch außer den regelmäßigen Kehrzeiten können die Reinigungspflichtigen vom Polizeipersonal angehalten werden, die Straßen zu reinigen und den Verkehr hemmende Gegenstände zu entfernen, wenn dies im Interesse der Reinlichkeit und des ungehinderten Verkehrs geboten erscheint. Sie sind namentlich dazu verpflichtet,

so oft die Verunreinigung der Straße durch sie veranlaßt wird, und alsdann erstreckt sich selbstverständlich die Verpflichtung auf den ganzen Umfang der verunreinigten Straße, wenn, wie z. B. beim Abladen von Kohlen und dergl., auch der Platz vor den Nachbarhäusern davon betroffen wird.

§ 5. Bei trockener Witterung sind die Straßen vor der Reinigung zur Verhinderung des Aufstäubens mit Wasser zu begießen.

§ 6. Alle auf die Straße führenden Stängel und Winkel sind jeden Tag mit ersterem gleichzeitig zu reinigen und die Gräben (sofern kein Frost vorhanden), mit frischem Wasser auszuschwemmen.

§ 7. Alles in den Straßen aufwachsende Gras ist jeweils sogleich zu entfernen.

§ 8. Das Straßenkehricht darf nicht in die Oeffnungen der städtischen Kanäle (Kanalspunden) geschafft und muß sogleich von der Straße entfernt werden.

§ 9. Beim Eintritt der heißen Jahreszeit und anhaltender Trockenheit sind die Straßen und Gehbahnen wenigstens einmal des Tages, und zwar zwischen 6—7 Uhr abends mit frischem Wasser zu begießen.

In der Hauptstraße und Leopoldstraße (Anlage) hat dieses auch noch morgens zwischen 7—8 Uhr zu geschehen. — Bezüglich der Verpflichtung zum Begießen ist § 2 maßgebend.

§ 10. Die Droschkentritscher haben die für sie bestimmten Sammelplätze von dem Dung ihrer Pferde, so oft derselbe in erheblicher Weise vorhanden, jedenfalls aber dreimal täglich, und zwar morgens, mittags und abends reinigen und diese Plätze während der heißen Jahreszeit täglich mehrmals mit reinem Wasser abschwemmen zu lassen.

§ 11. Bei eintretendem Schneewetter oder bei strenger Kälte sind die Gehbahnen vor den Häusern und die Wegübergänge nach der andern Seite der Straße durch die Hauseigentümer insoweit von Eis und Schnee rein zu halten, daß die Kommunikation ungehindert erscheint. Bei etwaigem starken Schneefalle ist aus den engeren und dem Verkehr am meisten ausgesetzten Straßen, wie namentlich aus der Hauptstraße, der Schnee jeweils nach dem Nectar schaffen zu lassen.

§ 12. Aus den Häusern dürfen Schnee und Eis nur unter der Voraussetzung auf die Straße getragen werden, daß dieselben sofort von da wieder weggebracht werden.

§ 13. Das Schneeballwerfen, das Schleifen auf den Gehbahnen, das Fahren mit Kutschschlitten auf denselben, auf den Straßenabhängen und öffentlichen Plätzen bei eingetretendem Schneefall, das Fahren mit Fuhrwerken aller Art, insbesondere Schlitten, Chaisen und sonstigen leichtern Gefährten ohne Schellenbehänge oder Glocken, der Gebrauch von langen, sogenannten Schlittenpeitschen, in der Stadt ist unterjagt.

§ 14. Bei eintretendem Glatteis oder sobald die Gehwege nicht ohne Gefahr begangen werden können, sind diese gehörig zu betreuen.

§ 15. Es darf zu dieser Zeit kein Wasser vom Hausbedarf aus den Häusern in die Straßenrinnen geleitet werden. Ueberhaupt darf nach eingetretendem Frost kein Wasser mehr in die Rinnen oder auf die Straßen — namentlich in der Nähe der Brunnen — geschüttet, es muß dies vielmehr unmittelbar in die Oeffnungen der Kanäle eingegossen werden.

§ 16. Bei eintretendem Thauwetter haben die Hauseigentümer Schnee und Eis, welches vor ihren Häusern und in den Straßenrinnen sich angesammelt hat, wegführen zu lassen.

§ 17. Die Reinigung von Kloaken und Abtritten und die sogleich vorzunehmende Abfuhr ihres Inhalts, sowie die Ausfuhr der Seifensiederlauge darf nicht vor nachts 11 Uhr und in den Monaten April bis Oktober nicht nach 5 Uhr, in den übrigen Monaten nicht nach 6 Uhr morgens bewirkt werden. Ebenso ist es den Seifensiedern unterjagt, während der Tageszeit Fett zu schmelzen. — Es ist unterjagt, die zur Abfuhr des Inhalts der Abtrittgruben dienenden Wagen, seien diese gefüllt oder geleert, auf den öffentlichen Straßen oder Plätzen der Stadt und deren nächsten Umgebung längere Zeit stehen zu lassen, als dies zum Zwecke der Grubenentleerung erforderlich ist.

§ 18. Zur Abfuhr des Kloaken- und Abtrittdüngers und jedes Pfluhwassers überhaupt, sowie auch zur Abfuhr von Schutt u. dergl. dürfen nur wohlverwahrte Wagen und Behälter verwendet werden. Wer die Straße bei Abfuhr von Dünger zc. verunreinigt, wird bestraft. — Zur Abfuhr des Abtrittinhalts dürfen nur wasserdichte Fässer verwendet werden, welche durch Trichteröffnungen, die in der Mitte ihrer Tiefe mit wohl eingefügten Trichterdeckeln verschließbar sind, zu füllen und durch gut in die Faßböden und die Gargeln eingepaßte, durch Schließen besetzte Thürchen zu ent-

leeren sind. Auch der Dünggrubeneinhalt, d. i. Viehdünger und anderer, nicht mit menschlichen Excrementen vermischter Urnat darf, soweit er flüssig ist, nur in obigen Fässern, im übrigen aber nur in festgefüllten Kastenwagen (Wardwagen) abgeführt werden. Weber Abtritt- noch Dünggrubeneinhalt darf auf die Straße gelegt werden. — Für die nicht nach obiger Vorschrift bewirkte Ladung sind nicht allein die Fuhrleute, sondern auch die die Ladung bewirkenden Dünghändler und bezw. Arbeiter verantwortlich. — Die zur Düngerabfuhr dienenden Fässer oder Wagen sind in deutlicher und haltbarer Weise mit dem Namen des Eigentümers zu versehen.

§ 18 a. Der Hausbesitzer ist verpflichtet, auf Verlangen der Polizei den Namen dessen anzugeben, der die Entleerung von Grube und Abtritt und die Abfuhr des Inhalts vorgenommen hat; andernfalls bleibt er selbst für alle Uebertretungen verantwortlich.

§ 19. Den hiesigen Landwirten, welche trockenen Stalldünger oder Pfuhlwasser auf ihre Felder zu führen haben, ist — vorausgesetzt, daß sie geschlossenen Hofraum besitzen, in dem die Ladung geschehen kann — gestattet:

während der Monate September bis 1. Juli trockenen Stalldünger bis mittags 12 Uhr und Pfuhlwasser zu jeder Stunde des Tages.

während der Monate Juni, Juli und August trockenen Stalldünger bis morgens 8 Uhr zu laden und auszuführen; bezüglich der Abfuhr von Pfuhlwasser während der letztgenannten drei Monate bleibt es bei den in § 17 festgesetzten Zeitbestimmungen.

Diejenigen Landwirte, welche aus Mangel an Hofraum genötigt sind, auf der Straße zu laden, sind hinsichtlich der Abfuhr von trockenem Dünger und von Pfuhlwasser an die in § 17 festgesetzten Zeitbestimmungen gebunden.

Bei besonderen Witterungsverhältnissen, z. B. bei Glatteis, kann das Bezirksamt nach vorherigem Benehmen mit der Feldkommission den hiesigen Landwirten die Abfuhr von trockenem Stalldünger an einzelnen Tagen auch zu andern als den vorbezeichneten Zeiten gestatten. Endlich dürfen dieselben, wenn die Düngstätten in Folge eines Platzregens überflutet sein sollten, Pfuhlwasser zu jeder Jahres- und Tageszeit ausführen, ohne daß es hierzu einer besonderen Erlaubnis bedarf.

§ 20. Zur Ausführung des Düngers ist, soviel immer möglich, der Weg über die Haupt- und Leopoldstraße zu vermeiden, und soll die Zwingerstraße, Plöckstraße, St. Annagasse oder die Neckarstraße eingeschlagen werden.

§ 21. Die Reinigung der unterirdischen Seitentänale ist von den betr. Hausbesitzern jedes Jahr und zwar gleichzeitig mit der von der Gemeindebehörde angeordneten Reinigung der unterirdischen Haupttänale, in welche jene einmünden, vornehmen zu lassen.

§ 22. Das Reinigen und Abschwemmen der Fuhrwerke darf nicht auf den Straßen und an öffentlichen Brunnen geschehen; es muß im Innern der Gebäude oder am Neckar vorgenommen werden.

§ 23. Diejenigen, welche größere Gegenstände, zogen. Trägelasten, namentlich auch solche, wodurch die Vorübergehenden beschmutzt oder beschädigt werden können, über die Straße tragen, haben sich von dem Trottoir entfernt zu halten und dürfen nur auf der Fahrstraße gehen. Ebenso darf die Passage auf den Trottoirs nicht durch unberufenes längeres Zusammenstehen mehrerer Personen gehemmt werden.

§ 23 a. Das Schleifen von Leseholz in der hies. Stadt einschließl. des Schloßbergs ist untersagt und kann nur ausnahmsweise von der Polizeibehörde gestattet werden.

§ 24. Junges Vieh, Schweine, Federvieh sind in den Häusern zu halten; das freie Laufenlassen derselben auf der Straße ist untersagt.

§ 25. Es ist verboten, tote Tiere, stinkenden Kot, Glas, Geschirr oder sonstigen Urnat auf die Straßen und öffentlichen Plätze zu werfen oder Flüssigkeit irgend einer Art aus den Fenstern oder Thüren der Häuser auf die Straßen und öffentlichen Plätze zu schütten, sowie Teppiche und Tücher dahin auszustäuben. Kann der Thäter nicht ermittelt werden, so haftet der Inhaber des Gebäudeteils, woselbst die Uebertretung verübt worden ist, für die Strafe, wenn er nicht nachweist, daß er die Uebertretung nicht verhüten konnte. In den Häusern, deren Einrichtung das Ausleeren des Wassers im Innern unmöglich macht, muß das auszugießende Wasser auf die Straße getragen und dort ohne Belästigung der Vorübergehenden in die Rinnen ausgeleert werden.

§ 25 a. Es ist verboten, nach 7 Uhr morgens Betten, Wäsche, Teppiche und ähnliche Gegenstände in öffentlich sichtbarer Weise auszuhängen oder auszulegen.

§ 25 b. Das Aushängen von Verkaufsgegenständen an der äußeren Wand der Häuser oder das Ausstellen solcher auf der Straße ist untersagt.

§ 26. Es ist untersagt, die Straßen durch Auslaufenlassen von Sauche, Blut, Farbe oder andere, Ekel oder üble Ausdünstung erregende Gegenstände zu verunreinigen.

§ 27. Das Auspichen der Fässer auf Straßen und öffentlichen Plätzen ist verboten. Dasselbe darf innerhalb der Stadt nur in den eingefriedigten Hof- und Bierzellerräumen der Brauer stattfinden und kann auch hier von der Polizeibehörde untersagt werden, wenn nach der Lage des Falles anzunehmen ist, daß durch das Pichen eine Feuersgefahr entstehen könnte. Bei Fackelzügen dürfen die Fackeln nicht an die Häuser oder Mauern gestoßen werden.

§ 28. Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen und Plätzen seine Notdurft zu verrichten.

§ 29. Großes Schlachtvieh darf nicht ohne hinreichende Begleitung über die Straße geführt werden; es muß dabei mit einem Kalenband versehen und an Hörnern und Füßen mit starken Stricken so gebunden werden, daß es bei dem geringsten Versuch zum Vorreißen oder Durchgehen gebündigt oder zu Boden gerissen werden kann, bei Vermeiden der in § 102, Ziff. 1 P.-Str.-G. angedrohten Strafe bis zu 50 Mark. Lebendes Vieh, welches zum Handel bestimmt ist, darf nicht in der Stadt herumgetrieben, muß vielmehr nach dem Viehhof gebracht werden.

§ 30. Unbespannte Pferde dürfen über die Straße nicht anders als am Zaum oder Halfter neben einander nie mehr als zwei geführt werden. Bespannte Wagen dürfen nie ohne Aufsicht des Fuhrmanns oder eines Stellvertreters deselben bleiben.

§ 31. Das Holzmachen vor den Häusern auf den Straßen, wenn es nicht durch gänzlichen Mangel an Hofraum geboten, ist untersagt. In der Hauptstraße darf vor den Häusern unter keinen Umständen Holz gemacht werden.

§ 32. Desgleichen das Werfen mit Steinen auf den Straßen und öffentl. Plätzen. § 33. Fensterladen, seien sie geöffnet oder geschlossen, müssen fest angemacht werden. Die Läden des unteren Stockes dürfen in keinem Falle nur bis zur Hälfte geschlossen werden. Das Öffnen derselben muß mit der gehörigen Vorsicht geschehen, damit auf der Straße Vorübergehende durch sie nicht verletzt werden.

§ 34. Waren, welche in Fenstern und an Thürgestellen zur Schau ausgestellt oder ausgehängt werden, dürfen nicht über die Bauflucht des Hauses hervorragen. Fleisch und andere Waren, deren Berührung beschmutzt, dürfen außerdem nicht an Thürgestellen und überhaupt nicht auf eine Weise ausgehängt werden, daß Vorübergehende dadurch beschmutzt werden können.

Das Anbringen von Schildern und anderen Gegenständen an den Häusern in gleicher Höhe mit den städtischen Gaslaternen ist untersagt. Abgesehen hiervon ist es überhaupt nur in einer Höhe von mindestens 2,40 Meter über den Gehwegen gestattet. Die Schilder dürfen höchstens einen Vorsprung von 1,20 Meter gegen die Straßen oder öffentlichen Plätze haben.

Vor Anbringung eines Schildes oder anderen derartigen Gegenstandes ist jeweils unter Einreichung einer Planstizze die polizeiliche Genehmigung einzuholen, welche nach Anhörung der Stadtbaukommission erteilt wird. Sonnendächer dürfen nicht tiefer herabhängen als bis auf 2,25 Meter über dem Trottoir. Dieselben dürfen höchstens eine Breite haben, welche um 40 Centimeter geringer ist, als die Breite des darunter befindlichen Trottoirs. Den Verkehr störende seitliche Vorhänge dürfen an Sonnendächern nicht angebracht werden.

§ 35. Alle Lastfuhrn z. B. wie Holz, Kohlen, Stein, Laub, Heu, Stroh, Mehl und Möbelswagen zc., welche durch die Stadt fahren, dürfen die Hauptstraße vom Marktplatz bis zum Darmstädter Hof nicht benützen, müssen vielmehr über den Marktplatz oder bei Café Wachter in die Hespelgasse und die obere Neckar- und Uferstraße entlang fahren; liegt der Bestimmungsort innerhalb der Stadt, so dürfen sie die Hauptstraße nur soweit benützen, als unbedingt notwendig ist. Zusammengebundene Lastwagen dürfen nicht durch die Stadt fahren.

Alle Heu- und Strohwagen, welche von und nach dem Heumarkte fahren, dürfen ihren Weg nicht durch die sehr steile, verlängerte große Mantelgasse zwischen den Häusern des Kaufmanns Rupprecht und Privatmanns Hofmeister nehmen. Den Fuhrern von Lastfuhrn, insbesondere auch von Stalkfuhrn, welche aus der Mohrbaderstraße kommen und nach der Bergheimerstraße oder durch letztere nach einer anderen Straße fahren wollen, ist untersagt, bei diesem Anlasse die Kaiser-, sowie die Römerstraße zu benützen.

§ 35 a. Das Fahren der Droschken und Privat-Caripagen durch die Plöckstraße ist verboten, ausgenommen wenn die Plöckstraße selbst, die Theaterstraße oder Friedrichstraße das Ziel der Fahrt ist.

Alle Fuhrwerke müssen beim Fahren um eine Straßenecke im Schritt fahren. Beim Einbiegen in die Hauptstraße haben sich die Führer zu verlässigen, ob die Straße frei ist, nötigenfalls haben sie so lange zu warten, bis der Pferdebahnwagen vorüber ist.

§ 35 b. Lastwagen, Kollen, Pritschen, Möbelwagen dürfen vom 1. Januar 1887 an eine Bodenbreite von nur 1,80 m haben und dürfen nicht so beladen werden, daß Gegenstände über diese Breite hinausstehen. Die Wagen der Bierbrauer und Frachtfuhrleute, sowie überhaupt alle Wagen, welche nicht auf Federn ruhen, haben innerhalb der Stadt langsam und nicht im Trabe zu fahren. An Wagen, welche Brennmaterialien in der Stadt umherführen, dürfen Glocken nicht befestigt werden, der Fuhrmann muß die Glocke in der Hand tragen und darf nur in geeigneten Zwischenräumen läuten. In den Straßen abgeladene Brennmaterialien müssen jeweils sofort in die Häuser geschafft werden. Gegenstände, die bei Bewegung des Wagens einen störenden Lärm verursachen können (z. B. namentlich metallene Platten, Stangen und Stäbe), müssen behufs Vermeidung jeden Geräusches entsprechend verpackt und unterlegt werden.

§ 35 c. Steinwagen, welche geladen den Klingenteichweg oder Schloßberg herabfahren, müssen stets von zwei Männern begleitet sein, von denen der eine bei den Pferden, der andere an der Bremse sich aufzuhalten hat. Bei Uebertretungen werden sowohl die Besitzer der Steinwagen, als die Führer derselben bestraft.

§ 35 d. Es ist untersagt, den alten Schloßberg mit Droschken oder Fuhrwerken zu befahren, sofern nicht eines der anstößenden Häuser selbst der Ausgangs- oder Zielpunkt der Fahrt ist. Das rasche Fahren auf der neuen und alten Schloßbergstraße ist verboten.

§ 35 e. Die Sandgasse darf nur in der Richtung von der Hauptstraße nach der Plöckstraße, die Floringasse und Apothekergasse nur von der Ingrimstraße, die Hirschstraße nur vom Marktplatz, die Pfaffengasse nur von der Unteren Straße und die Obere Faulpelzgasse nur von der Schloßstraße aus, nicht aber umgekehrt, befahren werden.

§ 35 f. Das Velocipedfahren ist in der Haupt- und Plöckstraße überhaupt und auf allen Gehwegen sämtlicher Straßen untersagt.

§ 35 g. Mit ansteckenden Krankheiten oder mit auffälligen Schäden behaftete Zugtiere dürfen nicht eingespannt werden. Insbesondere ist die Benützung stätiger oder abgetriebener Pferde, sowie von sogenannten Durchgängern auf öffentlicher Straße verboten. Bissigen Zugtieren sind Maulkörbe von Messingblech anzulegen.

§ 35 h. Alle in Gebrauch genommene Wagen (mit Ausnahme der Pferdebahnwagen) müssen mit fester Deichsel oder Lanne versehen sein.

Die Ladung darf die Leistungsfähigkeit der gebrauchten Zugtiere nicht übersteigen.

§ 35 i. Die Geschirre der Zugtiere müssen sich ständig in haltbarem und ordnungsmäßigem Zustande befinden.

Die Verwendung einfacher Leitseile (Zopfzügel) ist nur gestattet, wenn der Führer des Gespanns auf der linken Seite desselben geht und das Tier bezw. das Gespann am Kopfe leitet.

Vom Wagen aus dürfen Pferdegespanne — sowohl Ein- als Zweispänner — nur mit dem Doppel- bezw. Kreuzzügel geleitet werden.

Pferde müssen mit Gebiß aufgezügelt werden.

Das unnötige Knallen mit der Peitsche und der Gebrauch sogenannter Heßpeitschen ist verboten.

§ 36. Das Anfahren zum Theater hat in der Weise zu geschehen, daß nicht in der Theaterstraße umgewendet wird. Beim Abholen haben sich die Wagen oberhalb des Theaters aufzustellen und dürfen erst dann vorfahren, wenn das Publikum sich zum großen Teil entfernt hat, welchen Zeitpunkt der diensthühende Polizeidiener bezeichnen wird. Bei Bällen, Konzerten, Versammlungen u. dgl. haben sich die Fahrenden bezüglich des An- und Abfahrens nach den von der Polizei getroffenen besonderen Anordnungen zu richten.

§ 37. Die Aufstellung von Fuhrwerken auf der Hauptstraße in ihrer ganzen Ausdehnung ist verboten. Um jedoch den an der Hauptstraße wohnenden Wirten beim mangelnden Raum im Innern ihrer Häuser die Möglichkeit der Aufnahme von Frem-

den mit Fuhrwerken nicht zu verschließen, werden folgende Plätze zum Aufstellen der Wagen gestattet: die Straße zwischen dem Gasthaus zum Eisernen Kreuz und dem Karlsplatz, jene zwischen dem Schupp'schen Hause und Karlsplatz und die Karlsstraße, wofür zur Meßzeit der obere Teil der letzteren nebst der Planengasse benutzt werden kann; ferner die Hirschstraße, die verlängerte Ingrimstraße, vom Prinz Friedrich bis zur Universität, nötigenfalls auch die zwischen dem Museum und der Universitätsbibliothek befindliche Straße und endlich der Ludwigsplatz nächst dem Halteplatz für die Droschken. Die Holzfuhrn, insbesondere auch die Wellenfuhrn, dürfen nicht in der Stadt herumfahren, sie haben vielmehr ihre Wagen auf dem eben bezeichneten Teile des Ludwigsplatzes aufzustellen. Den Besitzern der zunächst der heiligen Geistkirche gelegenen Wirtschaften ist auch gestattet, die bei ihnen einkehrenden Fuhrwerke auf dem Platze vor der Pforte dieser Kirche, gegenüber dem Ritterwirthshaus aufzustellen; dies muß jedoch in einer Weise geschehen, daß das Anfahren der für die Kirche bestimmten Chaisen nicht unmöglich gemacht und überhaupt den Kirchengängern der freie und ungehinderte Eingang nicht benommen wird. An solchen Wagen muß die Deichsel zurückgelegt oder abgenommen und nachts Beleuchtung durch Laternen angebracht werden. Ist die Uebertretung vor einem Wirthshaus durch einkehrende Reisende oder fremde Fuhrleute begangen worden, so wird die Strafe gegen den Wirt vorbehaltlich seines Mißgriffs auf den Uebertreter erkannt.

§ 38. Jedermann, welcher zu irgend einem Zweck das Straßenpflaster aufbrechen lassen muß, ist gehalten, 24 Stunden vor Beginn der Arbeit und nach Beendigung derselben den Gemeinderat in Kenntniß zu setzen. Der Gemeinderat wird alsdann, um eine gleichmäßige und schnelle Herstellung des aufgerissenen Pflasters zu erreichen, unter Aufsicht des Stadtbaumeisters daselbe auf Kosten desjenigen, welcher es hat aufbrechen lassen, binnen längstens 24 Stunden wieder in den gehörigen Stand setzen lassen.

§ 39. Das Anfertigen auf dem Vorland ist überall da, wo daselbe gepflastert ist und Ringe angebracht sind, untersagt. Ebenso ist verboten, auf diese Ringe Holz, Steine oder andere Gegenstände, wodurch deren Benützung erschwert wird, zu legen.

§ 40. Uebertretungen obiger Vorschrift werden nach § 366 Z. 10 R.-Str.-G.-B. mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

## B. Den Verkauf von Holz, Heu und Stroh betr.

(Holzmarkordnung vgl. unter Hafenspolizei V. C. unten.)

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 1. Mai 1885.

§ 1. Alles Holz, welches in Scheiterform und in ganzen Wagenladungen, Heu und Stroh, welches zum Verkauf in hiesiger Stadt eingeführt wird und nicht für den städtischen Lauer bestimmt ist, muß auf den Platz bei der Heuschauer verbracht werden. Das Herumfahren und Feilbieten in den Straßen ist verboten. — Holz kann außerdem auf den Holzlauer gebracht werden. Holz, Heu und Stroh, welches auf Bestellung eingebracht wird, darf direkt nach dem vom Besteller bezeichneten Ort verbracht werden, sofern der Kaufpreis mit dem Besteller vorher fest vereinbart ist oder nur noch durch Ausmessung, Abwägung oder Zuzählung bestimmt zu werden braucht.

§ 2. Als Platzgeld sind an den Marktmeister zu entrichten:

- |   |         |
|---|---------|
| 1) Für einen Schiebkarren . . . . .             | 10 Pfg. |
| 2) Für einen zweiräderigen Handkarren . . . . . | 20 Pfg. |
| 3) Für einen Einspannerwagen . . . . .          | 25 Pfg. |
| 4) Für einen Zweispännerwagen . . . . .         | 35 Pfg. |

§ 3. Die Aufsicht über den Markt führt der Marktmeister und haben die Marktbesucher den Anordnungen desselben Folge zu leisten.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden gemäß § 149 Ziff. 6 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 50 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

## C. Den Betrieb der Pferdebahn betr.

Ortspolizeiliche Vorschrift v. 27. April 1885.

§ 1. Die für den Betrieb der Pferdebahn zu benützbenden Wagen dürfen keine größere Breite als zwei Meter haben, alle Vorsprünge eingerechnet.

Sie müssen versehen sein:

- a. mit einer kräftig und schnellwirkenden Bremsvorrichtung;
- b. mit einer Zugleine oder ähnlicher Vorrichtung, welche einen Signalverkehr dem Kutscher von der Rückseite des Wagens aus ermöglicht, und
- c. mit zwei Laternen (je eine an der Vorder- und Rückseite), welche gleichzeitig den inneren Wagenraum zur Nachtzeit ausreichend erhellen.

§ 2. Jeder Wagen muß mit einer Nummer versehen sein, welche sowohl innerhalb als auch außerhalb des Wagens leserlich anzubringen ist. An jedem Wagen muß ferner die Zahl der Personen, welche er sowohl im Innern, als auch auf der Plattform aufnehmen kann, angeschrieben sein. Ueber diese Zahl hinaus dürfen keine Personen zur Fahrt aufgenommen werden.

§ 3. Die zum Dienste bei der Pferdebahn verwendeten Pferde müssen kräftig, vollkommen diensttauglich und von schädlichen Fehlern frei, die Geschirre solide, von gutem Ansehen und in gutem Stande sein.

§ 4. Das Dienstpersonal besteht für jeden Wagen aus einem Schaffner und einem Kutscher. Die Bediensteten haben während der Dienststunden die von dem Unternehmer eingeführte Dienstkleidung, sowie vorn an der Kopfbedeckung eine Nummer zu tragen. Das Tabakrauchen während des Fahrens und während des Verkehrs mit dem Publikum ist ihnen nicht gestattet. Ihr Betragen muß ein höfliches und bescheidenes sein. Den auf den Bahnbetrieb bezüglichen Weisungen der Polizeibeamten haben sie Folge zu leisten. Bedienstete, welche zu begründeten Beschwerden Veranlassung geben, sind aus dem Dienste zu entlassen.

§ 5. Der Betrieb richtet sich nach dem Fahrplane; die Fahrpreise werden durch den Tarif festgesetzt. Fahrplan und Tarif unterliegen der Zustimmung des Stadtrats und der Genehmigung der Polizeibehörde.

§ 6. Auf denjenigen Bahnstrecken in der Hauptstraße, auf welchen zwei Geleise liegen, ist bis 12 Uhr mittags nur das nördliche, nach 12 Uhr mittags nur das südliche Geleise von der Pferdebahn zu befahren. Abweichungen hievon können von der Polizeibehörde und in dringenden Fällen von dem Kondukteur des betreffenden Wagens angeordnet werden. Unbespannte Pferdebahnwagen dürfen auf dem Bahnkörper nicht stehen bleiben.

§ 7. Die Signale erfolgen durch die Zuglocke und Pfeife. Die Signale zwischen Kondukteur und Kutscher erfolgen mit der Wagenglocke, während die Ausweiche- und Warnungssignale mit der Signalpfeife gegeben werden.

§ 8. Für jeden Schaden, der durch den Betrieb der Pferdebahn angerichtet wird, haftet der Unternehmer.

§ 9. Der Schaffner hat dafür zu sorgen, daß sein Wagen die planmäßigen Abfahrts- und Ankunftszeiten einhält, die Ausweichstellen rechtzeitig berührt, während der Dunkelheit vollständig erleuchtet ist und sich stets in reinlichem Zustande befindet.

§ 10. Das Weiterfahren ist erst gestattet, wenn der Einsteigende Platz genommen, bezw. der Aussteigende den Erdboden erreicht hat. Der Schaffner hat auf die Ausföhrung der §§ 16—19 zu halten, zu diesem Zwecke auch nötigenfalls die dort bezeichneten unzulässigen Fahrgäste, insbesondere auch solche, welche die Mitfahrenden durch Nothheiten oder Unanständigkeiten belästigen, aus dem Wagen zu entfernen, und wenn erforderlich, die Mitwirkung der Polizei in Anspruch zu nehmen.

Wenn in dem Wagen sich sovieler Personen befinden, als derselbe vorschriftsmäßig aufnehmen darf, so hat der Schaffner an demselben eine für das Publikum erkennbare Tafel mit der Aufschrift „besetzt“ anzubringen.

§ 11. Sofort nach dem Eintreffen des Wagens an den Endpunkten der Linie hat der Schaffner denselben genau zu untersuchen und etwa zurückgebliebene Gegenstände den betreffenden Fahrgästen — wenn solche noch anwesend — sofort zu behändigen, andernfalls auf dem Bureau des Unternehmers behufs Ablieferung an die Polizeibehörde abzugeben.

§ 12. Alle den Bahnbetrieb berührenden außerordentlichen Vorfälle hat der Schaffner sofort dem Betriebsbeamten zur Kenntnis zu bringen.

§ 13. Der Kutscher darf während der Fahrt den ihm angewiesenen Platz nicht verlassen.

§ 14. In schnellerer Gangart, als im Trabe zu fahren, ist untersagt. An den Straßenkreuzungen, sowie in den Ausweichungen muß im Schritt gefahren werden. Treffen zwei sich entgegenkommende Wagen nicht gleichzeitig auf einer Ausweichstelle

ein, so hat der früher ankommende den andern zu erwarten und das Nebengeleise für das Vorbeifahren des später ankommenden frei zu lassen.

§ 15. Der Kutscher hat bei der Abfahrt des Wagens von den Endpunkten der Bahn und von den Haltestellen, ferner beim Passieren der Straßentrenzungen und sobald Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden, ein Signal zu geben und erforderlichen Falles seinen Wagen zum Halten zu bringen, bis das Hindernis beseitigt ist.

§ 16. Das Besteigen und das Verlassen des Wagens ist nur von der hinteren Plattform desselben aus gestattet. Die Fahrgäste haben das Fahrgeld beim Einsteigen zu bezahlen. Lärmen und Singen ist ihnen untersagt. Das Tabakrauchen ist nur auf den Außenplätzen gestattet.

§ 17. Sichtlich kranke, sowie trunksene Personen oder solche, welche durch unreinliches Aeußere die Mitfahrenden belästigen, dürfen nicht aufgenommen werden und sind eventuell sofort wieder zu entfernen, ohne daß dieselben, im Falle eigenen Verschuldens, das etwa bereits bezahlte Fahrgeld zurückverlangen können.

§ 18. Hunde und andere Tiere dürfen in den Wagen nicht mitgenommen werden, ebensowenig Gepäck, welches durch seinen Umfang, üblen Geruch oder schmutzige Beschaffenheit den Mitfahrenden lästig werden kann.

Geladene Gewehre sind vom Transport gänzlich ausgeschlossen.

§ 19. Mit dem Erörten der Bahnsignale hat das Publikum sich überall von der Bahn zu entfernen. Kein Fuhrwerk darf die Geleise der Bahn — sobald und soweit der Fahrdaum der Straße frei ist — befahren. — Alle Fuhrwerke haben den ihnen entgegenkommenden oder nachfolgenden Pferdebahnwagen vollständig und soweit auszuweichen, daß der Pferdebahnwagen ohne Aufenthalt passieren kann. — Beim Begegnen von Truppen und Pferdebahnwagen gelten jedoch folgende besondere Vorschriften:

1) Im Fall eine geschlossene, im Tritt marschierende Truppenabteilung die Pferdebahn kreuzt, dürfen die Wagen nur am Ende der Abteilung durchfahren.

2) Bei Kreuzung mit einer Truppenabteilung, welche sich nicht in streng geschlossener Ordnung und im Tritt bewegt, ist das Durchfahren der Bahnwagen schon am Ende der einzelnen Kompagnien gestattet.

3) Wenn Pferdebahnwagen einer marschierenden Truppenabteilung begegnen oder diese einholen, müssen jene so lange halten bzw. hinter der Abteilung herfahren, bis es dieser möglich geworden, das Bahngeleise frei zu machen.

Feuerwehrabteilungen, welche zu einer Brandstätte eilen, muß die Pferdebahn vollständig, nötigenfalls durch Einstellen der Fahrt Platz machen — Rückt die Feuerwehr zu einer Uebung aus, so gelten die Vorschriften dieses § Abs. 3. — Das Nachahmen der Signale und andere Handlungen, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann, sind verboten.

§ 20. Der Unternehmer ist verpflichtet, den von ihm zu unterhaltenden Bahnkörper und die Halteplätze zu reinigen, von Schnee und Eis zu befreien und den Kehricht und Schlamm von demselben abzuführen. Derselbe ist insbesondere zum Kehren, Schneeräumen und Sanden bezüglich des innerhalb der Pferdebahngeleise gelegenen Theils der Pflastertraversen in ungepflasterten Straßen verpflichtet. — Der aus den Schienenrinnen und der Fahrbahn geicharrte oder abgezogene und gefehrte Schlamm, Kot und Kehricht muß bei gefuppelter Doppelbahn innerhalb beider Geleise, bei einfacher Bahn zunächst zur Seite derselben zusammengehäuft und sofort abgefahren werden. — Das Streuen von Salz ist nur mit besonderer Bewilligung der Polizeibehörde zulässig. Falls durch die Eisbildung auf der Straße sich dieselbe gegenüber der Schienenplanie erhöht, so hat der Unternehmer diese Erhöhung gegen die Bahn abzuflachen und den Abraum abzuführen, damit für das übrige Fuhrwerk keine Störung im Verkehr auf der Straße beim Ueberschreiten der Bahn entsteht. — Werden bei stärkerem Schneefall durch die Räumung der Bahn und Abfuhr des Schnees aus derselben für die Fuhrwerke Verkehrsstörungen erzeugt, so ist, jedoch nur sofern der Stadtrat oder die Polizeibehörde dies verlangt, der Bahnbetrieb vorübergehend einzustellen.

§ 21. Durch das Auf- und Abladen von Gütern, durch die Reinigung von Latrinen, sowie durch das Niederlegen von Baumaterialien, Kohlen, Roaks und sonstigen Gegenständen darf der Betrieb der Pferdebahn nicht behindert werden. — Liegt die Bahn nicht in der Mitte, sondern auf einer Seite der Straße, so darf das Auf- und Abladen von Gütern, das Niederlegen von Baumaterialien zc. nur auf der entgegengesetzten Straßenseite vorgenommen werden. Im besonderen dürfen Fuhrwerk und

Vieh in der Nähe der Geleise der Pferde nicht aufsichtslos gelassen werden oder stehen bleiben.

§ 22. Der Fahrplan, der Tarif und ein Exemplar dieser Vorschrift sind in jedem Wagen anzuschlagen.

§ 23. Beschwerden entscheidet das Bezirksamt.

Übertretungen dieser Vorschrift werden gemäß § 134 a des P.-Str.-G.-B. und § 366 Ziffer 10 des R.-Str.-G.-B. mit Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

#### D. Das Sperren der Wagenräder betr.

Dasselbe ist vorgeschrieben für den Schloßberg, das Klingenthor, den Weg vom Klingenthor über die Eisenbahnen bis zum Gymnasiumsgebäude, für die Neckarbrücke, die Bremeneckgasse bis zur Oberbadgasse, die Lebergasse, Fischergasse, Marstallstraße, Schiffgasse, Brunnengasse und die Straße zum Heumarkt.

Übertretungen werden gemäß § 123 Z. 4 P.-Str.-G.-B. an Geld bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft. (Ortspolizeil. Vorschrift v. 18 November 1865.)

#### E. Die Ordnung auf den Anlagen, im Stadt- und Neptungarten, sowie auf dem Bismarckplatz betr.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 19. Juni 1888.

§ 1. Die Bankreihe in den städtischen Anlagen der Leopoldstraße unmittelbar längs des Promenadewegs, sämtliche Bänke in den Gartenanlagen um die St. Peterskirche, in dem Stadt- und Neptungarten sowie in den Gartenanlagen des Bismarckplatzes sind nur für Erwachsene und Kinder in Begleitung ihrer Angehörigen bestimmt.

§ 2. Dienstboten in Begleitung von Kindern dürfen nur in den Anlagen hinter dem obengenannten Promenadenweg stehenden, sowie die auf dem Freizeplatz aufgestellten Sitzbänke benützen.

§ 3. Kinder unter 12 Jahren, welche sich nicht in Begleitung ihrer Angehörigen befinden, sowie Dienstboten mit Kindern ist der Eintritt in den Stadt- und Neptungarten unter sagt.

§ 4. Kinderwagen dürfen nur auf dem hinter der südlichen Baumreihe der Anlage hinziehenden Wege und niemals nebeneinander gefahren werden.

§ 5. Hunde dürfen in den Stadt- und Neptungarten, sowie in den Gartenanlagen des Bismarckplatzes und um die Peterskirche weder mitgebracht werden noch überhaupt dort frei herumlaufen.

§ 6. Verboten ist ferner:

1) Das Fahren und Reiten auf den Gehwegen.

2) Das Betreten der Rasenplätze und Pflanzengruppen, das Uebersteigen und Durchbrechen der Einfriedigungen, das Laufenlassen von Hunden in die Einfriedigungen, das Abpflücken, Losreißen, Abschneiden oder Abschlagen, sowie das Entwenden von Blumen, Pflanzen und Zweigen.

3) Das Verunreinigen von Gebäuden, Gartenanlagen, Wegen und Bänken.

4) Das Befahren des Stadtgartens mit Kinderwagen.

§ 7. Übertretungen werden gemäß § 366<sup>10</sup> R.-Str.-G.-B. und §§ 129, 144, 145 P.-Str.-G.-B. bestraft.

#### F. Die Handhabung der Straßenpolizei im Heidelberger Stadtwald.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 23. Oktober 1880.

§ 1. Es ist verboten, auf Wegen Fuhrwerke statt durch Anwendung eines Rad- schuhs oder einer Mücke rauh zu sperren.

§ 2. Das Fahren, Reiten und Viehtreiben auf Fuß-, sowie auf Gehwegen ist untersagt.

§ 3. Das Verunreinigen der Wege, freien Plätze, Schuhhäuschen, sowie der an Wegen aufgestellten Tische und Bänke ist verboten.

Übertretungen der §§ 1 und 2 werden gemäß § 366 Z. 10 R.-Str.-G.-B. an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen, Übertretungen des § 2 gemäß § 129 P.-Str.-G.-B. mit gleicher Strafe geahndet.

### G. Die Erhaltung des Klingenteichweges und der übrigen Wege des Stadtwaldes betr.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 20. Januar 1883.

§ 1. Alle Wagen, mit welchen aus den Steinbrüchen oder aus dem Stadtwalde Mauersteine abgeführt werden sollen, müssen mit geschlossenen Kasten versehen sein, welche nicht länger als 3,60 Meter sind und mit Einschluß der Leiterbäume die Höhe von 0,60 Meter nicht übersteigen. Der Wagenkasten muß unten eine lichte Weite von 0,60 Meter und oben eine solche von 0,90 Meter haben.

§ 2. Die Räder der Steinwagen müssen annähernd vorn 1,05 Meter, hinten 1,30 Meter Höhe haben. Die Reife derselben dürfen nicht unter 9 Centimeter breit sein.

§ 3. Das Gewicht der Ladung eines Wagens darf 80 Centner nicht übersteigen, die Abfuhr von 27 Kubikmeter (einer badischen Kubikrute) Mauersteine darnach nicht in weniger als 10 Wagenladungen erfolgen.

§ 4. Bei allen Steinfuhren sind zwei sog. Mücken anzuwenden und ist das Rauhsperrren und das Anlegen eines Radschuhs untersagt. Die Steinfuhren sind stets von zwei Männern zu begleiten, von welchen der eine die Pferde zu beaufsichtigen, der andere die Mücken zu bedienen hat.

§ 5. Bei den Holzfuhrwerken und Fuhrwerken anderer Art ist das Rauhsperrren untersagt, dagegen die Anwendung eines Radschuhs gestattet.

§ 6. Vorstehende Bestimmungen treten bezüglich der Breite der Räder mit dem 1. Januar 1885, im Uebrigen mit dem Tage der Veröffentlichung dieser ortspolizeilichen Vorschrift in Kraft.

§ 7. Uebertretungen werden auf Grund des § 366, Ziff. 10 N.-Str.-G.-B. an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

### H. Schloßgarten-Ordnung.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 29. November 1880.

§ 1. Verboten ist:

- 1) Das Hansieren mit Waren jeder Art, insbesondere das Feilbieten von Blumen, Backwaren, Obst und dergl.;
- 2) Das Tragen schwerer Lasten, als Holz und Grasbündel;
- 3) Das Fahren mit Schubkarren;
- 4) Das Werfen mit Steinen;
- 5) Das Fahren und Reiten, über die Brücke des Schloßberges durch das Gartenthor bis in den inneren Schloßhof, darf im Schritt gefahren und geritten werden.

§ 2. Verboten ist ferner:

- 1) Das Betreten der Rasenplätze und Pflanzengruppen, das Uebersteigen und Durchbrechen der Einfriedigungen, das Abpflücken, Losreißen, Abschneiden oder Abschlagen, sowie das Entwenden von Gartenfrüchten, Blumen, Pflanzen und Zweigen.
- 2) Das Verunreinigen von Gebäuden, Garten-Anlagen, Wegen, Brunnen, Tischen und Bänken.
- 3) Das Erklettern der Ruinen.

§ 3. Auf dem Burgweg darf nicht gefahren werden, dagegen ist das Reiten auf Eseln oder Pferden bis dahin, wo der Weg nach der Karlschanze und nach dem Friesenberg sich teilt, gestattet. Die leergehenden Tiere sind in langsamem Schritt zu führen. Die von den Tieren herrührenden Verunreinigungen des Weges müssen sogleich beseitigt werden.

§ 4. Hunde sind im ganzen Schloßbezirk an kurzer Leine zu führen.

§ 5. Bezüglich der Polizeistunde in der Schloßrestauration, sowie bezüglich des Mitnehmens von Hunden in diese Wirtschaft gelten die allgemeinen polizeilichen Vorschriften.

§ 6. Wer den Bestimmungen der §§ 1, 3 und 4 zuwiderhandelt, hat nach Maßgabe des § 366 Ziff. 10 des N.-Str.-G.-B. Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen zu gewärtigen. Zuwiderhandlungen gegen den § 2 Ziffer 1 schießen gemäß § 144 und 145 Ziffer 3 des N.-Str.-G.-B. Geldstrafen bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 8 Tagen, bezw. Geldstrafen bis zu 20 Mark nach sich. Zuwiderhandlungen gegen

§ 2 Ziffer 2 werden nach § 129 des P.-Str.-G.-B. mit Geldstrafen bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen, und Zuwiderhandlungen gegen § 2 Ziff. 3 nach § 100 des P.-Str.-G.-B. mit Geldstrafen bis zu 10 Mark geahndet.

### J. Straßenpolizei-Ordnung

vom 12. Mai 1882. (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 129—135.)

§ 1. Schnelles und unvorsichtiges Reiten und Fahren. Es ist unterjagt, durch schnelles oder unvorsichtiges Reiten oder Fahren auf öffentlichen Wegen Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr zu setzen.

§ 2. Gebot des Schritt-Reitens und Fahrens. Auf Straßenstrecken, für welche ein bezügliches Gebot der zuständigen Behörde ergangen und im Wege der Polizeivorjchrift oder durch obrigkeitlichen Anschlag bekannt gemacht worden ist, darf nur im Schritt geritten und gefahren werden.

§ 3. Fahren während der Schneebahn. Es ist unterjagt, während der Schneebahn auf öffentlichen Wegen ohne Geläute oder Schellen zu fahren.

§ 4. Lagern von Gegenständen auf öffentlichen Wegen und Plätzen. Es ist unterjagt, ohne Genehmigung der zuständigen Behörde auf öffentlichen Wegen und Plätzen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert werden kann, aufzustellen, hinzulegen oder liegen zu lassen oder den bei der Genehmigung festgesetzten Bedingungen zuwiderzuhandeln.

§ 5. Beleuchtung solcher Gegenstände. Wer auf öffentlichen Wegen und Plätzen Gegenstände der in § 4 bezeichneten Art aufstellt, hinlegt oder liegen läßt, hat dafür zu sorgen, daß dieselben während der Dunkelheit genügend beleuchtet sind. Diese Verpflichtung liegt, wenn Fuhrwerke durchreisender Personen auf öffentlichen Wegen und Plätzen während der Dunkelheit aufgestellt sind, sowohl dem Leiter des Fuhrwerks als dem Wirt, ob, bei welchem der Reisende eingestellt hat.

§ 6. Schleifen von Gegenständen auf Landstraßen. Es ist unterjagt, auf den Landstraßen Gegenstände zu schleifen, welche, wie Steine, Bäume, Bauholz, Sägelöcher, Fackeln, Stangen, Pflüge, vermöge ihrer Gestalt, Größe oder Schwere die Fahrbahn angreifen. Ausnahmeweise kann durch die zuständige Behörde das Schleifen solcher Gegenstände oder einzelner Gattungen derselben auf bestimmten Landstraßen oder Landstraßenstrecken gestattet werden, sofern Benachteiligungen der Straße (namentlich bei genügender Schneebahn) in Folge des Schleifens nicht zu befürchten sind oder nach den örtlichen Verhältnissen der Land- und Forstwirtschaft eine ausnahmeweise Gestaltung als dringend wünschenswert erscheint.

Werden Gegenstände auf den Landstraßen geschleift, so sind die Vorsichtsmaßregeln zu beachten, die zur Verhütung von Störungen des Verkehrs, von Gefährdungen der Sicherheit und vor erheblicheren Beschädigungen des Straßenkörpers allgemein erforderlich oder bei Ertheilung der Genehmigung besonders vorgeschrieben worden sind.

§ 7. Schleifen von Gegenständen auf Gemeindewegen. Die Bestimmung des letzten Absatzes des § 6 findet auch auf Gemeindewege Anwendung.

Im Uebrigen kann das Schleifen solcher Gegenstände auf Gemeindewegen durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift unterjagt oder beschränkt werden.

§ 8. Aufgraben und sonstige Arbeiten auf öffentlichen Wegen. Es ist unterjagt, ohne vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde an öffentlichen Wegen Aufgrabungen und sonstige, den Straßenkörper oder dessen Zubehörenden berührende Arbeiten vorzunehmen oder den Bedingungen der in dieser Hinsicht erteilten Genehmigung zuwiderzuhandeln. Die Genehmigung ist auch dann einzuholen, wenn die Aufgrabungen und sonstigen Arbeiten zum Zweck der Herstellung und Unterhaltung zu Zufahrten, Dohlen und anderen Vorrichtungen geschehen sollen, welche den Anstößern oder sonstigen Personen an dem öffentlichen Wege kraft Duldung oder eines in Anspruch genommenen Rechtstitels zustehen.

§ 9. Breite und Ladung. Lastwagen dürfen bei der Fahrt auf öffentlichen Wegen nicht so breit geladen sein, daß sie den doppelten Raum der Radspur einnehmen.

Ausnahmen können für bestimmte Wegstrecken durch die zuständige Behörde allgemein oder in einzelnen Fällen gestattet werden.

§ 10. Schwere der Ladung. Es ist unterjagt, öffentliche Brücken mit Lasten, welche mit der Tragfähigkeit der Brücke nicht mehr im Verhältnis stehen, zu befahren, oder den von den zuständigen Behörden hinsichtlich der Befahrung öffentlicher Brücken

mit schweren Lasten festgesetzten Bedingungen zuwiderhandeln. Sollen öffentliche Brücken mit Lasten befahren werden, welche 10,000 Kilogramm übersteigen, so bedarf es dazu der vorgängigen Genehmigung der zuständigen Behörde, welche allgemein für eine bestimmte Brücke oder in den einzelnen Fällen der Benützung erteilt werden kann.

§ 11. Aneinanderhängen von Wagen. Beim Fahren dürfen nie mehr als zwei Wagen aneinandergehängt sein.

Das Zusammenhängen von zwei Wagen ist nur gestattet, wenn der hintere Wagen nicht stärker beladen, nicht größer und nicht stärker ist, als der vordere Wagen, und wenn außerdem durch eine feste Verbindung beider Wagen (insbesondere durch Unterschiebung der hinteren Deichsel unter den vorderen Wagen) für eine sichere Steuerung des hinteren Wagens gesorgt ist.

Durch die zuständige Behörde kann für öffentliche Wege oder Strecken derselben, bei denen das Fahren mit zusammengehängten Wagen wegen der Größe des Gefälls, der Schärfe der Krümmungen oder der Schmalheit der Fahrbahn die Verkehrssicherheit gefährdet, das Zusammenhängen von Wagen ganz untersagt oder auf das Anhängen unbeladener Wagen, von Beiwägelchen oder in sonstiger Weise beschränkt werden.

§ 12. Langholztransport. Fuhrwerke, welche zum Transport von Langholz auf öffentlichen Wegen benützt werden, sind derart einzurichten und zu leiten, daß Gefährdungen der Verkehrssicherheit vermieden werden.

Für öffentliche Wege oder Strecken derselben, welche wegen der Größe des Gefälls, der Schärfe und Zahl der Krümmungen oder der Schmalheit der Fahrbahn besondere Schwierigkeiten für den Langholztransport bieten, kann durch die zuständige Behörde vorgeschrieben werden, daß beim Langholztransport der Vorderwagen mit einem drehbaren Schemel, der Hinterwagen mit einer Vorrichtung zum Leiten (Schwiche) versehen sein und dem Wagen das zur Leitung und Bedienung erforderliche Personal (zwei erwachsene Personen) beigegeben sein muß.

§ 12. Beleuchtung der während der Dunkelheit fahrenden Fuhrwerke. Fuhrwerke, welche nach eingetretener Dunkelheit auf öffentlichen Wegen fahren, müssen mit einer hellleuchtenden Laterne versehen sein.

§ 14. Begegnung von Fuhrwerken im Allgemeinen. Kommen zwei Fuhrwerke auf öffentlichen Wegen einander entgegen, so sollen sie sich nach rechts ausweichen. Findet jedoch die Begegnung auf steilen Wegen längs eines Abhanges statt, so soll mit dem bergauf fahrenden Fuhrwerk gegen den Abhang ausgewichen werden.

§ 16. Begegnung von Fuhrwerken auf engen Wegen. Ist wegen der Enge oder sonstigen Beschaffenheit des Weges das Ausweichen nicht möglich, so hat derjenige, welcher das ihm entgegenkommende Fuhrwerk zuerst bemerken kann, an einer zum Vorbeilassen passenden Stelle so lange zu halten, bis das andere Fuhrwerk vorbeigefahren ist. Auf solchen Wegen sollen sich die Fuhrleute durch Zuruf, Knallen mit der Peitsche, die Postkellone mit dem Horn, Zeichen geben.

§ 16. Verhalten von Fuhrwerken bei Unmöglichkeit des Vorbeifahrens. Treffen zwei Fuhrwerke an einer Stelle zusammen, wo auch kein Vorbeilassen möglich ist, so muß dasjenige zurückfahren, für welches dies nach den Umständen, insbesondere nach der Entfernung der nächsten Ausweichestelle, nach Beschaffenheit, Gefäll und Richtung des Weges und nach der Ladung mit den wenigsten Schwierigkeiten verbunden ist.

§ 17. Begegnung von Reitern und Heerden mit Fuhrwerken. Reiter und Heerden haben jedem ihnen begegnenden Fuhrwerke auszuweichen. Bei engen Wegen soll das Fuhrwerk denselben, um ihnen das sichere Vorbeikommen zu ermöglichen, soviel als thunlich Raum lassen, auch nötigenfalls, namentlich bei Begegnung mit Heerden, Schritt fahren oder anhalten. Treffen Reiter oder Heerden mit Fuhrwerken auf Wegen zusammen, wo kein Ausweichen oder Vorbeilassen möglich ist, so müssen die ersteren umkehren.

§ 18. Begegnung von Heerden und Reitern mit einander. Wenn zwei Heerden oder Reiter einander entgegenkommen, soll es unter ihnen ähnlich gehalten werden, wie für die Fuhrwerke in den §§ 14—16 vorgeschrieben ist.

§ 19. Nachfahren und Nachreiten. Die Führer von Heerden, sowie von langsam fahrenden Fuhrwerken sollen, wo dies nach der Breite und Beschaffenheit des Weges thunlich ist, die nachkommenden schneller fahrenden Fuhrwerke und die nachkommenden Reiter auf gegebenes Zeichen (§ 16) links an sich vorüberlassen, indem sie nach rechts ausweichen.

§ 20. Straßenlokomotiven und dergl. Wagen, welche durch Dampf oder sonstige elementare Kräfte (z. B. heiße Luft, Gas) fortbewegt werden (Straßenlokomotiven, Dampfputzmaschinen u. dgl.) dürfen zum Fahren auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit besonderer Genehmigung der zuständigen Behörde und unter Einhaltung der dabei zur Sicherheit und Ordnung des Verkehrs und zum Schutze des Straßenkörpers festgesetzten Bedingungen verwendet werden. Handelt es sich nur um einmalige Fahrten auf kurze Strecken, so ist das Bezirksamt befugt, im Einverständnis mit der Straßenbauinspektion und nach Anhörung der Ortspolizeibehörden der durch die Fahrt berührten Gemeinden die Genehmigung zu erteilen. Zur Größnung eines dauernden Fahrbetriebes mit Wagen, welche durch Dampf oder sonstige elementare Kräfte fortbewegt werden, ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich. Soweit Gemeindegeweg und in der Kreisverwaltung stehende Wege durch den Fahrbetrieb berührt werden, wird die Genehmigung nach Anhörung der betreffenden Gemeinde- bezw. Kreisbehörden erteilt.

§ 21. Öffentliche Brücken und Plätze. Zu den öffentlichen Wegen im Sinne dieser Verordnung sind auch die Brücken und Plätze, soweit sie bestimmungsgemäß dem öffentlichen Verkehr dienen, zu rechnen.

§ 22. Zuständige Behörden bei Landstraßen. Zur Erlassung der auf Landstraßen bezüglichen Anordnungen und Nachsichterteilungen ist in dem Fällen der §§ 4, 6, 8, 10 die Straßenbauinspektion, in den Fällen der §§ 121 und 123 Z. 4 des *Str.-G.-B.* und der §§ 2, 11 und 12 dieser Verordnung das Bezirksamt nach Benehmen mit der Straßenbauinspektion zuständig. Handelt es sich um Anordnungen, welche für eine Landstraße oder bestimmte Strecke derselben allgemeine Bedeutung haben, so ist die Anordnung im Amtsveröffentlichungsblatt oder in sonst geeigneter Weise z. B. durch Anbringung eines Anschlages, zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Für Landstraßenstrecken, welche gleichzeitig Ortsstraßen sind, können in dringenden Fällen solche Anordnungen, namentlich im Falle des § 4 dieser Verordnung, auch durch die Ortspolizeibehörde erlassen werden; alsdann ist aber die an sich zuständige Behörde (die Straßenbauinspektion oder das Bezirksamt) zum Zwecke der etwaigen weiteren Verfügung alsbald von der getroffenen Anordnung in Kenntnis zu setzen.

§ 23. Zuständige Behörden bei Gemeindegewegen. Zur Erlassung der auf Gemeindegeweg bezüglichen Anordnungen ist in den § 22 bezeichneten Fällen die Ortspolizeibehörde zuständig. Steht der bezügliche Gemeindegeweg unter der Aufsicht der technischen Staatsbehörde oder unter der Verwaltung des Kreisverbandes, so ist zuvor die Straßenbauinspektion und im letzteren Falle, soweit ohne Verzögerung thunlich und namentlich vor Erlassung allgemeiner und dauernder Anordnungen, auch der Kreisauschuß (bezw. Sonderauschuß) zu hören. Handelt es sich um Anordnungen, welche für einen Gemeindegeweg oder bestimmte Strecken desselben eine allgemeine Bedeutung haben, so sind dieselben in der Regel in der Form einer bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschrift zu erlassen und jedenfalls in geeigneter Weise (vergl. § 23 Abs. 2) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 24. Orts- und bezirkspolizeiliche Vorschriften. Im Uebrigen bleibt es hinsichtlich der Gemeindegeweg und Ortsstraßen gemäß Art. 3 Ziff. VI. lit. e des badischen Einführungsgesetzes vom 23. Dezember 1871 zum Reichsstrafgesetzbuch den Bezirks- und Ortspolizeibehörden vorbehalten, nach Maßgabe der besonderen Bedürfnisse und Verhältnisse weitere Bestimmungen zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen zu erlassen. Wenn derartige polizeiliche Vorschriften für Ortsstraßen, die sich im Landstraßenverbande befinden, oder für Gemeindegeweg, welche unter der Aufsicht der technischen Staatsbehörde oder unter der Verwaltung der Kreise stehen, erlassen werden sollen, so ist zuvor die Straßenbauinspektion und in letzterem Falle auch der Kreisauschuß bezw. Sonderauschuß zu hören.

§ 26. Handhabung der straßenpolizeilichen Aufsicht. Neben den Bediensteten der Staats- und Gemeindepolizei sind insbesondere die Straßenwarte und die Straßenmeister dazu berufen, bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung, gegen die in den §§ 107—109, 116, 120—124, 129 des Polizeistrafgesetzbuchs, dem § 366 Ziffer 2—5, 8 und 9, dem § 367 Ziffer 12—15 und § 370 Ziffer 1 und 2 des Reichsstrafgesetzbuchs enthaltenen straßenpolizeilichen Bestimmungen sowie gegen die etwa erlassenen bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften sachentsprechend einzuschreiten, die Fortsetzung derselben zu verhindern und sowohl hinsichtlich

der selbst wahrgenommenen als der anderwärts in Erfahrung gebrachten Zuwiderhandlungen alsbald Anzeige zu erstatten.

Die Anzeige des Straßenwarts ist, wenn es sich um eine auf einer Landstraße begangene Zuwiderhandlung gegen § 120 des Polizeistrafgesetzbuches, um Zuwiderhandlungen gegen § 107, 108 Ziffer 2, 109 Ziffer 1 und 3, 116 und 129 des Polizeistrafgesetzbuches oder um Zuwiderhandlungen gegen die §§ 367 Ziffer 13—15 und 370 Ziffer 1 und 2 des Reichsstrafgesetzes handelt oder wenn die Zuwiderhandlung in Gemeinden begangen wurde, wo die Ortspolizei durch die Staatsbehörde verwaltet wird, an das Bezirksamt, in den übrigen Fällen an den Bürgermeister der Gemarkung zu richten, innerhalb welcher die Uebertretung begangen wurde; auch hat der Straßenwart solche Zuwiderhandlungen, falls sie auf Landstraßen oder auf einem der Aufsicht der technischen Staatsbehörde unterstehenden Gemeindegeweg begangen wurden, zur Kenntniss des vorgeordneten Straßenmeisters zu bringen.

Die Bürgermeister haben die Anzeige in den durch die §§ 131 und 132 des obigen Einführungsgesetzes und § 23 der Vollzugsverordnung vom 11. September 1879 über das Polizeistrafverfahren bezeichneten Fällen an das Bezirksamt abzugeben.

§ 26. Schlußbestimmung. Diese Verordnung tritt vom Tage der Verkündung an in Kraft.

### K. Das Plakatwesen betr.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 10. März 1887.

§ 1. Straßen-Plakate aller Art — sofern dieselben ihrem Inhalte nach überhaupt gesetzlich zulässig sind — dürfen nur an den zu diesem Zwecke bestimmten, von der Stadtgemeinde erstellten Anschlagsäulen oder Anschlagtafeln angeklebt, angehängt oder sonst befestigt werden. Die Bestimmung bezieht sich nicht auf die Bekanntmachungen öffentlicher Behörden und nicht auf diejenigen Plakate, welche von Grundstücksbesitzern oder Mietern ausschließlich in ihrem Privatinteresse an ihren eigenen Häusern, Grundstücken oder Mietsräumen ausgehängt oder angehängt werden. Den Verlegern der hier erscheinenden öffentlichen Blätter ist die untere Hälfte der errichteten Anschlagsäulen zum ausschließlichen Ankleben zc. ihrer Zeitungen durch eigenes Personal überlassen. Den Verlegern der Heidelberger Zeitung und des Heidelberger Anzeigers ist ferner gestattet, das jeweils von ihnen verlegte Blatt an die zur Zeit schon von denselben erstellten Anschlagtafeln noch weiter anzukleben. Diese beiden Arten von Anschlagtafeln dürfen indessen, wenn aus irgend welchem Grunde von der staatlichen Behörde deren Entfernung angeordnet oder wenn sie sonst abgängig werden sollten, durch neue Tafeln nicht mehr ersetzt werden.

§ 2. Die Befestigung der Plakate an den im vorstehenden Paragraphen genannten, von der Stadtgemeinde erstellten Vorrichtungen, sowie die Wiederabnahme von denselben darf nur von solchen Personen bewirkt werden, welche vom Stadtrate dazu berechtigt sind und seitens der Polizeibehörde die nach § 43 der Reichs-Gew.-Ordn. erforderliche Erlaubnis erhalten haben. Dieselben haben neben dem nach § 43 a. a. O. vorgeschriebenen Legitimationschein auch den vom Stadtrate über die erteilte Berechtigung erhaltenen Nachweis stets bei sich zu führen.

§ 3. Die Benützung der in Rede stehenden Vorrichtungen seitens der Staats- und Gemeindebehörden, wozu insbesondere auch das Ankleben der Zettel des hiesigen Stadttheaters gehört, erfolgt kostenfrei. Im Uebrigen darf für die Inanspruchnahme derselben nur die, von der Stadtgemeinde durch Beschluß vom 26. Januar 1887 festgesetzte Gebühr gefordert werden.

§ 4. Zum Anschlag zc. an den öffentlichen Anschlagtafeln dürfen — abgesehen von etwaigen durch die Ortspolizeibehörde gestatteten Abweichungen — nur solche Anzeigen benützt werden, welche eine der nachstehend angegebenen Größen haben:

- 1) 1. Größe Bogenformat, 87 cm hoch, 62 cm breit,
- 2) 2. Größe  $\frac{1}{2}$ -Bogenformat, 44 cm hoch, 62 cm breit,
- 3) 3. Größe  $\frac{1}{4}$ -Bogenformat, 31 cm hoch, 44 cm breit,
- 4) 4. Größe  $\frac{1}{8}$ -Bogenformat, 22 cm hoch, 31 cm breit,
- 5) 5. Größe  $\frac{1}{16}$ -Bogenformat, 16 cm hoch, 22 cm breit,

Plakate von größerem Umfange dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Groß-Bezirksamts zum Anschlag gelangen.

§ 5. Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt oder die oben genannten Vorrichtungen bezw. die Anschläge an denselben beschädigt, beschmüzt, oder sonst Unfug

an ihnen verübt, wird, sofern nicht die Anwendung anderweiter Strafgesetze Platz greift, auf Grund des § 366 Ziff. 10 N.-St.-G.-B. mit Geld bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

## V. Hafen-Polizei.

### A. Ordnung über die Verwendung der einzelnen Abschnitte des Neckarufer-Geländes zu Verkehrszwecken.

§ 1. Der freie Platz oberhalb der alten Neckarbrücke bis zum Ende des Schlachthauses soll, besondere Fälle ausgenommen, nicht zur Verladung, sondern nur zum Aufstellen von leeren Wagen an Markttagen benützt werden.

§ 2. Der Raum unmittelbar unter der alten Brücke bis zur Dreikönigstraße ist zur Verladung und Lagerung von Brennholz bestimmt.

§ 3. Der Platz bei der Einfahrt in die Dreikönigstraße ist für den Fischmarkt vorbehalten.

§ 4. Der Raum von der Dreikönigstraße bis zur großen Mantelgasse ist zur Verladung und Lagerung von Steinen, Menden und anderen Rohprodukten bestimmt.

§ 5. Der Raum von der großen Mantelgasse bis zur Marstallstraße ist zum Heu- und Strohausladen zu benützen.

§ 6. Der Platz von der Marstallstraße bis zum Hause der Frau Professor Walz, Untere Neckarstraße Nr. 9, ist nach Verordnung der Großh. Zolldirektion vom 22. September 1865 vorzugsweise als Ein- und Ausladeplätze für die Kaufmanns- oder fogen. Stückgüter bestimmt und untersteht der Beaufsichtigung des Gr. Hauptsteueramtes.

§ 7. Der Platz von dem Hause der Frau Professor Walz, Untere Neckarstraße Nr. 9, bis an das Haus von Jrl. S. Funk, Untere Neckarstraße Nr. 5, hat zum Verladen von Brennholz, Hopfenstangen, Brettern, Latten und Rahmenschenkeln zu dienen. Sobald die Bedarfszeit für Hopfenstangen vorüber ist und spätestens mit Ablauf des Monats Mai müssen die in Nesten noch lagernden Stangen von ihren Plätzen geräumt und auf einen vom Lauerpächter für sie zu bestimmenden Platz gebracht werden.

§ 8. Das Vorland von dem Hause von Jrl. Funk, Untere Neckarstraße No. 5, bis zur neuen Brücke ist zum Lagern von Steinen, Bauholz, Floßholz, Hopfenstangen, Brettern, Latten, Rahmenschenkeln und Gerüststangen bestimmt.

### B. Auslade-Ordnung.

#### a. Lage und Ordnung des Ausladeplatzes.

§ 1. Der Platz, an welchem die mit Holz beladenen Schiffe zur Ausladung kommen, besteht aus:

- a. dem eigentlichen Ausladeplatz und
- b. dem Aushilfs-Ausladeplatz.

§ 2. Der eigentliche Ausladeplatz beginnt an der breiten Treppe oberhalb des Prof. Walz'schen Hauses und erstreckt sich bis zum unteren Ende dieses Hauses. An diesem Platze können zwei Schiffe zugleich ausgeladen werden. Derselbe muß an der Uferseite stets in einer Breite von mindestens 4 Meter freigehalten werden.

§ 3. Der Aushilfsausladeplatz erstreckt sich vom Walz'schen Hause, am unteren Ende des obigen Platzes bis zur Einmündung der Bienenstraße. Er ist zur Aushilfe bestimmt, wenn drei oder mehr Schiffe zu gleicher Zeit zur Ausladung kommen. Dieser Platz ist in gleicher Weise freizuhalten wie der eigentliche Ausladeplatz.

#### b. Ordnung der zum Ausladen ankommenden Schiffe.

§ 4. Das erste ankommende Schiff hat seinen auf Schiffslänge bestimmten Raum am oberen Ende des eigentlichen Ausladeplatzes direkt von der breiten Treppe an, einzunehmen. An dieses Schiff schließt sich unmittelbar das nächstkommende an. Kommen zugleich noch mehrere Schiffe zur Ausladung, so schließt sich stets das nächsttretende direkt an das vorher angekommene an.

§ 5. Sobald ein Schiff von seiner Ladung entleert ist, hat es sofort den Ausladeplatz zu verlassen. Dessen Raum dajelbst hat das nächste untere Schiff einzunehmen. Sind mehrere Schiffe zugleich beim Ausladen, so rücken sämtliche in die Ränge ihrer Vorderchiffe ein.

§ 6. Nach der Ausladung eines Schiffes ist der Ausladeplatz sofort zu räumen, so daß der Ausladeplatz nicht länger in Anspruch genommen wird, als bis das Schiff von seiner Ladung entleert ist.

§ 7. Mit dem Ausladen oder dem Abführen von gelagerten Gegenständen darf erst begonnen werden, nachdem dem Lauerpächter oder seinem Stellvertreter eine bezügliche Anzeige erstattet worden ist.

Übertretungen dieser Vorschriften werden gemäß § 155 des P.-Str.-G.-B. an Geld bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Der Lauerpächter sowie die Polizeimannschaft sind zu strenger Aufrechterhaltung dieser Ordnung und sofortiger Anzeige von Übertretungen angewiesen.

### C. Holzmarkt- und Lauer-Ordnung.

§ 1. Jedem Holzhändler wird auf den zur Lagerung von Holz bestimmten Plätzen von dem Lauerpächter eine Stelle angewiesen, an der er sein Holz in beliebiger Menge aufsetzen kann. An den Holzschichten sind die Namen der Verkäufer, sowie die von denselben bestimmten Verkaufspreise mit schwarzer Farbe deutlich anzuschreiben. Die Holzarchen müssen so gesetzt werden, daß sie nicht einstürzen können. Das Holz darf nur auf  $3\frac{1}{2}$  Mtr. Höhe gesetzt werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn und insolange infolge des hohen Wasserstandes des Neckars Raummangel eintritt.

§ 2. Die Lauerbediensteten, d. i. der Lauerpächter (Lauerverwalter) und die Holzmesser, Holzeinleger, Lauerfärcher, Stalkmesser und Steinaufseher werden vom Stadtrate angestellt. Der Lauerpächter, welcher in besonders zu vereinbarenden Vertragsverhältnissen zur Gemeindeverwaltung steht, vertritt dieselbe gegenüber dem Verkehre auf dem Holzmarkt. Die übrigen Lauerbediensteten sind seiner Aufsicht unterstellt und haben seiner Anordnung Folge zu leisten. Er überwacht die Handhabung der Holzmarktordnung und hat alle Übertretungen derselben dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen. Außer dem Lauergelde erhebt er auch die an die Lauerbediensteten abzuliefernden Gebühren, und es steht ihm das Recht zu, die Abfuhr der gelagerten oder gemeinen Gegenstände bis zur Zahlung sämtlicher Gebühren zu verbieten.

§ 3. Die Holzmesser oder Holzeinleger, welche auf die nach Maßgabe der Lauerordnung entworfene Instruktion vom Groh. Bezirksamt verpflichtet werden, haben das auf dem Lauer zum Verkaufe gelangende Holz zu vermessen. Sie beziehen die unter § 11 bezeichneten Gebühren. Andern Personen ist das Messen von Holz auf dem städtischen Lauer nicht gestattet.

§ 4. Die Abfuhr des Holzes vom städt. Lauer hat durch die Lauerfärcher zu geschehen. Es ist indessen Jedermann gestattet, das für den eigenen Gebrauch bestimmte Brennholz mit eigenem Fuhrwerk abzuführen.

§ 5. Die Lauerfärcher, deren Karren mit festen Stellhölzern versehen sein müssen, haben nach einer jeden Morgen durch das Loos zu bestimmenden Rangordnung zu fahren, welche jedoch nur bis zu beendigter Runde besteht. Die spätere Ordnung der Färcher bestimmt sich nach der Zeit ihrer Rückkehr, so, daß der frühere Eintreffende dem später Eintreffenden vorgeht. Dieselben erhalten die unten folgenden Gebühren.

§ 6. Holzmesser, Holzeinleger und Lauerfärcher sind verbunden, vom 1. Mai bis 30. September morgens von 6–12 Uhr und nachmittags von 1–6 Uhr, in der anderen Jahreshälfte aber von 8–12 Uhr vormittags und 1–4 Uhr nachmittags auf dem Lauer anwesend zu sein, wenn sie nicht über die Notwendigkeit ihrer Abwesenheit sich genügend auszuweisen vermögen.

§ 7. Das Ausladen der Steine darf nur zu folgenden Zeiten geschehen: In den Monaten April bis Oktober von 5 Uhr morgens bis 8 Uhr abends. In den Monaten März und Oktober von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends. In den Monaten November, Dezember, Januar und Februar von 7 Uhr morgens bis 5 Uhr abends.

§ 8. Der auf den städtischen Lauerplätzen zum Verkauf gelangende Stalk, sowie die daselbst zu lagernden Steine müssen von den besonders verpflichteten Stalkmessern und Steinaufsehern gemessen und bezw. auch aufgesetzt werden.

§ 9. Die Holzeinleger und Holzmesser haben zur Nachtzeit den Lauer zu überwachen. Außer ihnen ist es daher Niemanden gestattet, nachts den Lauer zu betreten, es sei denn, daß er über die Notwendigkeit sich gehörig auszuweisen vermag.

§ 10. Dem Lauerpächter und den sonstigen Lauerbediensteten ist unterlagt, auf den städtischen Plätzen mit Brennholz oder Kohlen Eigen-Handel zu betreiben. Dagegen ist ihnen der kommissionsweise Verkauf von Brennholz und Kohlen ge-

stattet. Den Lauerbediensteten kann von der städtischen Lauerkommission gestattet werden, auf den städtischen Plätzen andere Nebengeschäfte zu besorgen. Der Lauerpächter und die Lauerbediensteten sind verpflichtet, Jedermann ohne Unterschied mit gebührender Höflichkeit zu begegnen, und haben sich jeder Gebührenüberforderung bei Vermeidung strenger Strafe zu enthalten.

### § 11. Lauergeld-Tarif.

Von allen Gegenständen, welche an den Lauerplätzen oder an Uferstellen, die Gemeinde-Eigentum sind, ausgeladen werden, muß der Verkäufer, oder, wenn sie schon verkauft hierher gebracht werden, der Käufer an den Lauerpächter folgende Gebühren entrichten:

	<i>M. S.</i>
1. Von jedem Ster Brennholz ohne Unterschied	— 10
2. von je hundert Wellen	— 12
3. " " " Truderstangen oder Bohnenstecken	— 12
4. " " " 1) Hopfenstangen, 2) Rippenstücken	— 35
5. " " " Borden oder Leicheln	— 60
6. " " " Rindenbuscheln	— 20
7. " " " Weinbergstiesel oder Lohkäse	— 02
8. von einem Sack Holzkohlen	— 05
9. von je einem Sack Kartoffeln	— 02
10. von jedem Gebund Heif	— 40
11. von jedem Sperrstummel	— 10
12. von je hundert Latten	— 12
13. von je hundert Rahmenschenkel oder Faßdauben	— 23
14. von einem Büschel Lief	— 01
15. von einem Stamm Bauholz bis 10 m	— 02
von über 10 bis mit 15 m	— 10
von über 15 bis mit 20 m	— 15
von über 20 m	— 25
16. von je 100 Centner Steinkohlen, Heu, Stroh, Kartoffeln, Rüben, Nespeln oder sonstiger Früchte	1 —
17. von je 50 Centner gehauener Steine	— 25
18. von je 1000 Stück Ziegeln oder Backsteinen	— 25
19. von jedem ehm Sand, Mauersteinen, Kalk, Lehm, Kies oder Erde	— 03
20. von je 100 Centner gemahlenem Gyps	— 70
21. von je 100 Häuptern Weißkraut	— 06
22. von jedem Wagen Eis	— 09

(Diese Gebühr hat stets der Käufer zu zahlen.)

Von nicht namentlich benannten Gegenständen werden die Gebühren erhoben, welche von einem im Tarif genannten ähnlichen Gegenstände erhoben werden.

Bei Streitigkeiten bestimmt die städtische Lauer-Kommission die Gebühren.

Vorstehende Gebühren sind allein schon für das Ausladen auf dem Lauer zu entrichten. Deren Zahlung berechtigt jedoch den Eigentümer der betreffenden Gegenstände, dieselben ohne besondere Vergütung 2 Wochen auf dem städtischen Lauer lagern zu lassen. Für jede weitere Woche der Lagerung ist sodann die Hälfte der obigen Gebühren als Lagergeld zu entrichten. Für das zum Vermessen gelangende Brennholz (3. 1) ist außer dem Lauergeld den Holzmessern ein Meßgeld zu entrichten und zwar

- a) vom Verkäufer 15 Pfg. für jeden Ster,  
b) vom Käufer 15 Pfg. für jeden Ster.

Dieses Meßgeld wird von dem Lauerpächter unter die Holzmesser gleichheitlich verteilt. Für ihre Beteiligung am Holzvermessen erhalten die Holzeinleger in gleicher Weise vom Verkäufer eine Gebühr von 9 Pfg. per Ster; besorgen dieselben auch das Aufladen des Holzes, so erhöht sich diese Gebühr auf 12 Pfg.

Die mit der besonderen Ueberwachung des Lauers beauftragten Holzmesser bezw. Einleger erhalten hierfür von jedem Ster Holz, das über Nacht gelagert wird, eine Gebühr von 4 Pfg., welche ihnen jährlich oder sobald ein Stoß Holz vollständig verkauft ist, vom Lauerpächter bezahlt wird.

Der Kalkmesser erhält für das Messen eines ehm Kalk die Gebühr von 70 Pfg., der Steinaufseher für das Aufsetzen eines ehm Stein die Gebühr von 12 Pfg.; beide Gebühren hat der Käufer zu entrichten.

§ 12. **Tarif der Lauerfärcher.**

Die Lauerfärcher haben an Gebühren für die Verbringung von Holz, von den beiden Lauerplätzen nach den Häusern an den unten genannten Straßen bezw. Plätzen zu beziehen:

N <sup>o</sup> .	Nach den Straßen bezw. Plätzen	Vom Holzlaner			
		der Drei- könig- straße		des Zimmer- platzes	
		M	℔	M	℔
1	Von der Marzialstraße, dem Ludwigsplatz bis an den Markt, Oberbadgasse und Fischergasse einschließlich	—	74	—	86
2	Von dem Markt, Fischergasse, Oberbadgasse bis an das Karlisthor einschließlich	—	86	—	95
3	Von dem Karlisthor bis Hausacker einschließlich	1	3	1	20
4	Auf den Burgweg bis an's Zwerggäßchen einschließlich	—	86	—	95
5	Vom Zwerggäßchen weiter hinauf	—	95	1	3
6	Von dem Ludwigsplatz, der Grabengasse und Marzialstraße bis an die März- und Ziegelgasse einschließlich	—	77	—	70
7	Blöckstraße von der St. Peterskirche bis Sophienstraße	—	95	—	86
8	Von der Märzgasse und Ziegelgasse, Hauptstraße mit allen Seitenstraßen bis zur Sophienstraße einschließlich	—	95	—	86
9	Bergheimerstraße bis an den Brunnen bei Zimmermeister Beth (Thibautstraße)	1	3	—	95
10	Von Zimmermeister Beth bis Gebrüder Reiss (Eingang der Römerstraße)	1	12	1	3
11	Am Güterbahnhof und Römerstraße	1	38	1	30
12	In die Bahnhöfe	1	3	—	95
13	Bahnhofstraße	1	20	1	12
14	Leopoldstraße	—	95	—	86
15	Mohrbacherstraße, Gaisbergstraße bis einschließlich Luitzenstraße	1	12	1	3
16	Von der Luitzenstraße weiter hinaus	1	30	1	20
17	Unterer Faulepelz (Klingenthor)	—	86	—	86
18	Oberer Faulepelz, Diemers Brauerei	—	95	—	95
19	Bis zum ersten Brunnen auf dem Berg	2	6	2	6
20	Bis zur Falknerei (Dr. Lobstein)	2	75	2	75
21	In das Schloß	3	—	3	—
22	Frießenberg	—	95	1	3

§ 13. Wenn die hiesige Stadtgemeinde für ihre Zwecke Gegenstände am Nedarvorland ausladen oder lagern läßt, so hat sie hierfür keine Auslade- oder Lagergebühren zu entrichten, auch hat der Lauerpächter keine Gebühr zu beanspruchen, wenn die Stadtgemeinde auf dem Nedarvorland vorübergehend Buden oder Stände aufstellen läßt.

§ 14. Uebertretungen der Holzmarkt- und Lauerordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

**D. Ortsübliche Preise für den Holzmachertlohn.**

Für 4 Schnitt (in 5 Stücke) mit Spalten, für das Ster	2 Mk. 57 Pfg.
" 3 " (in 4 Stücke) " " " "	2 " 15 "
" 4 " (in 5 Stücke) ohne " " " "	2 " 29 "
" 3 " (in 4 Stücke) " " " "	1 " 85 "

**VI. Markt- und Gewerbe-Polizei.**

(Verbrauchssteuer-Vorschriften, vergl. unter Nr. XI.)

**A. Wochenmarktforderung.**

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 6. Oktober 1890.

§ 1. Der Wochenmarkt findet außer an Sonn- und Feiertagen täglich statt und zwar:

auf dem Marktplatz am Montag, Donnerstag und Samstag;  
 auf dem Bredeplatz am Dienstag und Freitag;  
 auf dem Wilhelmsplatz am Mittwoch. An den Tagen, an welchen der Markt  
 auf dem Bredeplaz abgehalten wird, darf auch auf dem Marktplatz feilgehalten  
 werden.

Der Markt beginnt in der Zeit vom 1. April bis 30. September morgens um  
 6 Uhr, vom 1. Oktober bis 31. März morgens um 7 Uhr und endigt jeweils mittags  
 um 12 Uhr. Eine Stunde nach Schluß des Marktes muß jeder Verkäufer seine Ge-  
 räthschaften, Nester und Abgänge jeder Art entfernen haben.

§ 2. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

- a. Rohe Naturerzeugnisse jeder Art;
- b. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten-  
 und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Neben-  
 beschäftigungen der Landleute der Umgebung gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit be-  
 wirkt wird;
- c. Frische Lebensmittel aller Art, sowie geräucherte und gesalzene Fleischwaren;
- d. die Waaren der Töpfer, Kübler, Korbmacher und Besenbinder, ferner Haus-  
 macherleinwand, insoferne sie nicht in Ständen verkauft wird.

§ 3. Ausgeschlossen vom Wochenmarktverkehr ist der Verkauf der in § 2 nicht ge-  
 nannten Gegenstände, insbesondere des Schlachtviehes, der Trödel-, Colonial-, Spe-  
 zerei-, Kurzwaren und geistiger Getränke jeder Art, ebenso der Waren der Bürsten-  
 binder, Kammacher und Zuckerbäcker, sowie der Verkauf von Seefischen und von  
 Käsen, mit Ausnahme des weißen Käses und der nicht fabrikmäßig hergestellten  
 Handkäse.

§ 4. Die Verkäufer haben die zum Verkauf ihrer Waren bestimmten Plätze nach  
 Anweisung des vom Stadtrat ernannten Marktmeisters einzunehmen und dürfen die  
 ihnen angewiesenen Plätze nicht wechseln.

An zwei verschiedenen Orten feilzuhalten, ist nur Verkäufern solcher Waren ge-  
 statet, für welche verschiedene Verkaufsplätze bestimmt sind.

Während der Marktzeit dürfen die Plätze zu keinem anderen Zwecke benützt oder  
 versperrt werden, und es ist untersagt, über den abgegrenzten Marktplatz während der  
 Dauer des Marktes zu reiten, mit Wagen zu fahren, Vieh zu treiben, Gunde zu führen  
 oder laufen zu lassen.

§ 5. Er dürfen nur gesunde, unverdorbene, unverfälschte und vollständig reife  
 Waren zu Markt gebracht werden.

Verdorbene, verfälschte, unreife oder sonst der Gesundheit schädliche Waren wer-  
 den — vorbehaltlich des Einschreitens mit Strafe — weggenommen.

§ 6. Die Gefäße, in welchen entrahmte Milch verkauft oder feilgehalten wird,  
 müssen an offensichtlichen Stellen eine deutliche, nicht verwischbare Inschrift tragen,  
 welche die Bezeichnung „Entrahmte Milch“ enthält. Die Inschrift ist auf den  
 Seitenwänden und wenn thunlich auch auf dem Deckel des Gefäßes anzubringen und  
 hat durch Aufmalen mit schwarzer Farbe auf hellem Untergrund zu erfolgen. Die  
 Buchstaben der Inschrift sollen mindestens 3 cm lang sein.

§ 7. Auf dem Wochenmarkt darf nur den Vorschriften der deutschen Maß- und  
 Gewichtsordnung entsprechendes Maß und Gewicht in Anwendung kommen.

Die Polizeimannschaft ist außer der ihr nach § 2 des Reichsgesetzes vom 14. Mai  
 1879 zutehrenden Befugnis zur Entnahme von Proben weiter befugt, Marktwaren,  
 welche nach angegebenen Maß oder Gewicht feilgeboten werden, nachzuwiegen bezw.  
 nachzumessen, und Gegenstände, welche das bezeichnete Maß oder Gewicht nicht haben,  
 vom Feilbieten auszuschließen, vorbehaltlich etwa verwirkter Strafe, sofern nicht in  
 anderer Weise, z. B. durch Zerkleinern einem weiteren Feilbieten nach dem angeblichen  
 Maß oder Gewicht vorgebeugt werden kann, vom Feilbieten auszuschließen.

§ 8. Getreide, Hülsenfrüchte, Dürrobst, Kartoffeln und Bohnen dürfen nur nach  
 Gewicht verkauft werden.

Auf Verlangen des Käufers muß auch jede andere Marktware auf dessen Kosten  
 gewogen werden.

Zum Verwiegen der Waaren kann die auf dem Wochenmarkte von dem Markt-  
 meister mit Genehmigung des Stadtrates aufgestellte Waage benützt werden. Die im  
 Tarif vorgesehene Waagegebühr hat der Käufer zu zahlen.

§ 9. Jeder Verkäufer von Backwaren hat während der Verkaufszeit ein für das

Publikum leicht erkennbares Plakat an seinem Wagen oder Verkaufstisch anzubringen mit Angabe des Gewichts der Probe sowie des Preises.

Dieses Plakat ist jeweils am 1. und 15. jeden Monats mit dem polizeilichen Stempel versehen zu lassen. Innerhalb dieser Zeit darf das Gewicht nicht geändert und der Preis nicht erhöht werden.

Die Verkäufer von Backwaren haben stets Waage und Gewicht mit sich zu führen und dem Publikum auf Verlangen das Brod vorzuwiegen.

§ 10. Von allen zu Markt gebrachten Gegenständen wird die dafür bestimmte Platzgebühr (das Marktgeld) von den Verkäufern erhoben und ist die für die Zahlung empfangene Bescheinigung (das Marktzeichen) als Ausweis bis zum Verlassen des Marktes aufzubewahren.

Den Verkäufern von Obst und Milch ist gestattet, insoweit der Verkehr dadurch nicht gestört wird, auch auf anderen Straßen und Plätzen als den zum Markt gehörigen feilzuhalten, wenn sie das Marktgeld entrichten. Der Wochenmarkttarif ist im Rathhaus öffentlich angeschlagen, auch hat der Marktmeister und dessen Stellvertreter den Tarif bei sich zu tragen, um die Richtigkeit der Gebühr belegen zu können.

§ 11. Mit dem Polizeipersonal hat auch der vom Stadtrat aufgestellte Marktmeister den Vollzug der Marktordnung zu überwachen und in Zweifelsfällen Auskunft zu erteilen.

§ 12. Uebertretungen der Marktordnung werden bezüglich des § 10 nach § 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1867, bezüglich der übrigen Bestimmungen nach § 149 Ziff. 6 der Gewerbeordnung an Geld bis zu 30 Mk. oder im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

§ 13. Diese Vorschrift tritt auf 1. April 1891 in Kraft. Auf genannten Zeitpunkt wird die Speisemarktordnung vom 19. Dezember 1874 aufgehoben.

### Wochenmarkt-Tarif.

#### I. Platzgebühren.

1. für einen Korb bis zu 50 Centimeter Durchmesser . . . . .	5 Pfg.
2. für einen Korb bis zu 1 Meter Durchmesser . . . . .	10 "
3. für einen hohen Korb bis zu 50 Centimeter Durchmesser . . . . .	10 "
4. für einen hohen Korb bis zu 1 Meter Durchmesser . . . . .	15 "
5. für ein Tuch bis zu 50 Centimeter Raum . . . . .	5 "
6. für ein Tuch bis zu 1 Meter Raum . . . . .	10 "
7. für einen Sack . . . . .	10 "
8. für ein mittleres Faß . . . . .	10 "
9. für ein größeres Faß . . . . .	15 "
10. für einen Schiefarren . . . . .	10 "
11. für einen zweirädrigen Handarren . . . . .	20 "
12. für einen Einspannerwagen . . . . .	25 "
13. für einen Zweispännerwagen . . . . .	35 "
14. für einen Tisch, auf welchem Waren feilgehalten werden, bis zu 1 Quadratmeter . . . . .	10 "
15. für einen Tisch, auf welchem Waren feilgehalten werden, bis zu 2 Quadratmeter . . . . .	20 "
16. für einen Stand bis zu 2 Quadratmeter . . . . .	20 "
17. für einen Käßel, Fischbehälter sind die Beträge wie bei 1 u. 2 zu erheben.	
18. bei allen sonst zu Markt gebrachten Gegenständen per Quadratmeter	10 "
19. für Benützung eines Sitzplatzes . . . . .	3 "

#### II. Waagegebühren.

1. Von $\frac{1}{2}$ bis 10 Kilo	2 Pfg.
2. " 10 " 50 "	3 "
3. " 50 " 75 "	5 "
4. " 75 " 100 "	6 "

### B. Gebühren-Tarif für Lebensmittel zc. Untersuchungen durch das chemische Laboratorium der Stadt Heidelberg.

Das städtische Laboratorium steht dem Publikum vom 1. Februar 1885 an zur Benützung offen und können bei denselben Untersuchungen der in dem unten auf-

geführten Tarif bezeichneten Art beantragt werden, für deren Vornahme die in demselben bezeichneten Gebührenbeträge zu entrichten sind.

Zur Entgegennahme von Untersuchungs-Gegenständen ist das Laboratorium, welches sich im II. Stockwerke des Männerarmenhauses (Eingang von der Blöckstraße aus) befindet, an sämtlichen Wochentagen vormittags von 10 bis 12 Uhr geöffnet.

Nr.	Gegenstände.	Bezeichnung der einzelnen Untersuchungen.	Einzuliefernde Menge.	Gebühr.
1	Bier	Bestimmung von Alkohol, Extrakt, Säure, Asche, Phosphor-Säure	1 Liter	6 —
		Prüfung auf fremde Bitterstoffe	5 Liter	20 —
2	Brod	Bestimmung des Wassergehaltes, Prüfung auf mineral. Beimengungen, mikrosk. Untersuchung	250 grm.	4 —
3	Butter	Bestimmung des Wasser- resp. Fett-Gehaltes, qualitat. Prüfung auf fremde Fette	50 grm.	2 —
4	Butterschmalz	Prüfung auf fremde Fette, Bestimmung von deren Menge	50 grm.	6 —
5	Cacao	Bestimmung d. Asche, des Fett- u. Wassergehaltes	50 grm.	5 —
6	Chocolade	Prüfung auf Mehl und mineral. Zusätze	50 grm.	3 —
		Vollständige Analyse	100 grm.	10 —
7	Eßig	Prüfung auf Gehalt u. giftige Beimengungen	1/4 Liter	5 —
8	Fett (Schmalz)	Prüfung auf gute Beschaffenheit, Bestimmung des Wasser-Gehaltes	100 grm.	4 —
9	Fruchtsäfte	Prüfung auf künstliche Färbung und giftige Beimengungen	1/4 Liter	5 —
10	Gebrauchsgegenstände und Genußmittel	Tapeten, Kleiderstoffe, Spielwaren, qualitative Prüfung auf Farbe oder Metalle	1 Stück ober	5 —
11	Gewürze	quantitat. Bestimmung des schädlichen Stoffes Mikroskop. Prüfung, Bestimmung von Asche und Sand	1 Packet 50 grm.	10 — 3 —
12	Hefe	Bestimmung des Extrakt-Gehaltes Bestimmung des Wasser-Gehaltes, Prüfung auf Zusatz von Stärke oder Mineralsubstanzen, Prüfung auf Güte	50 grm. 50 grm.	4 — 3 —
13	Honig	Prüfung auf Reinheit	50 grm.	4 —
14	Käse	Prüfung auf fremde Beimengungen	50 grm.	3 —
15	Kaffee	Rohe Bohnen, Prüfung auf künstliche Färbung Gebraunt, Prüfung auf Färbung und Zusatz von fremden Stoffen oder gebrauchtem Kaffee	100 grm. 100 grm.	3 — 5 —
16	Kaffee-Surrogate	Bestimmung der Asche und des Extrakt-Gehaltes Prüfung auf Reinheit, mikroskop. Untersuchung, Bestimmung des Gehaltes an Asche und Sand	100 grm. 1 Packet	5 — 5 —
17	Liqueure, Branntwein u. Konditorwaren.	Prüfung auf giftige Bestandteile	1/4 Liter	5 —
18	Mehl	Bestimmung des Wasser-Gehaltes, der wasserbindenden Kraft, des Gehaltes an Kleber u. Asche, mikroskopische Prüfung	einige Stücke	5 —
19	Milch	Bestimmung des spezifischen Gewichtes, des Rahm- resp. Fett-Gehaltes, der Trockensubstanz	250 grm.	5 —
20	Obstwein	Prüfung auf Reinheit	1/2 Liter	3 —
21	Petroleum	Prüfung auf Reinheit	1 Flasche	8 —
22	Rahm	Prüfung auf fremde Beimengungen	1/4 Liter	1 —
23	Seife	Prüfung auf Reinheit	1/8 Liter	2 —
24	Senf	Vollständige Analyse, Wasser, Fettsäuren, Alkalien	50 grm.	10 —
25	Speise-Öel	Prüfung auf Reinheit	50 grm.	3 —
26	Stärke	Prüfung auf gute Beschaffenheit Mikroskop. Prüfung, Bestimmung des Gehaltes an Wasser und Asche	100 grm. 50 grm.	4 — 3 —

Q. 3.	Gegenstände.	Bezeichnung der einzelnen Untersuchungen.	Einzuliefernde Menge.	Ge- bühr. M. S.
27	Thee	Prüfung auf Färbung, fremde Zusätze und ge- brauchten Thee	50 grm.	5 —
28	Topp-Glasur	Prüfung auf Bleigehalt, qualit. Bestim. desselben quantit.	1 Stück 1 Stück	5 — 10 —
29	Wasser	Prüfung auf Brauchbarkeit als Trinkwasser (Ge- samt-Nickstand, Oxydierbarkeit, Salpetersäure, salpetr. Säure, Schwefelsäure, Phosphorsäure, Ammoniak, Gesamthärte, mikroskop. Prüfung) Bestimmung des Glühverlustes . . . . .	2 Flaschen —	8 — 2 —
30	Wein	Vollständige Analyse Prüfung v. Traubenwein auf Extrakt, Weingeist, Glycerin, Zucker, freie Säuren überhaupt, freie Weinsteinsäure qualit., Schwefelsäure, Mine- ralbestandteile, Polarisation, Gummi . . . . .	6 Flaschen 1 Flasche	20 — 12 —
31	Wurst	Prüfung auf Stärke-Gehalt . . . . .	1 Stück	1 —
32	Zucker	Prüfung auf Reinheit . . . . .	100 grm.	3 —

**C. Den gewerbsmäßigen Verkauf von Backwaren (Brot) zc. betr.**

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 7. Nov. 1867. (§ 134 b P.-Str.-G.-B.)

§ 1. Wer gewerbsmäßig Brot verkauft, ist verpflichtet, die Preise für dasselbe alle 14 Tage fest zu bestimmen, an seinem Verkaufsorte anzuschlagen und der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Letzteres muß von jedem Gewerbetreibenden besonders geschehen.

§ 2. Innerhalb dieser vierzehntägigen Periode darf der Preis nicht erhöht werden.

§ 3. Alle Brotsorten mit Ausnahme der Ein- und Zweikreuzer-Brote dürfen nur mit Angabe eines bestimmten Gewichtes, als Ein-, Zwei-, Vier-Pfund-Laibe u. s. w. verkauft werden und hat der Verkäufer dafür einzustehen, daß das Brot das angegebene Gewicht auch wirklich hat.

§ 4. In jedem Verkaufsorte muß eine Waage aufgestellt sein, damit das Brot auf Verlangen vorgewogen werden kann. Außerdem wird aber auch von der Polizeibehörde von Zeit zu Zeit das Nachwiegen dieser Ware angeordnet werden.

§ 5. Bäcker und Verkäufer von Backwaren werden gemäß § 134 b P.-Str.-G.-B. bestraft:

- a. wenn sie der Vorschrift unter § 1, 3 u. 4 zuwiderhandeln, an Geld bis zu 30 Mk.,
- b. wenn sie die Vorschrift des § 2 übertreten, an Geld bis zu 60 Mark.

Die Anschläge über die Preise sind gemäß Art. 73 der Gewerbeordnung mit dem polizeilichen Stempel zu versehen.

**D. Den Verkauf von Blumen, Obst und Backwaren auf Straßen und öffentlichen Plätzen betr.**

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 21. September 1879.

Auf Grund des § 366 Ziff. 10 N.-Str.-G.-B. wird das Feilbieten von Blumen, Obst und Backwaren auf den Straßen und öffentlichen Plätzen durch Kinder unter 14 Jahren verboten. Eltern und Vormünder sind für Uebertretungen dieses Verbots durch ihre Kinder mit verantwortlich.

**E. Viehhof-Ordnung.**

(Schlachthaus-Ordnung vergl. oben II. A.)

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 13. Nov. 1876 mit Ergänzungen vom 24. Juli 1877 und 1. Oktober 1878.

§ 1. Alles große und kleine Schlachtvieh, sowie Pferde, welche durch Einheimische oder Auswärtige zu Wasser und zu Land zum Verkauf in hiesiger Stadt eingebracht

werden, müssen in den bestehenden Viehhof eingestellt werden. Die Benützung anderer Stallräume für derartige Tiere, sowie deren Verkauf an anderen Orten ist untersagt. Alles für hiesige Metzger, selbst auf vorherige Bestellung, eingebrachte Schlachtvieh gilt als zum Verkauf eingebracht, so lange nicht nachgewiesen wird, daß der Kaufpreis mit dem Metzger schon vor dem Einbringen dem Stück nach fest vereinbart ist, also namentlich nicht noch von dem, sich nach der Schlachtung ergebenden, Gewicht oder von der Qualität des Fleisches abhängig gemacht war.

§ 2. Für das Einstellen des Viehes in den Viehhof auf die Dauer von acht Tagen hat der Verkäufer an den Beständer zu entrichten:

- |   |         |
|---|---------|
| 1) für einen Ochsen, Stier, eine Kuh, ein Rind oder Pferd | 18 Pfg. |
| 2) für ein fettes Schwein                                 | 18 "    |
| 3) für ein Kalb oder Schaf                                | 12 "    |
| 4) für ein mageres Schwein oder eine Ziege                | 9 "     |
| 5) für ein Spanferkel                                     | 3 "     |

Bleibt das Vieh länger als acht Tage im Viehhofe stehen, so ist die gleiche Gebühr wiederholt zu entrichten.

§ 3. Beständer hat für hinlänglichen Raum zum Unterbringen des einzustellenden Viehes zu sorgen, die Stallungen mit hinlänglicher Streu versehen zu lassen und sich jeder Gebührenüberforderung zu enthalten.

§ 4. An den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist der Verkauf von Vieh im Viehhofe untersagt.

§ 5. Das Vieh ist im Viehhof sowohl als während des Transportes unter gehörige Aufsicht zu stellen.

§ 6. Sämtliches eingebrachte Schlachtvieh muß sich in schlachtfähigem Zustande befinden. Kranke und nicht in schlachtfähigem Zustande befindliche Tiere, sowie unreife Kälber werden, sofern deren Zurückweisung in die Heimat nicht für geboten erachtet wird, sofort der städtischen Freibank überwiesen. Wesentliches Einbringen frankten Viehes unterliegt der im § 90 des R.-Str.-G.-B. angedrohten Strafe an Geld bis zu 150 Mark oder an Haft bis zu 6 Wochen.

§ 7. Uebertretungen dieser Vorschrift werden nach Maßgabe der §§ 69 und 149, Ziffer 6 der Gewerbeordnung mit Geldbuße bis zu 30 Mark und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

## F. Verkauf von Holz, Heu und Stroh in den Straßen

(vergl. oben IV. B.).

## G. Den Hausierhandel mit Holz und Kohlen betr.

(Bezirksamtliche Bekanntmachung vom 26. März 1889.)

Wir geben hiermit öffentlich bekannt, daß denjenigen hiesigen Stohlenhändlern, welche ohne vorherige Bestellung im Umherziehen in hiesiger Stadt Kohlen oder sonstiges Brennmaterial hauserweise nach dem Gewicht verkaufen, zur Auflage gemacht wurde, eine geeignete Wage mit sich zu führen, damit dem Publikum Gelegenheit geboten sei, sich durch Vorwiegenlassen des betr. Feuerungsmaterials von dem angegebenen Gewichte desselben zu überzeugen.

## H. Das Verdingen von Dienstboten betr.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 21. März 1865.

§ 1. Wer das Gewerbe einer Mägdeverdingerin betreiben will, hat dasselbe vorher bei der Polizeibehörde gemäß Art. 8 des Gewerbegesetzes anzumelden.

§ 2. Mägdeverdingnerinnen dürfen nur solche weibliche Dienstboten beherbergen, welche

- a. die vorgeschriebenen Heimatsurkunden haben und
- b. dahier einen Dienst suchen.

Dienstboten, welche sich schon 14 Tage dienstlos bei einer Mägdeverdingerin hier aufgehalten haben, dürfen nicht länger beherbergt werden.

§ 3. Die Mägdeverdingnerinnen sind dafür verantwortlich, daß in ihrem Hause keine Zusammenkünfte von Mannspersonen mit den Beherbergten stattfinden.

Sie haben darüber zu wachen, daß letztere zur Nachtzeit nicht ohne erlaubten Zweck das Haus verlassen und auf den Straßen umherziehen. Sollte sich eine Beherbergte etwas derartiges zu Schulden kommen lassen, so haben sie am folgenden Tage der Polizeibehörde Anzeige davon zu machen.

§ 4. Sie haben jeden Morgen ein Verzeichnis der sämtlichen in der verfloffenen Nacht Beherbergten nach dem vorgeschriebenen Formular vorzulegen und müssen dem Polizeipersonal jederzeit Zutritt in ihrem Hause gestatten.

§ 5. Uebertretungen werden nach Maßgabe des § 136 des P.-Str.-G.-B. mit einer Geldstrafe bis zu 25 Mark oder einer Gefängnisstrafe bis zu 8 Tagen geahndet.

In Wiederholungsfällen kann nach Art. 30 Absatz 2 die zeitliche Einfielung des Gewerbetriebs auf die Dauer von 6 Monaten eintreten.

Zu § 3 Abj. 1 wird denselben strengstens untersagt, Zimmer bezw. Schlafstellen an einzelstehende Herren zu vermieten.

### J. Droschken-Ordnung.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 2. Januar 1880.

§ 1. Wer selbstständig für eigene Rechnung oder als Gehilfe Droschken zu jedermanns Gebrauch an öffentlichen Orten in hiesiger Stadt aufstellen will, hat hievon dem Bezirksamt Anzeige zu erstatten. (§ 3 der V.-B. zur G.-O.) Zulassung zum Gewerbebetrieb ist allen Denjenigen zu versagen, in deren Verhalten und persönlichen Verhältnissen begründete Besorgnis zu finden ist, daß sie diesen Gewerbebetrieb zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mißbrauchen werden (§ 4 Absatz 2 der V.-B. zur G.-O.).

§ 2. Die Droschken müssen mit zwei Pferden bespannt sein. Die Pferde müssen hinreichend stark sein, anständig aussehen und sicher gehen; auch müssen sie gleich wie das Geschirr reinlich gehalten werden.

§ 3. Die aufzustellenden Wagen müssen solid gebaut, von gefälligem Aeußern und bequem sein. Die Wagentritte müssen so beschaffen sein, daß das Einsteigen unbeschwerlich ist, auch muß der Wagenschlag von innen geöffnet werden können. Ferner müssen die Wagen sauber lackiert, mit gutem, nicht geflicktem Lederzeug, im Innern mit reinem Ausschlag und mit guter Polsterung versehen sein, auch immer reinlich gehalten werden. Jeder Wagen muß mit seiner Bespannung im Verhältnis stehen. Uebrigens können die Wagen von verschiedener Bauart sein. Es kann jedoch kein Wagen, dessen Form mit dem Zweck der hiesigen Droschkenfuhrwerke nach hiesigen Lokalitäten in Widerspruch stände, zugelassen werden. Etwasigen Mängeln an Wagen oder Geschirr ist unverzüglich abzuhelfen. Alljährlich findet nach Anordnung der Polizeibehörde auf Kosten der Besitzer eine Besichtigung sämtlicher Droschken und Droschkenpferde statt.

§ 4. Die Droschken müssen an der Rückwand mit arabischen Ziffern weiß oder rot und an den Laternen mit arabischen Ziffern rot bezeichnet sein. Die Nummern teilt das Bezirksamt zu.

§ 5. Die Droschkenführer müssen mindestens 18 Jahre alt, des Fahrens und der Vertlichkeiten kundig sein; sie müssen stets nüchtern sein, jedermann höflich und anständig begegnen und sich genau an die Taxordnung halten.

In einzelnen Fällen kann das Bezirksamt auf den Antrag des Stadtrats von dem vorgeschriebenen Alter dispensieren. Die Kutscher dürfen bei belegter Droschke nicht rauchen, sich nicht mit den Fahrenden in eine Unterhaltung einlassen, wodurch ihre Aufmerksamkeit vom Fuhrwerk abgelenkt wird, und ihre Zügel niemals diesen überlassen. Auch dürfen sie sich von ihrem Fuhrwerk nicht entfernen. Es liegt ihnen die Pflicht ob, nach jeder Fahrt den Wagen zu durchsuchen und etwa darin gelassene Gegenstände alsbald bei der Polizeibehörde abzuliefern. Sie haben im Dienst stets die von der Polizeibehörde vorgeschriebene Dienstkleidung zu tragen. Dieselbe besteht in einem dunkelblauen Rock mit rotem Kragen und 2 Reihen gelber Metallknöpfe, sowie in einem runden schwarzen Lederhut mit der Nummer der betr. Droschke in Neusilber.

§ 6. Jeder Inhaber einer Droschke ist verpflichtet, dieselbe in tabellosem Zustande auf den gemäß § 7 bestimmten Haltestationen und zu den in § 8 und 14 bestimmten Zeiten ohne Unterschied des Wetters zum Gebrauch des Publikums bereit zu halten.

§ 7. Die Haltestationen werden von der Polizeibehörde nach Anhörung des Stadtrats bestimmt; es muß jedoch eine verhältnismäßige Verteilung der Fuhrwerke

auf den verschiedenen Plätzen stattfinden. Dies zu bewerkstelligen ist Sache der Polizeibehörde. Das Anhalten der Droschken an andern, als an den bestimmten Warteplätzen ist untersagt. Die Droschkentischer dürfen nicht in den Straßen hin- und herfahren, um Bestellungen zu suchen, wohl aber bei der Rückfahrt auf den Warteplatz Fahrgäste aufnehmen. Die Reinigung der Droschkenhalteplätze wird auf Rechnung der Stadtkasse durch städtische Bedienstete vorgenommen, wofür von dem Eigentümer jeder Droschke an die Stadtkasse die jeweils festgesetzten Gebühren zu bezahlen sind.

§ 8. Die Aufstellung der Wagen muß täglich ununterbrochen in den Monaten November, Dezember, Januar und Februar von morgens 8 Uhr, in den übrigen Monaten von morgens 7 Uhr bis abends 9 Uhr zum Gebrauch des Publikums fort dauern. Außer dieser Zeit hat der Kutscher bei Strafvermeidern aber auch dann zu fahren, wenn er zuvor eine desfallige Bestellung erhalten und angenommen hat; jedoch ist er bei Fahrten zwischen 11 und 5 Uhr nachts berechtigt, die doppelte Fahrtaze zu verlangen.

§ 9. Jedem Besteller steht die Wahl der Droschke frei, und sobald Platz genommen ist, muß abgefahren werden. Es darf daher keine Droschke unter dem Vorgeben, daß sie schon bestellt sei, verweigert werden. Wenn der Fahrende jemand schickt, ihm die Droschke zu bestellen, so wird im Trab an den Ort der Bestellung gefahren und der Besteller fährt umsonst mit. Die Bezahlung richtet sich nach der Zeit, zu welcher vom Warteplatz abgefahren wird und ist der Droschkentischer verpflichtet, dem Fahrenden beim Ein- und Aussteigen seine Uhr vorzuzeigen. Weigerung, jemand zu fahren, sowie das absichtliche Fahren an einen unrichtigen Ort wird ebenso bestraft, wie Zudringlichkeit dem reisenden Publikum gegenüber.

§ 10. Das Mitnehmen anderer Personen beim Beginn und während der Fahrt ist nur unter Zustimmung des Fahrenden erlaubt. Der Führer darf niemand zu sich auf den Bock nehmen, ausgenommen hievon ist der Bediente des Fahrenden, welcher ohne besondere Vergütung mitfährt.

§ 11. Das Fahren in der Stadt auf ebenen Wegen geschieht in kurzem gedrungem Trabe, beim Abbiegen um eine Ecke muß im Schritt gefahren werden. Beim Fahren den Schloßberg hinunter, insofern dieses nach § 35d der ortspolizeilichen Vorschrift vom 23. Dezember 1865 überhaupt noch statthaft ist, ist schon an der sogenannten Faktorei und zwar durch den Kutscher selbst, bis zum Klingenthor vorschriftsmäßig zu sperren.

§ 12. Bei einbrechender Dunkelheit, und zwar bei jedem Mondstand, sind die Fuhrwerke gehörig zu beleuchten.

§ 13. Ueber die Bezahlung der Droschkenfuhrwerte bestehen nach Zeit und Entfernung berechnete, von der Polizeibehörde festgesetzt und publizierte Taxen. In jeder Droschke muß ein Exemplar dieses Tarifes, sowie der Droschkenordnung auf leicht sichtbare Weise angeheftet sein.

§ 14. Die Zahl der Droschken, welche bei Ankunft der Bahnzüge an sämtlichen Bahnhöfen anwesend sein müssen, wird von der Polizeibehörde nach vorherigem Benehmen mit den Eisenbahnbehörden und dem Stadtrat bestimmt; ebenso der jeweilige Aufstellungsplatz dafelbst. Die Droschkenführer haben innerhalb des Bahnhofgebietes allen auf ihre Aufstellung und ihr Verweilen dafelbst bezüglichen Anordnungen der Beamten und Bediensteten der Betriebsverwaltung unweigerlich Folge zu leisten. Die einzelnen Droschkenführer werden zu diesem Dienst nach einem Turnus von dem am Bahnhof stationierten Schutzmann angewiesen. Sie haben mindestens 5 Minuten vor Ankunft der Züge auf dem Platz zu sein. Die Aufstellung der Droschken dafelbst geschieht der Reihe nach, wie sie ankommen. Beim Bestellen der Droschken ist man jedoch an diese Reihenfolge nicht gebunden. Die Uebertragung des Bahndienstes auf einen andern Kutscher ist gestattet, jedoch nur mit Zustimmung des am Bahnhof stationierten Schutzmannes und sofern demselben rechtzeitige Anzeige beworben ist. Wer diesen Dienst versäumt, wird bestraft. Wenn ein Droschkenführer, dem dieser Dienst obliegt, auf längere Zeit bestellt wird, so daß er zum nächsten Zuge noch nicht zurück sein kann, so hat er hievon vor dem Abfahren den diensthuetenden Schutzmann in Kenntnis zu setzen. Wer ohne diesen Dienst zu haben oder vorher bestellt zu sein, in den Bahnhof einfährt, um ankommende Passagiere in Empfang zu nehmen, verfällt in Strafe.

§ 15. Uebertretungen vorstehender Bestimmungen werden gemäß § 134a des P.-Str.-G.-B. an Geld bis zu 150 Mark bestraft. Oeftere Bestrafungen der Art oder

ein fortgesetztes zuchtloses und unwürdiges Verhalten können die Unterfügung und nötigenfalls polizeiliche Einstellung des Gewerbebetriebes zur Folge haben (§ 4, Abs. 3 der V.-V. zur G.-D.).

### K. Droschken-Tarif.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 7. Dezember 1883.

I. Von den Bahnhöfen in die Stadt (mit den Grenzpunkten: Wirtschaft zum Rosenbusch, Diemer'sche Brauerei, Christoph Keller'sche Fabrik, Gasfabrik und Bergheimer Mühle, diese mit eingeschlossen, Klingenteich bis zum Eingangsthor des israelitischen Friedhofs) oder umgekehrt, von da nach den genannten Bahnhöfen, sowie für Fahrten in der Stadt innerhalb des bezeichneten Bezirks zahlen:

1 Person	50 Pfg.
2 Personen je 45 Pfg., zusammen	90 "
3 " 35 " "	1 Mk. 5 "
4 " " "	1 Mk. 20 "

Diese Tare erhöht sich bei Fahrten bis zum Weißgerber'schen Hause (dieses mit inbegriffen):

für 1 Person auf	— Mk. 70 Pfg.
für 2 Personen auf	1 Mk. 20 Pfg.
für 3 und 4 Personen auf	1 Mk. 50 Pfg.

Vorübergehendes Anhalten unterwegs wird nicht vergütet, so lange die Dauer der Fahrt dadurch nicht auf mehr als eine Viertelstunde ausgedehnt wird.

Längeres Warten ist nach Abschnitt XI zu vergüten.

II. Bei Eisenbahn-Nachtzügen, d. i. nach 11 Uhr abends bis morgens 5 Uhr zahlt man für Fahrten von den Bahnhöfen in die Stadt und umgekehrt das Doppelte der Tare.

III. Die gleichen Taren wie unter I und II gelten auch für die Fahrten von und zu den Häusern über der Brücke, und zwar einerseits bis nach Neuenheim (dieses mit eingeschlossen) andererseits bis zu Heydweilers Haus, jedoch mit einem Zuschlage von 30 Pfg., mögen 1 oder 4 Personen fahren. Für eine Fahrt bis zum Wirtshause in der Kirchgasse und in die Mönchhoffstraße (das Armitage'sche Institut eingeschlossen) beträgt der Zuschlag 50 Pfg.

IV. Für leichtes Handgepäck wird nichts bezahlt. Schweres Gepäck, z. B. Kisten, Koffer, vergütet man mit 20 Pfg. das Stück. Kinder unter 6 Jahren, wenn sie mit Erwachsenen fahren, werden unentgeltlich mitgenommen.

V. Für Fahrten auf Bälle, ins Theater, Gesellschaften und zu Konzerten zahlt man, ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen:

im Stadtbezirke	1 Mk. — Pfg.
von und zu den jenseits der Brücke gelegenen Häusern	1 Mk. 40 Pfg.

Ebenjoviel kostet das Abholen. Nach Mitternacht erhöhen sich die Taren um je 40 Pf. Für die einfache Fahrt zu dem Friedhof zahlen 1 oder 2 Personen eine Tare von 1 Mk., 3 oder 4 Personen eine solche von 1 Mk. 50 Pfg.; für die Hin- und Rückfahrt findet Vergütung nach der Zeit (Ziffer VII) statt.

VI. Für die einfache Fahrt nach dem Schloßthor oder Schloß zahlen 1 oder 2 Personen eine Tare von 2 Mk. 50 Pfg., 3 oder 4 Personen eine solche von 3 Mk.; für die Hin- und Rückfahrt beträgt die Tare ohne Rücksicht auf die Personenzahl 4 Mk., wobei eine Stunde Aufenthalt miteingerechnet ist.

VII. Alle übrigen Fahrten werden nach der Länge der Zeit bezahlt und zwar:

1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen
1/4 Std.: 50 Pfg.,	90 Pfg.,	1 Mk. 5 Pfg.,	1 Mk. 20 Pfg.
1 Person	2 Personen	3 und 4 Personen	
1/2 Stunde 1 Mk. — Pfg.	1 Mk. 40 Pfg.	1 Mk. 70 Pfg.	
3/4 " 1 Mk. 50 Pfg.	1 Mk. 80 Pfg.	2 Mk. 20 Pfg.	
1 " 2 Mk. — Pfg.	2 Mk. 20 Pfg.	2 Mk. 60 Pfg.	

Jede weitere 1/4 Stunde kostet: } für 1 und 2 Personen (zusammen) 50 Pfg.  
 } für 3 und 4 " 65 Pfg.

Bei Fahrten außerhalb der Stadt und zwar weiter als 1/4 St. von derselben entfernt, muß, wenn die Droschke leer zurückkehrt, für die Zeit der Rückfahrt die Hälfte der Tare vergütet werden. Dies betrifft jedoch nicht die unter I, II, III, VI und VIII geregelten Fahrten.



eine halbe Stunde Aufenthalt an jedem der genannten Orte miteingerechnet. Wo mehrere Halteplätze genannt sind, kann die Aufenthaltszeit auch auf einen Halteplatz vereinigt werden. Bei längerem Aufenthalt sind für jede angefangene  $\frac{1}{4}$  Stunde 50 Pfg. weiter zu entrichten.

IX. Hält der Kutscher bei einer nicht in Abschnitt I, II, III, VI und VIII geregelten Fahrt ausnahmsweise die Vergütung nach der Zeit nicht für angemessen, so ist es seine Sache, sofort bei Annahme des Auftrags dafür zu sorgen, daß eine ausdrückliche Uebereinkunft geschlossen wird; andernfalls kann er nie mehr als die Gebühr nach der Zeit beanspruchen.

X. Bei eingetretener Dunkelheit müssen die Droschken mit Laternen beleuchtet sein. Bei einfachen Fahrten (Abschnitt I), so lange nicht die Nachtzeit eintritt, zahlt man hierfür 6 Pfg. für jede Fahrt.

XI. Der Droschkenkutscher muß unverzüglich abfahren, sobald jemand die Droschke genommen oder bestellt hat.

Er ist verpflichtet, 6 Minuten ohne Vergütung zu warten; wird er länger aufgehalten, so sind für jede angefangene Viertelstunde 50 Pfg. zu entrichten.

XII. Der Kutscher darf kein Trinkgeld fordern; auf Verlangen muß er beim Ein- und Aussteigen die Uhr vorzeigen.

XIII. Ueberrretungen wolle man unter Angabe der Droschken-Nummer bei dem Bezirksamte oder bei dem nächsten Schutzmann anzeigen.

#### L. Dienstmanns-Ordnung vom 21. November 1872, nebst Tarif.

§ 1. Wer als Lohndiener, Dienstmann u. dgl., sei es selbstständig, für eigene Rechnung oder als Gehilfe eines solchen, oder als Angestellter, oder als Teilhaber eines sog. Dienstmanns-Instituts seine Arbeiten und Leistungen auf öffentlichen Plätzen und Straßen anbieten will, hat hiervon dem Bezirksamte Anzeige zu erstatten (§ 3 der V.-V. zur G.-O.).

Zulassung zum Gewerbebetrieb ist allen denjenigen zu versagen, in deren Verhalten und persönlichen Verhältnissen begründete Beforgnis zu finden ist, daß sie diesen Gewerbebetrieb zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mißbrauchen werden (§ 4 Absatz 2 der V.-V. zur G.-O.).

Die Lohndiener (Fremdenführer) haben sich auch über ihre Befähigung auszuweisen, insbesondere ist auf einige Kenntnis der französischen Sprache zu sehen.

§ 2. Wer das Dienstmanns- oder Lohndiener-Gewerbe zc. selbst und für eigene Rechnung betreiben will, hat zugleich durch bare Einlegung in die hiesige Sparkasse und Hinterlegung des Spartassenbuches in der Gemeinde-Depositur eine Kaution von 350 Mk. zu stellen. Die Unternehmer eines Instituts haben ebenfalls eine Kaution zu entrichten, deren Größe jeweils nach Anhörung des Stadtrates vom Bezirksamte bestimmt wird. Dieselben haben mit der Kautionsbestellung zugleich eine Urkunde auszustellen, in welcher sie für allen Schaden, welchen ihre Gehilfen, Angestellten oder Teilhaber verursachen und für welchen nach dem Gesetze die letzteren zu haften haben, sich persönlich haftbar erklären.

§ 3. Wer das Gewerbe eines Dienstmanns oder Lohndieners in Person betreibt, erhält vom Bezirksamte eine Nummer angewiesen und hat einen damit versehenen Metallschild auf der linken Seite der Brust zu tragen. Zugleich ist nach näherer Vorschrift des Bezirksamts an der Kopfbedeckung die Bezeichnung „Dienstmann“ bezw. „Lohndiener“ anzubringen.

Den Dienstmanns-Instituten kann von dem Bezirksamte der ausschließliche Gebrauch besonderer, näher zu bestimmender Abzeichen gestattet werden, und ist dann das Tragen derselben allen Dienstmännern, welche nicht zu dem Institut gehören, untersagt.

§ 4. Die Dienstmänner zc. haben sich gegen das Publikum willig und aufständig zu benehmen und sich jeder Zudringlichkeit zu enthalten.

§ 5. Den Dienstmännern zc., bezw. ihren Vorstehern, ist im allgemeinen die Wahl des Standortes freigestellt, vorbehaltlich der Befugnis der Polizeibehörde, ihnen die zur Verhütung von Kollisionen und Störungen erforderlichen Weisungen zu erteilen, welchen sie unweigerlich Folge zu leisten haben.

§ 6. Von jedem Dienstmann wird angenommen, daß er allen in dem amtlich genehmigten Tarif bezeichneten Arten von Arbeiten und Diensten um die dort aufge-

stetsten Gebühren sich unterziehe. Er hat jeder hierauf bezüglichen Aufforderung alsbald Folge zu leisten, wenn er nicht bereits anderwärts bestellt ist. Das Anbieten von Führerdiensten an Fremde, welche die hiesige Gegend oder hiesigen Sehenswürdigkeiten betrachten wollen, ist nur den Lohnbedienten (Fremdenführern) gestattet.

§ 7. Jeder Dienstmann zc. hat ein Exemplar dieser Ordnung, sowie des Gebührentarifs stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Bestellern, sowie dem Polizeipersonal vorzuzeigen.

### Tarif.

#### I. Für bestimmte Gänge.

	I.		II.	
	bis 5 Kilogramm Handgepäck	mit 25 Kilogramm Handgepäck	M.	℔
1) Im Innern der Stadt mit dem Hauptbahnhofe, dem neuen akademischen Spital, der Diemer'schen Brauerei, dem vorm. Jäger'schen Bierkeller (Klingenteich) und ehemaligen Metz'schen Kunstsammlung als Grenzpunkten, sowie vom Bahnhof bis zum Professor Hofman'schen Haus (Alte Bergheimerstraße) und der Keller'schen Fabrik . . . . .	—	20	—	35
2) Vom Innern der Stadt bis zu den zwei letztgenannten Punkten, sowie dem Schloßberg (oberhalb der Diemererei) . . . . .	—	35	—	50
3) Vom Innern der Stadt nach der Gasfabrik und dem Friedhofe . . . . .	—	45	—	60
4) Vom Bahnhof nach den zwei letztgenannten Punkten . . . . .	—	30	—	40
5) Vom Innern der Stadt nach Neuenheim, Hirschgasse und Heydweilers Haus . . . . .	—	50	—	70
6) Vom Bahnhof nach den zwei letztgenannten Punkten, sowie nach dem Schloßberge . . . . .	—	60	—	80
7) Nach dem Schlosse . . . . .	—	70	1	—
8) Nach Alberts Hotel oder dem Schießhause . . . . .	—	80	1	10
9) Nach der Mollenkur oder dem Wolfsbrunnen . . . . .	1	—	1	40
10) Nach dem Reuthof über die Kanzel . . . . .	1	40	1	70
11) Nach dem Königstuhl oder Heiligenberg . . . . .	2	40	3	—
12) Nach Handschuhsheim, Kirchheim, Ziegelhausen, Wieblingen oder Rohrbach . . . . .	1	—	1	40

§ 8. Uebertretungen dieser Bestimmungen werden an Geld bis zu 150 Mk. bestraft.

Deftere Bestrafungen der Art oder ein fortgesetztes, zuchtloses und unwürdiges Verhalten können die Unterjagung und nötigenfalls polizeiliche Einstellung des Gewerbebetriebes zur Folge haben (§ 4 Abs. 3 der V.-V. z. G.-D.).

Wird Rückverbringung, Rückantwort oder Rückbegleitung verlangt, so ist die Hälfte der Taxe und zwar wenn das Gepäck nicht zurückgebracht wird, der einfachen Taxe von Kolonne I. mehr zu entrichten; für etwaige Wartezeit ist Abschnitt IV. Ziff. 3 maßgebend. Beträgt das Gewicht des Gepäcks über 25 Kilogramm, so ist die Hälfte der in Kolonne II. angegebenen Taxe mehr zu bezahlen; für Lasten von über 50 Kilogramm ist, wenn sie im Handkarren gefahren werden, die doppelte Taxe zu bezahlen; mehr kann bei bedeutenden Lasten nur auf Grund ausdrücklicher vorheriger Uebereinkunft verlangt werden (Abschn. IV. 3. 1).

Ist das Gepäck Stockwerke hinauf- oder hinunterzutragen, so kommen per Stück und Stockwerk 5 Pfg. in Ansatz; Handgepäck bis zu 25 Kilogramm ist ohne besondere Vergütung hinauf- und hinabzutragen.

Wird der Dienstmann zu den Gängen unter 5, 7—12 als Führer benützt, so hat er, einen einständigen Aufenthalt an Ort und Stelle eingerechnet, 30 Pfg. weiter zu beziehen. Bei längerem Aufenthalte sind für jede angefangene halbe Stunde weitere 30 Pfg. zu entrichten.

#### II. Für bestimmte Zeiten.

	ohne Gerätschaften		mit Gerätschaften	
	M.	℔	M.	℔
1) Für einen Tag (zu 10 Stunden gerechnet) . . . . .	3	—	3	80
2) „ einen halben Tag (zu 5 Stunden gerechnet) . . . . .	1	80	2	30
3) „ eine Stunde . . . . .	—	40	—	50
4) „ eine halbe Stunde . . . . .	—	25	—	30

III. Für bestimmte Dienstleistungen.

	<i>M. S.</i>
1) Wasserpumpen oder Holztragen, per Stunde . . . . .	— 45
2) Holztragen:	
1 Ster ungemachtes Holz von der Straße in das Haus zu tragen und aufzuheben . . . . .	— 25
1 Ster gespaltenes Holz:	
a) in das untere Stockwerk zu tragen . . . . .	— 35
b) für ein Stockwerk hinauf oder hinunter . . . . .	— 50
c) für jedes weitere Stockwerk hinauf oder hinunter . . . . .	— 20
d) Aufheben . . . . .	— 20
3) Kohlentragen:	
in den unteren Stock, per Centner . . . . .	— 5
für jede Treppe hinauf oder hinunter, per Centner weiter . . . . .	— 3
Kohlen von der Straße in den Keller werfen, per Centner . . . . .	— 2
in den Hof tragen und von da in den Keller werfen, per Centner . . . . .	— 5
wobei stets dem Dienstmann die Verpflichtung erwächst, die Straße und den Hof, wo die Kohlen gelegen, zu schwenken und zu kehren.	
4) Transport:	
a) eines Flügels . . . . .	3 45
b) eines Klaviers oder Pianinos . . . . .	2 60
5) Kranke zu fahren:	
in besonders hierzu eingerichteten Wagen, die Stunde . . . . .	— 50
eine halbe Stunde weiter . . . . .	— 20
eine Stunde weiter, je . . . . .	— 35
einen einzelnen Weg in der Stadt, im Umkreise von Abteilung 1, 1 . . . . .	— 30
6) Geschäftsfreisende zu führen mit Mustern:	
eine Stunde . . . . .	— 70
zwei Stunden . . . . .	1 —
drei und mehr Stunden, per Stunde . . . . .	— 45

IV. Bemerkungen.

1. Verrichtungen, für welche eine Gebühr im Tarife nicht festgesetzt ist, sind in der Regel nach der Zeit (Abschn. II) zu vergüten. Hält der Dienstmann in einem einzelnen Falle diese Vergütung nicht für angemessen, so hat er sofort bei Annahme des Auftrags dafür zu sorgen, daß ein ausdrückliches Uebereinkommen abgeschlossen wird; andernfalls kann er nicht mehr, als die Gebühr nach der Zeit beanspruchen. Hierbei wird der Bruchteil einer Stunde unter 30 Minuten für eine halbe Stunde, über 30 Minuten für eine ganze Stunde gerechnet.

2. Wird ein Dienstmann zur Uebernahme einer Bestellung zu dem Besteller in dessen Wohnung oder sonst wohin geholt, so ist hierfür eine Taxe von 10 Pfg. zu entrichten. Erfolgt sodann eine Bestellung nicht, so hat der Dienstmann weitere 10 Pfg. anzuspochen.

3. Auf einen Auftrag, welcher nicht sogleich erteilt wird (2), haben die Dienstmänner 5 Minuten lang unentgeltlich zu warten, ebensolang auf Rückantwort. Werden sie länger aufgehalten, so sind ihnen von  $\frac{1}{4}$  zu  $\frac{1}{4}$  Stunde weitere 10 Pfg. zu entrichten; die begonnene Viertelstunde wird für voll gerechnet.

4. Die Dienste der Dienstmänner können in den Monaten April bis einschließlich September nur von morgens 7 Uhr bis abends 8 Uhr und in den Monaten Oktober bis einschließlich März nur von morgens 7 Uhr bis abends 7 Uhr zur einfachen Taxe in Anspruch genommen werden; außer dieser Zeit ist in den Monaten April bis September bis abends 10 Uhr, in den Monaten Oktober bis März bis abends 9 Uhr die Hälfte der Taxe mehr, von da an die doppelte Taxe zu entrichten.

5. Anforderungen von Trinkgeldern sind den Dienstmännern strengstens untersagt.

M. Den Geschäftsbetrieb der Fremdenführer, Lohndiener u. betr.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 30. Januar 1874.

§ 1. Den Fremdenführern, Lohndienern, Hotelwerkern, Portiers und allen Personen ähnlichen Gewerbebetriebes ist es unbedingt untersagt, zur Ausübung ihres Gewerbebetriebes das Gebiet der Bahnhöfe zu betreten. Alle früher an einzelne dieser Personen erteilte Berechtigungen treten außer Kraft.

§ 2. Die Omnibus-Kondukteure dürfen sich bei Ankunft der Züge nicht mehr von ihren Schlägen entfernen und überhaupt die den Omnibussen gestellten Linien nicht überschreiten.

§ 3. Uebertretungen werden an Geld bis zu 150 M. bestraft (§ 134a P. St. G. B.). Bei Wiederholungen erfolgt Unterjagung und nötigenfalls polizeiliche Einstellung des Gewerbebetriebes.

§ 4. Bezüglich der Dienstmänner und Droschkentrittscher bleiben die geltenden Bestimmungen in Kraft.

### Tax-Ordnung für die geprüften Fremdenführer vom 15. Januar 1875.

#### I. Taxen für die Umgebung der Stadt:

Auf das Schloß	1 Mt. 40 Pfg.
" Schloß und Moltentur	2 " 30 "
" Rondell, Kiesenstein, Kanzel, Moltentur und Schloß	3 " 10 "
" Schloß und Wolfsbrunnen	2 " 30 "
" den Königstuhl	3 " — "
" Philosophenweg	1 " 75 "
" Speyererhof (Neuhof)	2 " 30 "
" Schloß, Moltentur, Königstuhl, Felsenmeer, Wolfsbrunnen	6 " — "

#### II. Taxen für die Stadt selbst:

Für den ganzen Tag (10 Stunden)	3 M — S
" halben Tag (bis zu 5 Stunden)	1 " 80 "
" eine Stunde	— " 70 "
" volle zwei Stunden bis zu einem halben Tag	1 " 40 "

Bei den Taxen unter I. ist eine angemessene Wartezeit und der Rückweg inbegriffen. Leichtes Handgepäck hat der Fremdenführer ohne besondere Vergütung zu tragen.

### N. Tax-Ordnung für die Eselsvermieter.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 25. Juni 1884.

	<i>M. S.</i>
1) Nach dem Schlosse über die neue Schloßstraße	1. —
2) Dahin und zurück	1. 50
3) Nach dem Schlosse über den Schloßbergweg	— 70
4) Nach der Moltentur durch das Klingenteich	1. 50
5) Dahin und zurück	2. 50
6) Nach der Moltentur über das Schloß	2. —
7) Denselben Weg mit halbständigem Aufenthalt auf dem Schlosse	2. 50
8) Nach der Moltentur über das Schloß und zurück	3. —
9) Durch das Klingenteich nach der Moltentur und zurück bis auf das Schloß	2. 50
10) Nach der Kanzel beim Kiesenstein	1. —
11) Dahin und zurück	1. 50
12) Nach dem Speyererhof	2. 50
13) Dahin und zurück	3. 50
14) Nach dem Königstuhl	3. —
15) Dahin und zurück	4. —
16) Nach dem Königstuhl und zurück über das Felsenmeer, Wolfsbrunnen und Schloß zur Stadt	6. —
17) Nach dem Gaisbergturm	3. —
18) Dahin und zurück	4. —
19) Nach dem Wolfsbrunnen über das Schloß	2. 50
20) Dahin und zurück	3. 50
21) Ueber die Hirschgasse und Philosophenweg bis zur Philosophenhöh	3. —
22) Ueber die Hirschgasse und Philosophenweg nach Neuenheim	3. 50
23) Nach dem Heiligenberg bis zur Klostersruine	4. —
24) Dahin und zurück	6. —
25) Nach dem Kohlhof	4. 50
26) Dahin und zurück	6. —

Bei den Hin- und Rückwegen ist eine halbstündige Wartezeit inbegriffen; für längere Wartezeit können als Vergütung 20 Pfg. per Viertelstunde beansprucht werden.

Bei sämtlichen Touren bildet das Klingenthor den Abgangspunkt.

Für andere Wege als die oben verzeichneten ist besondere Uebereinkunft zu treffen.

Uebertretungen dieser Vorschrift werden auf Grund des § 134 a des P.-St.-G.-B. mit Geld bis zu 50 Mark bestraft.

## VII. Rechtsverhältnisse der gewerblichen Arbeiter und der Dienstboten.

### A. Gewerbliche Arbeiter.

#### I. Allgemeine Verhältnisse.

§ 105. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen Gegenstand freier Uebereinkunft.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht. Welche Tage als Feiertage gelten, bestimmen die Landesregierungen.

§ 107. Personen unter einundzwanzig Jahren dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhandigen.

Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§ 111. Bei dem Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältnis hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintrittes und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austrittes und, wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber zu unterzeichnen. Sie dürfen nicht mit einem Merkmale versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

§ 113. Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.

Dieses Zeugnis ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung auszubehnen.

§ 114. Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugnis kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§ 115. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter bar in Reichswährung auszuzahlen.

Sie dürfen denselben keine Waren kreditieren. Die Verabfolgung von Lebensmitteln an die Arbeiter fällt, sofern sie zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt, unter die vorstehende Bestimmung nicht; auch können den Arbeitern Wohnung, Feuerung, Landnutzung, regelmäßige Beschäftigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden.

§ 120. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, bei der Beschäftigung von Arbeitern unter achtzehn Jahren die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen.

Sie haben ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die, erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Für Arbeiter unter achtzehn Jahren kann die Verpflichtung zum Be-

suche einer Fortbildungsschule, soweit die Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, durch Ortsstatut (§ 142) begründet werden.

Die Gewerbeunternehmer sind endlich verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit notwendig sind. Darüber, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, können durch Beschluß des Bundesrats Vorschriften erlassen werden. Soweit solche nicht erlassen sind, bleibt es den nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden überlassen, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§ 120 a. Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern, die auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus denselben, auf die Erteilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse sich beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen.

Insoweit solche Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeindebehörde. Gegen diese Entscheidung steht die Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen offen; die vorläufige Vollstreckung wird durch die Berufung nicht aufgehalten.

Durch Ortsstatut (§ 142) können an Stelle der gegenwärtig hierfür bestimmten Behörden Schiedsgerichte mit der Entscheidung betraut werden. Dieselben sind durch die Gemeindebehörden unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern zu bilden.

## II. Verhältnisse der Gesellen und Gehilfen.

§ 121. Gesellen und Gehilfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

§ 122. Das Arbeitsverhältnis zwischen den Gesellen oder Gehilfen und ihren Arbeitgebern kann, wenn nicht ein anderes verabredet ist, durch eine jedem Teile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Ankündigung gelöst werden.

§ 123. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Ankündigung können Gesellen und Gehilfen entlassen werden:

1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrtum versetzt haben;
2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines lieberlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4. wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
5. wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zu Schulden kommen lassen;
6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheile des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;
7. wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;
8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abführenden Krankheit behaftet sind.

In den unter Nr. 1—7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu grunde liegenden Thatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind.

Inwiefern in den unter Nr. 8 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen.

§ 124. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufündigung können Gesellen und Gehilfen die Arbeit verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zu schulden kommen lassen;
3. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Geseze oder die guten Sitten laufen;
4. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der be-  
dingenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervorteilungen gegen sie schuldig macht;
5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrags nicht zu erkennen war.

In den unter Nr. 2 und 3 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

§ 125. Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehilfen verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den dadurch entstehenden Schaden als Selbstschuldner mitverantwortlich. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehilfen annimmt oder behält, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

### III. Lehrlingsverhältnisse.

§ 126. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten. Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Ausschweifungen zu bewahren.

§ 127. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen. Demjenigen gegenüber, welcher an Stelle des Lehrherrn seine Ausbildung zu leiten hat, ist er zur Folgsamkeit verpflichtet.

§ 128. Das Lehrverhältnis kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden, wenn einer der im § 123 vorgesehenen Fälle auf ihn Anwendung findet.

Von seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältnis nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden:

1. wenn einer der in § 124 unter Nr. 1, 3 bis 5 vorgesehenen Fälle vorliegt;
2. wenn der Lehrherr seinen gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht, oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben. Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung innerhalb vier Wochen geltend gemacht wird.

§ 129. Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten Zeugnis zu geben.

tigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugnis auszustellen, welche von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

An Stelle dieser Zeugnisse können, wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbetreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe treten.

§ 130. Verläßt der Lehrling in einem durch dies Gesetz nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Die Polizeibehörde kann in diesem Falle auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urteil das Lehrverhältnis nicht für aufgelöst erklärt ist. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen einer Woche nach dem Austritte des Lehrlings gestellt ist. Im Falle der Weigerung kann die Polizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurückführen lassen, oder durch Androhung von Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr ihn anhalten.

§ 131. Wird von dem Vater oder Vormund für den Lehrling, oder, sofern der letztere großjährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Berufe übergehen werde, so gilt das Lehrverhältnis, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuche zu vermerken.

Binnen neun Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

§ 132. Erreicht das Lehrverhältnis vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. In den Fällen des § 128 Absatz 1 und 4 kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn dieses in dem Lehrvertrag unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb 4 Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§ 133. Ist von dem Lehrherrn das Lehrverhältnis aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, so ist die von dem Lehrherrn beanspruchte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrage ein anderes nicht ausbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruches folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehilfen ordnungsmäßig gezahlten Lohnes sich belaufen darf.

Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mitverantwortlich der Vater des Lehrlings sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntnis erhalten, so erlischt gegen diese der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen nach Erhaltener Kenntnis geltend gemacht ist.

### Ortsstatut.

Auf Grund des §§ 120, Absatz 2 und 142 der Gewerbeordnung und im Hinblick auf §§ 134 und 161 der bad. Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung, sowie nach Ansicht des § 7 der Städteordnung wird festgesetzt:

§ 1. Die Arbeiter jeder Art — Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge —, welche aus der Volksschule entlassen und in Gewerbebetrieben der in § 2 gedachten Art beschäftigt sind, sind bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres verpflichtet, die Gewerbebeschule zu besuchen, sofern sie nicht schon vorher die vorgeschriebenen drei Jahresklassen ordnungsmäßig durchlaufen und ein Abgangszeugnis erhalten haben. Absolviert ein Schüler die drei Jahresklassen schon vor Erreichung des 18. Lebensjahres, so hat er aber während der Meßzeit noch den Zeichen-, resp. Modellier-Unterricht zu besuchen.

§ 2. Die Vorschrift des § 1 findet auf alle Arbeiter Anwendung, welche in den Betrieben folgender Gewerbeunternehmer beschäftigt sind:

Bautechniker,	Gürtler,	Maler,	Schreiner
Bildhauer,	Gypfer,	Maschinenbauer,	Steinhauer,
Buchbinder,	Hafner,	Maurer,	Tapezierer,
Drechsler,	Installateure,	Mechaniker,	Tüncher,
Flaschner,	Küfer,	Ofenfeger,	Bergolber,
Glafer,	Kupferschmiede,	Schlosser,	Wagner und
Goldarbeiter,	Lithographen,	Schmiede,	Zimmerleute.
Graveure,			

§ 3. Arbeiter der in § 2 gedachten Art können vom Gewerbebschulrat aus der Gewerbebschule ausgewiesen, bezw. der Fortbildungsschule überwiesen werden, wenn sich im Laufe ihres Schulbesuches herausstellt, daß sie die erforderlichen Vorkenntnisse nicht besitzen.

§ 4. Solchen Arbeitern, welche nicht in einem Gewerbebetriebe nach § 2 beschäftigt, aber aus der Volksschule entlassen sind und das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, sowie allen fortbildungsschulpflichtigen Schülern steht, sofern diese Arbeiter, bezw. Schüler die zum Besuche der Gewerbebschule erforderlichen, durch eine Prüfung nachzuweisenden Vorkenntnisse besitzen, der Eintritt in die Gewerbebschule beim Beginn eines Semesters frei. Sie haben den Stundenplan der Anstalt pünktlich zu beachten. Der Austritt vor Vollendung des jeweiligen Jahreskurses ist nicht gestattet.

§ 5. Solange ein Arbeiter die Gewerbebschule besucht, ist er vom Besuche des gesetzlichen Fortbildungsunterrichts entbunden.

§ 6. In außerordentlichen Fällen kann der Gewerbebschulrat auf ein gut begründetes schriftliches Gesuch vom Besuche der Gewerbebschule oder einzelner Fächer derselben dispensieren.

§ 7. Alle Schüler der Gewerbebschule haben die durch den Gewerbebschulrat aufzustellende Schulordnung pünktlich zu beobachten.

§ 8. Jeder Schüler hat für jedes Jahr des Besuches der Gewerbebschule 7 Mark Schulgeld zu bezahlen.

Das Schulgeld wird in Halbjahresraten jeweils am Anfang des Semesters oder im Falle des Eintritts in die Schule während des Semesters sofort beim Eintritt zum Voraus erhoben.

§ 9. Ist ein Schüler dürftig und würdig, so kann ihm der Gewerbebschulrat auf entsprechendem Nachweis das Schulgeld nachlassen. Ebenso werden ihm erforderlichenfalls die nötigen Schulmittel aus der Kasse der Anstalt oder einer Stiftung angeschafft.

§ 10. Die Arbeitgeber und Lehrmeister sind verpflichtet, ihren in die Anstalt — wenn auch freiwillig — eingetretenen Arbeitern den Besuch der Schule nach Maßgabe dieses Statuts zu gestatten und ihnen die hierzu nötige Zeit zu gewähren.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen das Statut seitens der Arbeitgeber oder der Gewerbebschüler werden, soweit nicht gegen letztere auf Grund der landesherrlichen Verordnung vom 16. Juli 1869 disciplinär eingeschritten wird, nach Maßgabe der bestehenden Gesetzesbestimmungen (§ 147 a G.-D. § 71 a B.-Str.-G.-B.) geahndet.

Dieses Statut trat mit Ostern 1886 in Kraft. Der durch dasselbe eingeführte Zwang zum Besuche der Gewerbebschule erstreckt sich jedoch blos auf diejenigen jungen Leute, welche an Ostern d. J. oder in der Folge aus der Volksschule entlassen werden, und nicht auf diejenigen, welche bereits in den letzten Jahren aus der Volksschule entlassen wurden, zur Zeit aber das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

### B. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Diensthoten vom 3. Februar 1868.

(Bestimmungen bezüglich des Gewerbes der Wägbeverdingerrinnen vergleiche VI. G.)

§ 1. Der Vertrag zwischen dem Diensthoten und der Dienstherrschafft, wodurch der eine Teil zur Leistung häuslicher oder landwirtschaftlicher Dienste während eines längeren Zeitraums, der andere Teil zur Zahlung eines bestimmten Lohnes, sowie zur Leistung eines angemessenen Unterhalts sich verpflichtet, ist verbindlich abgeschlossen, sobald über die Art der zu übernehmenden Dienste im allgemeinen und über den Betrag des Dienstlohnnes Einigung erfolgt ist. Insofern der Inhalt des abgeschlossenen Vertrages nicht abweichende Bestimmungen festsetzt, richten sich die Rechte und Verbindlichkeiten der Vertragsperson nach den folgenden Vorschriften.

§ 3. Die Einhändigung und Annahme eines Hafngeldes gilt als ein Beweis des abgeschlossenen Vertrages. Einseitige Zurückgabe oder Ueberlassung des Hafngeldes löst

den Vertrag nicht auf. Das den Dienstboten etwa gegebene Haftgeld wird auf den Lohn abgerechnet.

§ 3. Für die zu häuslichen Diensten gemieteten Dienstboten beginnt die Dienstzeit am 2. Weihnachtstag, 2. Oftertag, Johannistag, Michaelistag und dauert bis zu dem jeweils nächstfolgenden dieser Tage. Bei der Miete zu Dienstleistungen in der Landwirtschaft gilt der Vertrag für 1 Jahr abgeschlossen und beginnt am 2. Weihnachtstag. Dasselbe gilt bei den Dienstboten, welche sowohl zu landwirtschaftlichen als zu häuslichen Diensten gemietet werden. Bei dem Gebinde monatlicher Zahlung gilt der Vertrag auf die Dauer eines Monats geschlossen.

§ 4. Der Vertrag, welcher bei den auf ein Jahr gemieteten Dienstboten nicht sechs Wochen, bei den auf ein Vierteljahr gemieteten nicht vier Wochen oder bei monatsweise gemieteten Dienstboten nicht 14 Tage vor Ablauf der Dienstzeit gekündigt wird, ist als für die gesetzlich unterstellte Dauer der Dienstzeit stillschweigend erneuert anzusehen.

§ 5. Die Vorschriften der §§ 3 und 4 finden keine Anwendung, wenn abweichende Bestimmungen durch Ortsgebrauch hergebracht sind und dessen Befolgen durch einen Beschluß des Gemeinderats festgestellt und öffentlich bekannt gemacht wurde.

§ 6. Dienstboten haben sich allen, ihren Kräften und dem Inhalte des Dienstvertrages entsprechenden Berrichtungen nach Anordnung der Dienstherrschaft zu unterziehen und sich der Ordnung des Hauses zu unterwerfen. Die Dienstboten sind nicht berechtigt, sich in den ihnen aufgetragenen Berrichtungen vertreten zu lassen. Sie müssen, selbst wenn sie nur zu gewissen Diensten angenommen sind, nötigenfalls und vorübergehend auch anderweite, ihren Verhältnissen nicht unangemessene Berrichtungen nach Anordnung der Dienstherrschaft übernehmen. Für Schaden, welchen der Dienstbote der Herrschaft zufügt, hat er nach Maßgabe der allgemeinen landrechtlichen Bestimmungen über Schadenersatzpflicht Ersatz zu leisten.

§ 7. Die Dienstherrschaft ist verpflichtet zur Leistung des Lohnes und Unterhalts des Dienstboten in Kost und Wohnung, wie solche für Dienstboten der gleichen Art üblich sind. Die Ausbezahlung des Lohnes erfolgt am Ende der Dienstzeit. Wird nach Ablauf der Dienstzeit der Vertrag fortgesetzt, so darf die Zahlung der Hälfte des verfallenen Lohnes um vier Wochen verschoben werden. Das auf die Dauer eines Jahres gemietete Gefinde kann verlangen, daß ihm nach 4 Monaten der Dienstzeit ein Viertel, nach 8 Monaten ein weiteres Viertel des Jahreslohnes ausbezahlt werde.

§ 8. Wird ein Dienstbote ohne eigenes grobes Verschulden krank, so hat die Dienstherrschaft ihn acht Tage lang zu versorgen und die Kosten für den Arzt und die Arzneien zu übernehmen. Sie ist indessen berechtigt, den Kranken in öffentlichen Krankenanstalten unterzubringen.

§ 9. Stirbt ein Dienstbote, so können seine Erben den Lohn nur für die Zeit bis zum Eintritte der Erkrankung fordern. Die Begräbniskosten fallen dem Dienstherrn nicht zur Last.

§ 10. Die Dienstherrschaft ist berechtigt, das Gefinde ohne Aufkündigung sofort zu entlassen:

wegen völliger Unfähigkeit zu den übernommenen Dienstleistungen, sowie wegen Verhinderung an deren Beforgung, insofern solches durch eigenes Verschulden des Dienstboten veranlaßt wurde, oder bei zufälliger Entstehung über 14 Tage andauernde, wegen Untreue, hartnäckigen Ungehorsams, wegen Unstittlichkeit, überhaupt wegen solcher Handlungen, welche nach ihrem Wesen mit dem für das Dienstbotenverhältnis erforderlichen Vertrauen oder mit der häuslichen Ordnung unvereinbarlich sind.

§ 11. Das Gefinde ist befugt, den Dienst ohne Aufkündigung sofort zu verlassen:

wenn der Dienstbote durch schwere Erkrankung zur Fortsetzung des Dienstes unvernünftig ist, wenn die Dienstherrschaft in Gant gerät, wenn sie den Wohnort bleibend verändert oder den Dienstboten nötigen will, längere Reisen in entfernte Gegenden mitzumachen;

wenn sie den Dienstboten mißhandelt, ihm Unstittliches ansinnt oder ihn vor solchen Zumutungen Anderer, die zur Familie gehören oder im Hause regelmäßigen Zutritt haben, nicht schützen konnte oder wollte;

wenn sie dem Dienstboten den Lohn über die Verfallzeit vorenthält oder ihm den nötigen Unterhalt verweigert, sowie überhaupt wegen solcher Handlungen der Dienstherrschaft, welche wie die angeführten, mit den vom Gefinde gegenüber der Herrschaft nach dem Dienstbotenverhältnisse zustehenden Anforderungen unvereinbarlich sind.

§ 12. Der auf länger als ein Vierteljahr abgeschlossene Vertrag kann vor Ablauf

der Dienstzeit mit Frist von sechs Wochen aufgekündigt werden, wenn das Haupt der Familie oder das Mitglied derselben stirbt, für dessen besondere Bedienung das Gefinde gemietet worden ist.

§ 13. Wenn der Diensthote während der Dienstzeit gemäß § 10 entlassen wird oder austritt, so kann er nur nach Maßgabe der Dauer des Vertragsverhältnisses Anspruch auf die Gegenleistungen des Dienstherrn erheben.

Das Gleiche gilt in den Fällen des § 12.

§ 14. Wenn ein Diensthote vertragswidrig den Dienst nicht antritt, unbefugt austritt, oder gemäß § 10, und zwar in Folge eigenen Verschuldens entlassen wird, so kann der Dienstherr, ohne daß eine gerichtliche Auflösung des Vertrags, eine Verzugssetzung oder der Beweis des Eintritts und Betrags des Schadens nötig fällt, statt der Erfüllung des Vertrags eine Entschädigung verlangen oder in Aufrechnung bringen, welche sich auf die Hälfte des Vierteljahreslohnes beläuft. Wenn Diensthoten für landwirtschaftliche Geschäfte in der Zeit vom Juni bis einschließlich Oktober vertragsbrüchig oder entlassen werden, so erhöht sich die Entschädigung auf den vierten Teil des Jahreslohnes.

§ 15. Dem Dienstherrn steht zur Sicherung seiner Entschädigungsforderung gegen den Diensthoten an der in seiner Wohnung eingebrachten Habe desselben, mit Ausnahme der zum täglichen Gebrauch unentbehrlichen Kleidungsstücke, ein Rückbehaltungsrecht zu. Wenn der Dienstherr nicht innerhalb sechs Tagen seine Entschädigungsklage gegen den Diensthoten bei dem zuständigen Richter anhängig macht, oder nicht innerhalb acht Tagen nach Erwirkung eines rechtskräftigen obliegenden Urteils den Zugriff auf die rückbehaltene Habe beantragt, so erlischt das Rückbehaltungsrecht.

§ 16. Wird ein Diensthote von der vertragsschließenden Herrschaft unbefugter Weise nicht angenommen oder vertragswidrig entlassen, oder nimmt er aus Verschulden des Dienstherrn nach § 11 seinen Austritt, so kann er, außer dem Lohne für die abverdiente Zeit, ohne daß eine gerichtliche Auflösung des Vertrages, eine Verzugssetzung oder der Beweis des Eintritts und des Betrags des Schadens nötig fällt, statt der Vertragserfüllung eine Entschädigung verlangen, welche die Hälfte des Vierteljahreslohnes beträgt. Wenn Diensthoten für landwirtschaftliche Geschäfte in der Zeit vom Oktober bis einschließlich Februar nicht angenommen, entlassen werden oder austreten, so erhöht sich die Entschädigung auf den vierten Teil des Jahreslohnes.

§ 17. Bei monatweise vermietetem Gefinde beläuft sich die Entschädigung auf den Betrag des Lohnes für einen halben Monat.

§ 18. Sowohl den Dienstherrn als den Diensthoten bleibt in den Fällen der vorhergehenden §§ vorbehalten, einen höheren Schaden gerichtlich geltend zu machen.

§ 19. Wer einen Diensthoten, der unbefugter Weise den Dienst nicht angetreten hat oder unbefugter Weise aus dem Dienste ausgetreten ist, wesentlich vor Vereingung seiner früher eingegangenen Verbindlichkeiten in ein neues Dienstverhältnis aufnimmt, kann von dem beschädigten Dienstherrn gerichtlich zum Ersatz des durch den Vertragsbruch entstandenen Schadens, soweit solcher nachgewiesen wird, angehalten werden.

§ 20. In Streitigkeiten zwischen Diensthoten und Dienstherrschaft ist die Tagfahrt zur Verhandlung über die Klage mit thunlichster Beschleunigung abzuhalten. Die Tagfahrt darf nur einmal und unter der Voraussetzung, daß ein unabwendbares Hindernis angeführt und bescheinigt sei, verlegt werden. Die Vollstreckung des Urteils wird, ungeachtet eingelegter Rechtsmittel, bei Sicherheitsleistung ohne Aufschub vollzogen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 3. Februar 1868.

Friedrich.

Stabel. Jollh.

Auf Sr. Königl. Hoheit höchsten Befehl:  
Schreiber.

### C. Krankenversicherung der gewerblichen Arbeiter und Diensthoten.

#### 1) Umfang der Krankenversicherungspflicht.

Die Krankenversicherungspflicht tritt hierorts kraft reichs- und landesgesetzlicher sowie ortstatutarischer Vorschrift ein:

1. Für alle in **Fabriken** etc., im **Handwerk** und in sonstigen stehenden **Gewerbebetrieben**, bei **Bauten**, auf **Wersten**, in **Brüchen** und **Gruben**, sowie in solchen Betrieben beschäftigten Personen, in denen **Dampfkessel** oder durch elementare Kraft bewegte **Triebwerke** zur Anwendung kommen.

2. Für in den Betrieben der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen zc., beim gewerbsmäßigen **Fuhrwerks-, Schifffahrts-, Flößerei- und Fährbetrieb**, beim gewerbsmäßigen Expeditionsbetrieb zc., sowie:

3. Für die in der **Land- u. Forstwirtschaft** und deren Nebenbetrieben beschäftigten Personen (einschließlich der in solchen Betrieben beschäftigten Dienstboten).

4. Für die häuslichen **Dienstboten**.

Zu den unter Ziffer 1 genannten Personen gehören auch die Handlungsgehilfen und Lehrlinge, sowie die Gehilfen und Lehrlinge in den Apotheken.

Eine Ausnahme von der Versicherungspflicht greift Platz:

- a. Für Personen, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.
- b. Für Betriebsbeamte und Angestellte, deren Gehalt zc.  $6\frac{2}{3}$  Mark für den Arbeitstag übersteigt.
- c. Für die mit festem Gehalt angestellten Betriebsbeamten des Reiches, des Staates oder eines Kommunalverbandes.
- d. Für Personen des Soldatenstandes.

## 2) Organisation der Krankenversicherung.

Die mit der Einführung des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 ins Leben getretenen drei Ortskrankenkassen haben sich mit 1. Januar 1889 vereinigt zu einer:

### **Gemeinsamen Ortskrankenkasse Heidelberg.**

Unter dieselben fallen sämtliche unter 1—3 oben aufgeführten Personenklassen, falls sie **gegen Gehalt oder Lohn** (wozu auch Pantiemen oder Naturalbezüge gehören, wie Genuß freier Kost zc.) in hiesiger Stadt beschäftigt sind, und nicht einer Fabrikkrankenkasse, einer Innungskrankenkasse oder einer den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden eingeschriebenen oder freien Hilfskasse als Mitglied angehören.

Die ohne Gehalt oder Lohn beschäftigten Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge (Volontäre) sowie sämtliche

#### **hauswirtschaftlichen Dienstboten**

werden versichert durch die „landesgesetzliche“

#### **Gemeindekrankenversicherung.**

Die Ortskrankenkasse gewährt als Unterstützung:

1. für die Dauer von 13 Wochen: freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und bei Erwerbslosigkeit ein Krankengeld,
2. eine Wöchnerinnenunterstützung für die Dauer von 3 Wochen,
3. ein Sterbegeld.

Die Gemeindeversicherung gewährt weder Krankengeld oder Wöchnerinnenunterstützung oder Sterbegeld.

Das **Recht zum Beitritt** zur Ortskrankenkasse steht nach § 8 des Kassenstatuts neben anderen Personenklassen besonders den in der sog. Hausindustrie thätigen Personen sowie auch den **Besitzern** von Gewerbebetrieben und Handlungsgeschäften zu, deren nicht reduzierter Einkommenssteueranschlag 2000 Mark nicht übersteigt.

## 3) Pflichten der Arbeitgeber (Dienstherrschaften) und Folgen etwaiger Verschümmis derselben.

a. Der § 49 des Krankenversicherungsgesetzes bestimmt:

„Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person, für welche die Gemeindekrankenversicherung eintritt, oder welche einer Ortskrankenkasse angehört, spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden.“

Diese Anmeldepflicht erstreckt sich auch auf die einer Hilfs- oder Innungskasse zc. angehörenden Personen.

Bei Verschümmung der Anmeldung ist der Arbeitgeber nach § 50 des Gesetzes verpflichtet, der Ortskrankenkasse oder der Gemeindeversicherung alle Aufwendungen zu erstatten, welche dieselben zur Unterstützung einer vor

der Anmeldung erkrankten Person gemacht haben. Außerdem trifft den Säumigen nach § 82 des Gesetzes eine Geldstrafe bis zu 20 Mark.

Die **Meldestelle** befindet sich für die Ortskrankenkasse im Rathausneubau (Gingang Hirschstraße), für die Gemeindefrankenversicherung bei Großh. Paßbureau (Großh. Bezirksamt Hauptstraße 209).

b. Die §§ 51—53 des Gesetzes bestimmen:

§ 51. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge, welche nach gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift für die von ihnen beschäftigten Personen zur Gemeindefrankenversicherung oder zu einer Ortskrankenkasse zu entrichten sind, im voraus, und zwar für die erstere, sofern nicht durch Gemeindebeschluß andere Zahlungsstermine festgesetzt sind, wöchentlich, für die letztere zu den durch Statut festgesetzten Zahlungsterminen einzuzahlen. Die Beiträge sind so lange fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung (§ 49) erfolgt ist, und für den betreffenden Zeiteil zurückzuerstatten, wenn die abgemeldete Person innerhalb der Zahlungsperiode aus der bisherigen Versicherung ausscheidet.

§ 52. Die Arbeitgeber haben ein Drittel der Beiträge, welche auf die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen entfallen, aus eigenen Mitteln zu leisten.

§ 53. Die Arbeitgeber sind berechtigt, den von ihnen beschäftigten Personen die Beiträge, welche sie für dieselben einzahlen, soweit sie solche nicht nach § 52 aus eigenen Mitteln zu leisten haben, bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung in Abzug zu bringen, soweit sie auf diese Lohnzahlungsperiode anteilsweise entfallen.“

Nach § 80 des Gesetzes ist den Arbeitgebern unter sagt, die Anwendung der Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes zum Nachteil der Versicherten durch Beiträge (Reglements oder besondere Uebereinkunft) auszuschließen und zu beschränken.

Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten, dem Krankenversicherungszwang unterliegenden Personen bei der Lohnzahlung vorzüglich höhere als die nach § 53 zulässigen Beträge in Anrechnung bringen oder dem Verbot des § 80 zuwiderhandeln, werden, sofern nicht nach andern Gesetzen eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

#### 4) Aufsichtsbehörden.

a. Die Aufsicht über die Ortskrankenkasse steht dem Stadtrate bezw. dem Bürgermeisteramte zu.

b. Die über die Gemeindefrankenversicherung dem Großh. Bezirksamt. Deren Verwaltung besorgt die Gemeinde (Stadtrat, Bürgermeisteramt, Gemeindefrankenversicherungskasse).

#### 5) Verwaltung der Ortskrankenkasse.

Dienstraum: Rathausneubau (Gingang von der Hirschstraße) zu ebener Erde.

Geschäftsstunden: Vormittags 9—12 und Nachmittags 3—5 Uhr.

Vorstand der Kasse: I. Vorsitzender: Friedrich Rißhaupt; II. Vorsitzender: Peter Roth; Schriftführer: Eduard Frion.

Außerdem die Herren: J. Kemler, L. Kircher, J. Frank, P. Weiß, M. Weulich, J. Günauer, J. Diesbach, Friedrich Zeeh.

Als Kassenärzte sind thätig für die Stadt Heidelberg mit Schlierbach: Die Vorstände und Assistenten der akademischen Krankenanstalten, insbesondere der Großh. Poliklinik.

Sprechstunde im akademischen Krankenhaus: Vormittags 10½—12 Uhr. Außerdem: Krämergasse No. 24: Dr. Reuter 8—9 Uhr Vormittags, 2—3 Uhr Nachmittags und Banamts-gasse 8: Dr. Hammer 2—3 Uhr Nachmittags.

Kassenbeamter: Friedrich Ege. Meldebeamter: Julius Strehlow. Kassen-diener: Wilh. Werner.

### VIII. Ortsgebrauch beim Wohnungswechsel.

Bekanntmachung des Bürgermeisteramts.

Zur Berichtigung mehrfach verbreiteter irriger Ansichten bezüglich des Ortsgebrauches beim Wohnungswechsel bringen wir nachstehende Bestimmungen mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß dieselben in allen Fällen zur Anwendung

kommen, bei welchen nicht besondere Vereinbarungen zwischen Vermietern und Mietern getroffen worden sind:

I. Bei den gegen vierteljährig Mietzahlung vermieteten Wohnungen gelten als übliche Zielstage zum Wohnungswechsel:

der 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober.

Beginnt das Mietverhältnis im Einzelfalle an einem andern Tage als den soeben angeführten, so gilt dasselbe auf  $\frac{1}{4}$  Jahr vom Tage des Beginnes ab eingegangen.

II. Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

Bei den an den üblichen Zieltagen beginnenden Mietverhältnissen kann die Kündigung nur auf ein solches Ziel und muß vor Ablauf des dem letzteren vorausgehenden Zieltages erfolgen. Beträgt in solchen Falle die Miete nur 70 Mark per Jahr oder darunter, so kann die Kündigung aufs Ziel noch vier Wochen vor dem Eintritt des letzteren erfolgen.

III. Sowohl die Vermieter als auch die abgehenden Mieter haben dafür besorgt zu sein, daß die Wohnungen jeweils an dem betreffenden Zielstage, beziehungsweise an dem zunächst darauf folgenden Werttag geräumt werden, damit die neuen Mieter rechtzeitig einziehen können.

IV. Ist bei den auf unbestimmte Zeit vermieteten Wohnungen monatliche Zahlung verabredet, so hat eine Kündigung mindestens 14 Tage vor Ablauf desjenigen Monats zu geschehen, an dessen Schluß der Auszug stattfinden soll, andernfalls die Miete für einen weiteren Monat gültig erscheint. Ist jedoch die Miete auf eine bestimmte Zahl von Monaten abgeschlossen, so fällt eine besondere Kündigung nicht mehr nötig, sondern die Miete erbitigt von selbst auf den voraus bestimmten Termin.

V. Wohnungen, welche von Studierenden der hiesigen Hochschule gemietet werden, gelten mangels anderer Verabredung immer als auf ein Semester gemietet. Soll die Miete auf ein weiteres Semester ausgedehnt werden, so hat eine neue Vereinbarung vor Schluß des begonnenen zu geschehen. Beim Sommer-Semester sind die Studierenden berechtigt, ihre Wohnungen vom 8. April bis Ende August zu benützen und beim Winter-Semester vom 1. Oktober bis Ende März. Mietet ein Studierender eine Wohnung für mehrere Semester, so steht es ihm zu, dieselbe auch während der ganzen dazwischen liegenden Ferien zu benützen.

VI. Im allgemeinen ist bei Mietangelegenheiten den billig erscheinenden Ansprüchen der Beteiligten Rechnung zu tragen und empfiehlt sich z. B. zur Vermeidung von Störungen darauf zu achten, daß bei einem Wohnungswechsel etwaige Ausbesserungen nicht gleichzeitig in mehreren Zimmern, sondern nur in einem nach dem anderen vorgenommen werden, damit solche Wohnungen in ihrem einen Teile doch benutzbar bleiben und rechtzeitig bezogen werden können.

## IX. Verbrauchssteuer-Ordnung und Verbrauchssteuer-Tarif für die Stadt Heidelberg.

### A. Verbrauchssteuerordnung.

#### a. Allgemeines.

§ 1. Vom 1. Januar 1886 an wird in hiesiger Stadt zu Gunsten der Stadtkasse eine Verbrauchssteuer nach Maßgabe des angeschlossenen Tarifes, sowie nachstehender Bestimmungen erhoben.

§ 2. Der Verbrauchssteuerbezirk umfaßt die ganze städtische Gemarkung. Die Grenzen desselben sind an geeigneten Orten durch Pfähle kenntlich zu machen, welche die Aufschrift „Verbrauchssteuerbezirk Heidelberg“ und die Bezeichnung der nächsten Erhebungsstelle tragen.

§ 3. Die verbrauchssteuerpflichtigen Gegenstände dürfen nur auf solchen Straßen in die Stadt eingebracht werden, welche an Erhebungsstellen vorüberführen. Die Erhebungsstellen, deren Zahl mindestens fünf betragen muß, werden durch den Stadtrat bestimmt. Die Straßen, welche für die Beförderung verbrauchssteuerpflichtiger Gegenstände gesperrt sind, müssen durch Verbotstafeln kenntlich gemacht werden, welche die nächste Erhebungsstelle angeben. So lange keine Erhebungsstelle in der Nähe des Klingenthors errichtet ist, ist es zwar gestattet, die von den Bergen, südlich der Stadt herunterkommenden steuerpflichtigen Gegenstände durch den Klingenteich nach der Stadt einzuführen; dieselben müssen aber sofort vor das städtische Rentamt gebracht werden.

An sämtlichen Erhebungsstellen sind die Verbrauchssteuerordnung und der Verbrauchssteuertarif anzuschlagen.

§ 4. Die Zahlung der Verbrauchssteuer liegt demjenigen ob, welcher einen derselben unterworfenen Gegenstand thatsächlich in den Verbrauchssteuerbezirk einbringt. Daneben haftet auch der Auftraggeber des Einbringers und der Empfänger. Hinsichtlich der Post- und Expresgutsendungen, sowie jener Sendungen, welche an Personen außerhalb einer Erhebungsstelle gerichtet sind, haftet nur der Empfänger.

§ 5. Von der Verbrauchssteuer sind befreit:

1. Wein, Obstwein, totes Wild, totes Geflügel aller Art, sowie Seekrebse, sofern diese Gegenstände aus dem Auslande eingegangen sind und die zollamtliche Behandlung bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen.

Auf Wein findet dieser Befreiungsgrund nur bei der erstmaligen Einlage Anwendung.

2. Gegenstände, welche nur durch die Stadt hindurch geführt werden.

3. Gegenstände, welche zur Verarbeitung im Gewerbebetrieb einer Fabrik eingeführt werden, sofern sie nicht den Stoff zur Fabrication verbrauchssteuerpflichtiger Gegenstände abgeben.

Gebraucht aber der Fabrikhaber die eingeführten Gegenstände auch zum eigenen Gebrauch, so hat er dafür einen Aversalbeitrag in die Stadtkasse zu bezahlen.

4. Sendungen und Transporte, für welche die Verbrauchssteuer im Falle der Erhebung unter 5 Pfennig betragen würde.

5. Gegenstände, welche von der königlichen Militär-Verwaltung selbst zum Unterhalt der Mannschaften, bezw. zum dienstlichen Verbrauch in dieser Richtung eingeführt werden.

Werden Gegenstände, von welchen nachweislich Verbrauchssteuer erhoben wurde, im ursprünglichen oder verarbeiteten Zustande im Wege des Handels aus der Stadt ausgeführt, so hat gleichfalls auf Verlangen bei der Ausfuhr eine entsprechende Rückvergütung der Verbrauchssteuer zu erfolgen.

§ 6. Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Zahlung der Verbrauchssteuer, über die Befreiung von derselben und über das Recht der Rückvergütung, sowie über die Aversalbeiträge der Fabrikanten, entscheiden die Verwaltungsgerichte.

#### b. Verfahren bei der Erhebung und Kontrolle.

§ 7. Wer einen verbrauchssteuerpflichtigen Gegenstand in die Stadt verbringt, hat denselben bei dem Erheber der Eingangsstelle anzumelden und zu versteuern. Der Erheber giebt als Empfangsbescheinigung über die entrichtete Verbrauchssteuer dem Einbringer eine entsprechende Anzahl mit Datum versehener Verbrauchssteuer-Zeichen, deren Wertangaben zusammen der erhobenen Summe gleich sind. Die Verbrauchssteuerzeichen hat der Einbringer bei sich zu behalten und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

§ 8. Personen, welche außerhalb einer Erhebungsstelle wohnen, haben derselben oder der Stadtkasse längstens innerhalb 24 Stunden von jedem Bezuge einer steuerpflichtigen Sache, welche eine Erhebungsstelle nicht passiert hat, Anzeige zu erstatten und die Steuer zu entrichten. In geeigneten Fällen kann der Stadtrat, anstatt der jeweiligen Besteuerung jedes einzelnen Gegenstandes, ein Jahres-Aversum festsetzen.

§ 9. Wer verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände durch die Post oder als Expresgut empfängt, hat dieselben spätestens am darauffolgenden zweiten Werktage zu den üblichen Geschäftsstunden und zwar bei Postsendungen unter Vorzeigung der betreffenden Postbegleitpapiere, bei der nächsten Erhebungsstelle oder bei der Stadtkasse anzumelden und gegen Empfangnahme der Verbrauchssteuer-Zeichen zu versteuern. Dabei wird angenommen, daß 5 Prozent des Bruttogewichts auf die Verpackung kommen.

§ 10. Wer anlässlich einer Einfuhr den in § 5, Ziffer 1 erwähnten Befreiungsgrund geltend machen will, hat die Sendung samt dazu gehörigem Frachtbrief und Zollquittung bei dem Erheber der Eingangsstelle anzumelden. Ergiebt sich aus diesen Papieren die Nichtigkeit des Befreiungsgrundes, so sind dieselben von dem Erheber zum Zeichen der stattgehabten Kontrolle mit dem Datumstempel zu versehen.

§ 11. Die Führer von verpackten Gegenständen sind bei deren Einbringen verpflichtet, auf Verlangen des Aufsichtspersonals jederzeit anzugeben, ob und welche verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände in der Verpackung enthalten sind. Das Aufsichts-

personal ist berechtigt, sich von der Wahrheit der Angabe durch Augenschein zu überzeugen und zu diesem Behufe die erforderliche Mithilfe der Führer zu beanspruchen. Werden bei derartigen Untersuchungen durch Schuld des Aufsichtspersonals Beschädigungen verursacht, so haftet hierwegen die Stadtkasse, vorbehaltlich des Rückgriffs auf den Schuldigen.

§ 12. Ist der Pflichtige nicht willens oder nicht im Stande, die vorgeschriebene Verbrauchssteuer zu zahlen und steht er vom Einbringen der zu versteuernden Gegenstände nicht ab, so können die letzteren ganz oder teilweise bis zum Austrag der Sache zurückbehalten und, wenn sie dem Verderben ausgesetzt sind, vor Eintritt dieses durch öffentliche Versteigerung veräußert werden. Auch hier haftet die Stadtkasse, vorbehaltlich des Rückgriffs auf den Schuldigen, für etwaigen, durch die Schuld des Aufsichtspersonals verursachten Schaden. Im Falle der Versteigerung ist der Mehrerlös nach Abzug der Kosten dem Pflichtigen auszufolgen.

§ 13. Bei der Einfuhr verpackter Gegenstände, welche mit der Eisenbahn als Güter- oder Frachtgut angekommen sind, kann der Erheber nach Einsicht des Frachtbriefes von weiterer Untersuchung der Sendung Umgang nehmen, wenn der Führer bereit ist, die Verbrauchssteuer unter Zugrundelegung des im Frachtbrief angegebenen Bruttogewichts mit 20 Prozent Abzug zu bezahlen.

§ 14. Für verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände, welche den städt. Verbrauchssteuerbezirk nur passieren, ist bei der Eingangsstelle unter Angabe der Menge, bezw. des Gewichts der Steuerobjekte, des Namens und Wohnorts des Absenders und Empfängers sowie des Führers ein Durchfuhrschein zu lösen. Eine von der Entrichtung der Verbrauchssteuer befreiende Durchfuhr wird nur angenommen, wenn die Ausfuhr am gleichen Tage stattfindet, und nur, wenn sich dieselbe auf sämtliche im Durchfuhrschein bezeichneten Gegenstände und Mengen bezieht. Bei der Ausgangsstelle muß dieser Schein dem Verbrauchssteuer-Erheber abgeliefert werden.

#### c. Rückvergütungen.

§ 15. Wer die Rückvergütung bezahlter Verbrauchssteuern wegen des in § 5, letzter Absatz, erwähnten Grundes beansprucht, hat sich unter Vorzeigung der auszuführenden Gegenstände beim Erheber der Ausgangsstelle einen Ausfuhrschein geben zu lassen. Dieser Schein muß enthalten:

1. Eine Vermerkung über Art und Menge der ausgeführten Gegenstände.
2. Namen und Wohnort des Führers und seines Auftraggebers.
3. Namen und Wohnort des Empfängers oder die Vermerkung, daß die betreffenden Gegenstände zum Verkauf an unbestimmte Personen ausgeführt werden.
4. Das Datum der Ausfuhr.
5. Die Bezeichnung der Erhebungsstelle mit der Unterschrift des Erhebers.

Der Antrag auf Rückvergütung ist sodann unter Anschluß der betreffenden Verbrauchssteuerquittungen und des Ausfuhrscheines schriftlich beim Stadtrat einzureichen.

§ 16. Wird Rückvergütung bezüglich solcher Gegenstände in Anspruch genommen, welche mit der Eisenbahn ausgeführt werden, so ist der Ausfuhrschein (§ 15) bei der dem Bahnhof nächst gelegenen Erhebungsstelle ausfertigen zu lassen und dem Antrag auf Rückvergütung auch ein von der Bahnbehörde beglaubigtes Duplikat des betreffenden Frachtbriefes beizufügen.

§ 17. Wer Gegenstände, welche außerhalb der städtischen Erhebungsstellen gelagert sind, auf anderem Wege als durch die Eisenbahn ausführt und Verbrauchssteuer-Rückvergütung beanspruchen will, hat außer dem bei der nächsten Erhebungsstelle zu lösenden Ausfuhrscheine und den betreffenden Verbrauchssteuer-Quittungen auch eine bürgermeisteramtlich beglaubigte Bescheinigung des auswärtigen Empfängers über Art und Menge der empfangenen Gegenstände, das Datum des Empfangs und die Persönlichkeit des Absenders, sowie des Führers vorzulegen.

§ 18. Eine handelsmäßige und darum zum Anspruch von Verbrauchssteuer-Rückvergütung berechtigende Ausfuhr wird nur dann angenommen, wenn es sich um einen Verbrauchssteuerbetrag von mindestens 20 Pf. bei jeder Ausfuhr handelt, und wird nicht angenommen, wenn die Ausfuhr durch die Post erfolgt.

§ 19. Zur Erlangung von Verbrauchssteuer-Rückvergütungen wegen des in § 5, letzter Absatz, erwähnten Grundes ist ferner erforderlich:

daß der Antrag auf Rückvergütung spätestens 6 Wochen nach der Ausfuhr beim Stadtrat eingereicht wird, und

daß die Zwischenzeit zwischen der Fälligkeit der Verbrauchssteuer und der Ausfuhr nicht mehr als sechs Monate beträgt.

§ 20. In jedem Falle können die nach den §§ 15, 16, 17 und 19 zu leistenden Rückvergütungen verweigert werden, wenn nachweisbar das Erfordernis der Handelsmäßigkeit bei der Ausfuhr nicht zutrifft.

d. Besondere Bestimmungen über einzelne verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände.

a. Bier.

§ 21. Die Verbrauchssteuer von Bier, welches auf städtischer Gemarkung gebraut wird, wird zugleich mit der staatlichen Biersteuer unter Anwendung der für diese geltenden Grundsätze erhoben.

§ 22. Bei handelsmäßiger Ausfuhr hier gebrauten Bieres beträgt die Rückvergütung 33 Pfennig vom Hektoliter. Wird Bier in ungeachteten Flaschen ausgeführt, so wird jede Flasche als  $\frac{1}{2}$  Liter haltend berechnet, und jede halbe Flasche als  $\frac{1}{4}$  Liter haltend.

β. Wein.

§ 23. Die städtische Verbrauchssteuer von Wein wird mit der staatlichen Weinaccise unter Anwendung der Grundsätze erhoben, wie sie das Weinsteuergesetz vom 19. Mai 1882 in Bezug auf Abgabepflicht, Fälligkeit der Steuer und Steuerbefreiung festsetzt. In den Fällen des Art. 28, Ziff. 4 und Ziff. 13 des Gesetzes tritt jedoch eine Befreiung von der Verbrauchssteuer nur dann ein, wenn es sich um bereits in der Gemarkung Heidelberg eingefüllte Weine handelt. Erhebt die Staatsverwaltung in den Fällen des Art. 10, letzter Absatz und Art. 21 des Weinsteuergesetzes die Weinsteuer in Gestalt eines Aversums, so wird für die Verbrauchssteuer ebenfalls ein nach Verhältnis zu berechnendes Aversum vereinbart. Bei Feststellung der verbrauchssteuerpflichtigen Weinmenge ist jede Flasche von geringerem Inhalt als ein Liter wie eine Literflasche zu behandeln.

γ. Mehl und Brot.

§ 24. Wenn Mehl in Beträgen von über 100 Kilogramm eingebracht wird, so hat der Führer beim Erheber der Eingangsstelle dasselbe vorzuweisen und anzugeben:

- a. den Namen und Wohnort des Absenders und des Führers;
- b. den Namen und die Wohnung des Empfängers;
- c. das Gesamtgewicht der Sendung und die Zahl der Säcke;
- d. Tag und Stunde der Einfuhr.

Der Erheber kontrolliert diese Angaben und stellt über dieselben einen Schein (Mehleinfuhrschein) aus, mit welchem sich der Führer sofort auf die städtische Mehlsteuerkanzlei zu begeben hat, wo nach wiederholter Kontrolle über die Menge des Mehls die Verbrauchssteuer gegen Quittung zu entrichten ist.

§ 25. Wird Mehl mittels der Eisenbahn eingeführt, so hat der Führer bei dem Erheber der dem Bahnhof zunächst gelegenen Eingangsstelle die Sendung samt dem dazu gehörigen Frachtbrief vorzuweisen. Der Erheber versieht den Frachtbrief mit dem Datumsstempel und stellt einen Schein mit den in § 24 bezeichneten Angaben aus. Der Verbrauchssteuerpflichtige hat spätestens am nächsten, der Einfuhr folgenden Werktage die Verbrauchssteuer unter Vorweisung des Frachtbriefs und des Scheines auf der städtischen Mehlsteuerkanzlei zu entrichten.

§ 26. Der Stadtrat kann zu Gunsten solcher Geschäftsleute, welche regelmäßig Mehl beziehen, auf deren Ansuchen in widerruflicher Weise die Anordnung treffen, daß von der sofortigen Zahlung der Mehilverbrauchssteuer Umgang genommen und diese periodisch durch einen Bediensteten beim Empfänger erhoben wird.

§ 27. Bei der Berechnung der Verbrauchssteuer von Mehl wird angenommen, daß die Säcke zwei Prozent des Bruttogewichts ausmachen.

§ 28. Wird versteuertes Mehl zu Brot verarbeitet, und letzteres handelsmäßig ausgeführt, so erfolgt die Rückvergütung der Verbrauchssteuer mit 45 Pfennig pro 50 Kilo Brot.

§ 29. Die Versteuerung des in dem Steuerbezirk gemahlenen und daselbst zum Verbrauch kommenden Mehls findet nach besonderer Uebereinkunft mit dem Mühlenbesitzer statt. Das Gebiet der Mühle ist als außerhalb des städtischen Verbrauchssteuerbezirks liegend anzusehen.

#### d. Schlachtvieh.

§ 30. Die Verbrauchssteuer von großem Schlachtvieh ist im Augenblicke der Schlachtung fällig. Sie wird auf Grund allwöchentlich zu fertigender Verzeichnisse des Schlachthausaufsehers durch die Stadtkasse bei den Schlächtern erhoben.

§ 31. Von der Verbrauchssteuer befreit ist:

1. Schlachtvieh, das wegen einer äußerlich erkennbaren Beschädigung oder wegen Erkrankung geschlachtet werden muß, sofern der Eigentümer kein Metzger ist.

2. Schlachtvieh, das auf Anordnung der Polizeibehörde geschlachtet, oder dessen Fleisch bei oder alsbald nach der Schlachtung von der Polizeibehörde für ungenießbar erkannt wird.

Die bereits bezahlte Verbrauchssteuer von solchem Schlachtvieh wird zurückerstattet.

§ 32. Als Rindvieh erster Schwere gilt jedes Stück im Schlachtgewicht von 250 kg und mehr, ausschließlich der Kühe und Farren; als Rindvieh zweiter Schwere jedes Stück von 200 bis 250 kg einschließlich der schwereren Kühe und Farren; als Rindvieh dritter Schwere jedes Stück von weniger als 200 kg mit Ausnahme der Kälber.

Den Kühen werden die Kalbinnen, d. h. die zum ersten Male trächtigen Minder, gleich gerechnet. Als Ferkel gilt jedes Schwein unter 8 Kilo.

Kopf, Füße, Eingeweide, Unschlitt und Haut bleiben bei der Bestimmung des Schlachtgewichts außer Betracht; hinsichtlich der übrigen Tiergattungen findet ein solcher Abzug nicht statt.

§ 33. Wenn infolge von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Steuerpflichtigen und dem Aufsichtspersonal über das Gewicht eines Tieres dessen Abwägung erforderlich wird und zu Ungunsten des Steuerpflichtigen ausfällt, so hat dieser eine Waaggebühr zu bezahlen, welche der Stadtrat im voraus festsetzt. Diese Waaggebühr darf nicht über 40 Pfg. betragen.

#### e. Fleisch.

§ 34. Die bei handelsmäßiger Ausfuhr von Fleischwaren aller Art zu leistende Rückvergütung der Verbrauchssteuer beträgt 1 Pfg. pro Kilogramm, gleichgiltig, ob die Steuer bei der Einfuhr von lebendem Vieh oder von Fleisch bezahlt worden ist.

#### e. Strafen.

§ 35. Wer die Entrichtung von Verbrauchssteuern unterläßt, verfällt — abgesehen von der Pflicht der Nachzahlung der Abgabe — in eine Geldstrafe, welche dem vierfachen und im Wiederholungsfalle dem achtfachen Betrage der geschuldeten Abgabe gleichkommt. Weist der Angezeigte nach, daß die Entrichtung der Abgabe nur aus Versehen unterblieb, so kann auf eine geringere Ordnungsstrafe bis zu höchstens zehn Mark erkannt oder je nach Umständen die Ordnungsstrafe gänzlich erlassen werden. Wer den zur Ueberwachung und Sicherung der Abgabe-Entrichtung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird von einer Geldstrafe bis zu 10 Mark getroffen. Auch der Versuch, die Beihilfe und die Begünstigung sind strafbar. Die absichtliche oder fahrlässige Vorenthaltung der auf Wein und hier gebrautem Bier beruhenden Verbrauchssteuern wird auf gleiche Weise, wie die Vorenthaltung der betreffenden Staatssteuern, verfolgt und abgewandelt.

#### f. Vollzug.

§ 36. Die zum Vollzug der gegenwärtigen Verbrauchssteuer-Ordnung nötigen Anordnungen, insbesondere die Bestimmungen über Errichtung etwaiger neuer Erhebungsstellen und über die Dienstweisungen der die Erhebung und Kontrolle der Verbrauchssteuer besorgenden Bediensteten hat der Stadtrat zu erlassen. Auf die Verbrauchssteuern bezügliche Dienstweisungen an die Schutzmannschaft hat er bei Großherzoglichem Bezirksamt zu beantragen.

§ 37. Ferner steht dem Stadtrat zu, die den Beamten und Bediensteten der Steuerverwaltung, der Eisenbahn und der Schutzmannschaft für Mitwirkung bei der Kontrolle und Erhebung der Verbrauchssteuer zu leistenden Vergütungen mit den zuständigen Staatsbehörden zu vereinbaren und für Anzeigen und Uebertretungen der Verbrauchssteuer-Ordnung Belohnungen zu gewähren.

§ 38. Endlich bleibt dem Stadtrat überlassen, mit einzelnen Verbrauchssteuerpflichtigen AVerfen oder eine von der Verbrauchssteuer-Ordnung abweichende Kontrolle zu vereinbaren.

**B. Verbrauchssteuer-Tarif.**

Gegenstand	Maßstab der Besteuerung	Verbrauchs- steuerzuse	
		M.	S.
<b>I. Getränke.</b>			
1. Bier:			
a. hier gebrautes . . . . .	v. Hektoliter Kesselinhalt	—	25
b. eingeführtes . . . . .	vom Hektoliter	—	40
2. Wein:			
a. Traubenwein . . . . .	vom Hektoliter	1	20
b. Obstwein . . . . .	"	—	60
<b>II. Mehl und Brot.</b>			
1. Mehl . . . . .	von 50 Kilo	—	60
2. Brot . . . . .	von 1 Kilo	—	1
3. Weiße Backwaren aller Art . . . . .	"	—	2
<b>III. Schlachtvieh.</b>			
1. Rindvieh erster Schwere . . . . .	vom Stück	5	—
2. " zweiter " . . . . .	desgl.	3	—
3. " dritter " . . . . .	"	2	—
4. Kälber . . . . .	"	—	60
5. Schweine . . . . .	"	1	—
6. Ferkel . . . . .	"	—	10
7. Hammel . . . . .	"	—	60
8. Schafe . . . . .	"	—	60
9. Ziegen . . . . .	"	—	20
10. Stiglein . . . . .	"	—	10
<b>IV. Wildpret.</b>			
1. Hasen . . . . .	"	—	20
2. Hirche und Alttiere . . . . .	"	2	50
3. Rehe und Gemsen . . . . .	"	1	50
4. Dammwild . . . . .	"	2	—
5. Wildschweine . . . . .	"	2	—
<b>V. Fleisch.</b>			
1. Frisches Fleisch von Schlachtvieh aller Art . . . . .	von 1 Kilo	—	2
2. Geräucherte oder gedörrte Fleischwaren und (frische wie geräucherte oder gedörrte) Würstwaren . . . . .	von 1 Kilo	—	6
3. Fleisch von zerlegtem Wildpret oder Geflügel . . . . .	von 1 Kilo	—	6
<b>VI. Geflügel.</b>			
1. Gänse, Schneegänse . . . . .	vom Stück	—	20
2. Enten . . . . .	desgl.	—	15
3. Gewöhnliche Hähnen, Hühner und Hähnchen . . . . .	"	—	10
4. Boularden und Kapauern . . . . .	"	—	30
5. Welsche Hähnen . . . . .	"	—	60
6. Auerhähnen und Birchhühner . . . . .	"	—	60
7. Wilde Enten aller Art . . . . .	"	—	20
8. Fasanen . . . . .	"	—	60

Gegenstand	Maßstab der Besteuerung	Verbrauchs- steuerzölle	
		M.	S.
9. Feldhühner, Haselhühner, Schnepfen und Schneehühner	vom Stück	—	20
10. Bekafinen und Wachteln, sowie sonstiges jagdbares Geflügel	desgl.	—	5
VII. Frische Fische, Seekrebse.			
1. Stabeljau, Flundern, Dorsche und Störe	von 1 Kilo	—	5
2. Sonstige frische Seefische und Seekrebse	desgl.	—	20
3. Salmen und Forellen	—	—	60
4. Austern	von 100 Stück	1	—

### X. Gebühren-Tarif für das Vorzeigen der Sehenswürdigkeiten des Heidelberger Schlosses.

A. Für die Vorzeigung des Innern der Schloßruine einschl. des großen Fasses:	
Für eine Person, die allein geführt wird	1 M. — Pfg.
Für zwei oder drei Personen, die gleichzeitig geführt werden, zusammen	1 " 50 "
Für vier oder mehr Personen, die gleichzeitig geführt werden, für jede Person	— " 50 "
B. Für die Vorzeigung des großen Fasses allein:	
Für eine Person, der dasselbe allein vorgezeigt wird	— M. 20 Pfg.
Für zwei und drei Personen, denen dasselbe gleichzeitig vorge- zeigt wird, zusammen	— " 30 "
Für vier und mehr Personen, denen dasselbe gleichzeitig gezeigt wird, für jede Person	— " 10 "

Dabei werden nur solche Personen, welche über zehn Jahre alt sind, in Berechnung  
gezogen.

### XI. Städtische Kunst- und Altertümersammlung auf dem Heidelberger Schloß.

Die Sammlungen sind das ganze Jahr über und zu jeder Tageszeit für das  
Publikum geöffnet. Kasse im Schloßhof.

Einzelbilletts	— M. 40 Pfg.
Gesellschaften von mehr als 10 Personen	4 M. — Pfg.
Abonnementskarten, mit 20 Abschnitten, gültig für die Person des Abonnenten und dessen in seiner Begleitung befindliche Angehörige und Gäste und auf so lange, bis sämtliche Abschnitte verbraucht sind	2 M. — Pfg.

Bei Schulen und Erziehungsanstalten werden 4 Personen auf eine Karte zugelassen.

### XII. Mitteilungen über:

#### A. Das Ab- und Aufschreiben der Grund-, Häuser-, Gewerb- und Einkommensteuer.

##### B. Die Feststellung der Kapitalrentensteuer.

A. Das Ab- und Aufschreiben der Grund-, Häuser-, Gewerb- und Einkommen-  
steuer findet alljährlich in einer vom Schatzungsrat zu bestimmenden, in der Regel in  
den Monat Mai fallenden Zeit, die jeweils in den Lokalblättern besonders bekannt ge-  
macht wird, auf dem Geschäftszimmer des Schatzungsrates im Rathause dahier statt.  
Ueber dieses Ab- und Aufschreiben ist zu bemerken:

1. In Bezug auf die Grund- und Häusersteuer: Wer wegen Wechsels  
in der Person des Pflichtigen ab- und zugeschrieben haben will oder aus einer andern

Ursache die Berichtigung oder den Strich seines Grund- oder Häusersteuerkapitals verlangt, hat selbst oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, und sofern es sich um das Zuschreiben an eine dritte Person handelt, diese letztere zum gleichzeitigen Erscheinen zu veranlassen. Alle Veränderungen, welche im Grundbuche eingetragen sind, werden übrigens von Amteswegen ab- und zugeschrieben.

II. In Bezug auf die Gewerbesteuer: Der Gewerbesteuer unterliegt das Betriebskapital der im Großherzogtum betriebenen gewerblichen Unternehmungen ausschließlich der Land- und Forstwirtschaft, vorausgesetzt, daß das steuerbare Betriebskapital mindestens den Betrag von 700 Mark erreicht.

Die gewerbesteuerpflichtigen Personen, männliche und weibliche, Inländer oder Ausländer, auch gewerbesteuerpflichtige Korporationen, Vereine, Gesellschaften haben schriftliche oder mündliche Steuererklärungen abzugeben:

- a. wenn sie eine der Gewerbesteuer unterliegende Unternehmung begonnen haben, aber noch nicht zur Gewerbesteuer angelegt sind;
- b. wenn sich ihr Betriebskapital nach dem Stand der maßgebenden Verhältnisse am 1. April des Jahres über den bereits besteuerten Betrag um mindestens 5 Prozent und mindestens um 700 Mark erhöht hat.

III. In Bezug auf die Einkommensteuer: Der Einkommensteuer unterliegt — vorbehaltlich der im Gesetze vorgesehenen Ausnahmen und Beschränkungen — das gesamte in Geld, Geldeswert oder in Selbstbenützung bestehende Einkommen, welches einer Person aus im Großherzogtum gelegenen Grundstücken und Gebäuden, aus auf solchen Liegenschaften ruhenden Grundrechten und Grundgefallen, aus im Großherzogtum betriebener Land- und Forstwirtschaft und den daselbst betriebenen Gewerben, aus öffentlichem oder privatem Dienstverhältnis, aus wissenschaftlichem oder künstlerischem Beruf oder irgend anderer gewinnbringenden Beschäftigung, sowie aus Kapitalvermögen, Renten und anderen derartigen Bezügen im Laufe eines Jahres zufließt und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es von anderen Steuern bereits getroffen wird oder nicht.

Steuerpflichtig sind:

1. Landes- und sonstige Reichsangehörige, welche ihren Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogtum haben, desgleichen Reichsausländer, welche des Erwerbs wegen ihren Wohnsitz im Großherzogtum haben: mit ihrem gesamten steuerbaren Einkommen.

2. Reichsausländer, welche nicht des Erwerbs wegen ihren Wohnsitz im Großherzogtum haben: mit ihrem aus reichsinländischen Bezugsquellen fließenden steuerbaren Einkommen.

3. Personen, welche nicht im Großherzogtum wohnen: nur mit ihrem Einkommen aus im Großherzogtum gelegenen Grundbesitz (einschließlich von Gebäuden) und den daselbst betriebenen Gewerben sowie mit ihren Gehalts-, Pensions- und Wartegeldebzügen aus einer badischen Staatskasse.

4. Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, Konsumvereine mit offenem Laden, eingetragene Genossenschaften mit bankähnlichem Betrieb und auf Gegenseitigkeit gegründete, unter Verwendung von Agenten betriebene Versicherungsgesellschaften: mit demjenigen Teil ihres steuerbaren Einkommens, welcher dem Umfang ihres Geschäftsbetriebs innerhalb des Großherzogtums entspricht.

Personen, deren Einkommen (nach Abzug der zum Erwerb und zur Erhaltung desselben zu bestreitenden Auslagen, der auf dem Einkommen ruhenden Lasten und der von ihnen etwa zu entrichtenden Schuldzinsen) den Betrag von 500 Mark jährlich nicht erreicht, unterliegen der Einkommensteuer nicht. Auch sind Gehalte, Pensionen und Wartegelber, welche aus einer nichtbadischen Staatskasse bezogen werden, ferner die Dienstbezüge (einschließlich der Militärpensionen) der Militärpersonen aus der Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen, die Dienstbezüge der aktiven Gendarmen vom Oberwachmeister abwärts, sowie alle Sterbquartalbezüge steuerfrei.

Eine Einkommensteuererklärung haben alle Personen einzureichen, welche am 1. April des betreffenden Jahres sich im Besitz eines steuerbaren Einkommens befanden, für welches die Steuerpflicht in hiesiger Gemarkung begründet war. Die Steuerpflicht ist in derjenigen Gemarkung (Steuerdistrikt) begründet, in welcher der Pflichtige seine Hauptniederlassung hat oder, beim Mangel eines Wohnsitzes im Großherzogtum, den größten Teil seines steuerbaren Einkommens bezieht. Jedoch sind diejenigen Steuerpflichtigen von Abgabe einer Erklärung entbunden, welche in dem Steuerdistrikt, in welchem am 1. April ihre Steuerpflicht begründet war, bereits zur Einkommensteuer

veranlagt und nach dem Stande ihrer Einkommensverhältnisse am genannten Tage mit keinem höhern Steueranschlag als dem angelegten, zu besteuern sind.

IV. Im Allgemeinen: Gewer- oder Einkommensteuerverpflichtige, welche zur Abgabe einer Steuererklärung keine Verpflichtung haben, sind gleichwohl befugt, eine solche abzugeben, wenn sie eine Steuerminderung ansprechen zu können glauben oder aus irgend einem besondern Grunde eine Berichtigung ihrer Steueranlage bewirken wollen. Ebenso sind die Gesuche um gänzliche Entfremdung aus dem Kataster, desgleichen um Berechnung von Steuerabgängen und Steuerrückvergütungen unter entsprechender Begründung vorzubringen.

Druckformulare zu den Gewer- wie zu den Einkommensteuererklärungen nebst Anleitungen zu den letzteren werden beim Schatzungsrat unentgeltlich verabreicht.

Wer die ihm obliegenden Steuererklärungen nicht rechtzeitig oder in wahrheitswidriger Weise erstattet, unterliegt der gesetzlichen Strafe.

B. Für die Einreichung der Kapitalrentensteuererklärungen wird alljährlich vom Schatzungsrat eine Frist bestimmt, welche in der Regel mit der Zeit zusammenfällt, in der das Ab- und Zuschreiben der Grund-, Häuser-, Gewer- und Einkommensteuer stattfindet, und die jeweils in den Lokalblättern besonders bekannt gemacht wird. In Bezug auf die Feststellung der Kapitalrentensteuer ist zu bemerken:

1. Die Abgabe der Steuererklärungen hat beim Schatzungsrate zu erfolgen.
2. Die Aufstellung der Steuererklärungen geschieht nach dem Stande der Vermögensverhältnisse vom 1. April.
3. In der festgesetzten Frist haben alle jene Pflichtigen Steuererklärungen einzu-

reichen:

- a) welche nach dem Stande ihrer Vermögensverhältnisse vom 1. April des betreffenden Jahres ein in hiesiger Gemeinde zu veranlagendes Zinsen- und Renteneinkommen von mehr als 60 Mark jährlich beziehen und hier noch nicht zur Kapitalrentensteuer veranlagt sind;

- b) welche hier zur Rentensteuer zwar veranlagt sind, aber nach dem Stande ihrer Vermögensverhältnisse vom 1. April ein steuerbares Zinsen- und Renteneinkommen beziehen, welches den veranlagten Jahresbetrag um mehr als 60 Mark übersteigt.

#### 4. Steuerpflichtig sind:

- a) Landes- und sonstige Reichsangehörige, wenn sie im Sinne des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870, die Beseitigung der Doppelbesteuerung betreffend, ihren Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogtum haben, desgleichen Reichsausländer, welche des Erwerbs wegen ihren Wohnsitz im Großherzogtum haben: mit dem ganzen Betrag ihres nach Art. 2 des Gesetzes steuerbaren Zinsen- und Rentenbezuges, ohne Rücksicht darauf, ob das gedachte Einkommen von im Inlande, im übrigen Reichsgebiete oder im Auslande angelegten Kapitalien oder von inländischen oder von fremden Bezugsorten her stammt;

- b) Reichsausländer, welche nicht des Erwerbes wegen ihren Wohnsitz im Großherzogtum haben: nur insoweit, als die bezüglichen Kapitalien im Reichsgebiete angelegt sind oder die Bezüge aus letzterem herkommen.

5. Kapitalrentensteuerverpflichtige, welche zur Abgabe einer Steuererklärung keine Verpflichtung haben, sind gleichwohl befugt, eine solche innerhalb der bestimmten Frist abzugeben, wenn sie eine Steuerverminderung beanspruchen zu können glauben oder aus irgend einem Grund eine Berichtigung ihrer Steueranlage bewirken wollen. Ebenso sind Gesuche um Strich im Steuerregister, desgleichen um Berechnung von Steuerabgängen und Steuerrückvergütungen unter entsprechender Begründung innerhalb jener Frist vorzubringen.

6. Formulare zu den Steuererklärungen samt Anleitung zu deren Aufstellung werden auf dem Geschäftszimmer des Schatzungsrates unentgeltlich verabreicht.

7. Wer die ihm obliegenden Steuererklärungen nicht rechtzeitig oder in wahrheitswidriger Weise erstattet, unterliegt der gesetzlichen Strafe.

Die unter A und B erwähnten Vorgänge bezwecken zunächst nur die Aufstellung und Berichtigung der staatlichen Steuerkataster. Die letzteren bilden aber auch die Grundlage der Gemeindebesteuerung, weshalb behufs Bezuges zu den Gemeindesteuern kein besonderes Veranlagungsverfahren stattfindet.

### XIII. Bahnpolizeiliche Vorschriften für den Betrieb von Lokalbahnen betr.

(Vom 26. September 1890.)

Auf Grund des § 55 der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 werden im Einverständnis mit Großh. Ministerium des Innern für den Betrieb der Lokalbahn

#### von Heidelberg nach Weinheim

die nachstehenden bahnpolizeilichen Bestimmungen bekannt gemacht:

§ 1. Die Eisenbahn-Reisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechterhaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden, und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizeibeamten Folge zu leisten.

Passagiere, welche die Anordnung der Bahnbeamten unbeachtet lassen, werden eventuell aus dem Wagen entfernt, ohne daß ihnen ein Ersatzanspruch für das bereits gezahlte Fahrgehalt zusteht.

§ 2. Das Betreten des außerhalb der Straße belegenen Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnisurkunde nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Refognoszierung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet.

Das Publikum darf das außerhalb der Straße belegene Planum der Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnötige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen oder zu übersteigen oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§ 3. Beim Erörten der Zugsignale haben Fußgänger, Fuhrwerke, Reiter u. Viehtransporte sich rechtzeitig von den Geleisen zu entfernen und dem Zuge vollständig auszuweichen; auch sind Zug- oder Reittiere fest im Jügel, Leitseil und dergleichen zu halten; ferner dürfen, soweit nicht für einzelne Straßen oder Straßenstrecken Ausnahmen von der Ortspolizeibehörde allgemein gestattet sind, zwei oder mehrere Fuhrwerke beim Zusammentreffen mit einem Bahnzuge nicht nebeneinander fahren und haben sich begegnende Fuhrwerke so lange zu halten, bis der Zug vorüber ist. Wenn sich Fuhrwerke gleichzeitig mit einem Zuge einem Wegübergange nähern, so dürfen die Fuhrwerke 20 Meter vor den Warnungstafeln nur im Schritt fahren und müssen bei den letzteren halten bis der Zug über den Uebergang gefahren ist. Es ist verboten, Fuhrwerke oder Vieh ohne Aufsicht auf oder neben den Fahrgeleisen stehen zu lassen. Es ist ferner untersagt, Vieh frei auf der Bahn laufen zu lassen, und sind Personen, welchen die Aufsicht über die auf der Straße oder sonst in der Nähe der Bahn befindlichen Tiere obliegt, dafür verantwortlich, daß die Bahn von den Tieren nicht betreten wird, bezw. daß dieselben vorkommenden Falls alsbald wieder von der Bahn abgetrieben werden. Aufsichtslos dastehendes Fuhrwerk oder Vieh, sowie sonstige Gegenstände, welche die Geleise versperren, ist das Bahnpersonal daraus zu entfernen befugt.

Pferdebahnen, welche die Geleise der Lokalbahn kreuzen, haben wie andere Straßenfuhrwerke vor der Ueberkreuzung stille zu halten, sobald das Signal eines sich nähernden Zuges der Lokalbahn ertönt.

Werden die Lokalbahngeleise durch andere Privatabahnen (Industriebahnen) mit Lokomotivbetrieb gekreuzt, so haben Züge oder Einzelfahrzeuge der letzteren jeweils vor dem Ueberfahren der Kreuzung stille zu halten und dürfen sie die Lokalbahn erst dann überschreiten, wenn der Zug- bezw. Maschinenführer oder der an der Bahnkreuzung aufgestellte Wärter sich davon überzeugt hat, daß kein Lokalbahnzug in Annäherung begriffen ist. Außerdem ist der Betrieb der Lokalbahn so einzurichten, daß ein Zusammentreffen von Zügen der letzteren mit Zügen der Lokalbahn vermieden wird; die hierwegen erforderlichen Bestimmungen für den Betrieb der Privatbahn werden für jede einzelne Anlage durch Orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift erlassen.

§ 4. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräten, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 5. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum der Bahn, das Auf- und Abladen von Gegenständen auf dem Fahrgeleise oder näher als ein Meter von demselben, das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweichvorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

§ 6. Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubniskarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschuß-, Zoll-, Steuer-, Post-, Telegraphen-, Polizeibeamten, der Beamten der Staatsanwaltschaften und der zur Refognoszierung dienlich entsendeten Offiziere; dabei ist jedoch die Bewegung, sowie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangiergeleise zu vermeiden.

§ 7. Das Besteigen und Verlassen eines in Bewegung befindlichen Zuges, der Versuch oder die Hilfeleistung dazu, das eigenmächtige Öffnen der Plattformverschlüsse der Wagen, sowie das Aufsteigen auf einen von dem Schaffner als vollständig besetzt bezeichneten Wagen ist verboten.

§ 8. Nur an den durch Tafeln bezeichneten Haltepunkten ist der Schaffner verpflichtet, während der Fahrt Personen aufzunehmen bzw. abzulassen.

§ 9. Lärmen, Singen und jedes die Mitfahrenden belästigende Verhalten der Fahrgäste ist untersagt.

Auf der Lokalbahn Heidelberg-Weinheim ist das Rauchen in der dritten Klasse gestattet, in der zweiten nur unter Zustimmung sämtlicher Mitreisenden. Tabakspfeifen müssen mit Deckel versehen sein.

§ 10. Personen, welche wegen einer sichtlichen Krankheit oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden, werden vom Mitfahren ausgeschlossen.

Betrunkene Personen dürfen zur Mitfahrt nicht zugelassen werden. Auch ist die Mitnahme von Hunden und anderen Tieren und von solchen Gegenständen, welche durch ihren Umfang, üblen Geruch oder unsaubere Beschaffenheit den Fahrgästen lästig werden, untersagt.

Feuergesährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft dürfen in den Personenwagen nicht mitgenommen werden.

Das Eisenbahndienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nötige Ueberzeugung zu verschaffen.

Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist jedoch die Mitführung von Handmunition gestattet.

Der Lauf eines mitgeführten Gewehres muß nach oben gehalten werden.

§ 11. Der Reisende, welche ohne gültiges Fahrbillet betrogen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke und, wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze vom Zug zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 4 Mk. zu entrichten. Derjenige Reisende jedoch, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unangefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, einen um 1 Mk. erhöhten Fahrpreis zu zahlen. Wer die sofortige Zahlung verweigert, wird der nächsten Polizeibehörde zugeführt, welche den Betrag im Verwaltungswege einzieht.

§ 12. Die Bahnpolizeibeamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der bei der Uebertretung der Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derjelbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die verlangte Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsstellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungefährdet an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Amtsanwalt abzuliefern.

§ 13. Den Bahnpolizeibeamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizeibeamte eine mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die aufzunehmende Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung konstatiert wurde, spätestens aber am Vormittag des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Amtsanwalt eingefandt werden muß.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, soweit nicht auf Grund anderweitiger Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

§ 15. Abänderungen dieser Bestimmungen bleiben vorbehalten.

## Personen-Tarif

für Fahrkarten, welche im Heidelberger Hauptbahnhof aus-  
gegeben werden.

### a. Nach Stationen der Großh. Bad. Eisenbahn.

Von Heidelberg nach:	Gewöhnliche Züge.				Schnellz.-Zuschlag	Von Heidelberg nach:	Gewöhnliche Züge.				Schnellz.-Zuschlag
	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	St.			I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	St.	
	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.			M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	
Achern	8 60	5 70	3 70	1 20		Mosbach	4 40	2 90	1 90	— 60	
Adelsheim	6 40	4 20	2 70			Mühlheim	17 60	11 70	7 50	2 50	
Aglasterhausen	3 20	2 10	1 40			Neckarau via Schwes.	1 70	1 15	— 75		
Appenweier	9 60	6 40	4 10	1 40		Neckarelz	4 10	2 80	1 80	— 60	
Babstadt	3 60	2 40	1 60			Neckargemünd	— 80	— 55	— 35		
Baden	7 70	5 15	3 20	1 —		Neckargerach	3 60	2 40	1 50		
Bammenthal	1 20	— 80	— 55			Neckarhausen	1 60	1 10	— 70		
Basel	20 20	13 40	8 60	2 80		Neckarsteinach	1 30	— 85	— 55	— 20	
Binau	3 90	2 60	1 70			Neckarzimmern	4 50	3 —	2 —		
Bretten	3 90	2 60	1 70	— 55		Neidenstein	2 20	1 50	— 95		
Bruchsal	2 70	1 80	1 20	— 40		Offenburg	10 20	6 80	4 40	1 40	
Bühl	8 —	5 30	3 40	1 10		Osterburken	6 60	4 40	2 80	— 95	
Dallau	4 80	3 20	2 10			Pforzheim	6 10	4 10	2 60	— 85	
Donaueschingen	18 20	12 10	7 80	2 50		Philippsburg via Schwesingen	3 60	2 45	1 55		
Durlach	4 —	2 70	1 70	— 55		Plankstadt	— 65	— 45	— 30		
Eberbach	2 50	1 70	1 10	— 35		Rappenau	3 90	2 60	1 70		
Emmendingen	14 —	9 30	6 —	2 —		Rastatt	6 40	4 20	2 70	— 90	
Eppelheim	— 50	— 35	— 20			Reichen	9 20	6 10	3 90		
Eppingen	5 80	3 90	2 50			Roth-Malsch	1 60	1 10	— 65		
Eichelbrunn	2 —	1 40	— 85			St. Ilgen	— 65	— 45	— 30		
Ettlingen	5 —	3 30	2 20	— 70		Schaffhausen via Singen	23 70	15 70	10 10		
Freiburg	15 20	10 10	6 50	2 10		Schefflenz	5 50	3 70	2 40		
Friedrichsfeld	— 80	— 55	— 35	— 15		Schlierbach	— 50	— 35	— 25		
Gernsbach	7 90	5 40	3 45			Schopfheim	22 20	14 90	9 60		
Grombach	3 20	2 20	1 40			Schwesingen	— 80	— 55	— 35		
Hafmersheim	4 70	3 10	2 —			Sedenheim	1 10	— 70	— 45		
Hausach	12 80	8 50	5 50	1 80		Sinsheim	2 40	1 60	1 10		
Helmstadt	2 80	1 90	1 20			Steinsfurth	2 70	1 80	1 20		
Hirschhorn	1 90	1 30	— 80	— 30		Tauberbischofsheim	10 —	6 60	4 30		
Hockenheim	1 45	1 —	— 65			Triberg	14 70	9 70	6 30	2 10	
Hoffenheim	2 10	1 40	— 90			Ubstadt	2 30	1 50	1 —		
Jagstfeld via Neckesheim	4 60	3 10	2 —			Villingen	17 10	11 30	7 30	2 40	
Karlsruhe, Bahnhof	4 40	3 —	1 90	— 65		Waghäusel	2 20	1 50	— 95		
Kehl	10 70	7 10	4 60	1 50		Waibstadt	2 40	1 60	1 10		
Kirchheim b. Heidelb.	— 35	— 25	— 15			Weingarten	3 40	2 30	1 50		
Konstanz via Hausach	24 60	16 30	10 50	3 40		Wertheim	11 90	7 90	5 10		
Lahr	12 20	8 05	5 20			Wieslingen	— 35	— 25	— 15		
Langenbrücken	2 —	1 30	— 85			Wiesloch	1 20	— 75	— 50		
Landa	9 40	6 30	4 —	1 30		Wimpfen	4 40	2 90	1 90		
Lörrach	21 —	14 —	9 —			Würzburg	12 80	8 50	5 50	1 80	
Mannheim	1 60	1 10	— 65	— 25		Zuzenhausen	1 90	1 30	— 80		
Mauer	1 50	1 —	— 65			Zwingenberg	3 30	2 20	1 40		
Neckesheim	1 60	1 10	— 70								

1. Die vorstehend angegebenen Fahrkartenpreise verstehen sich für eine Fahrt in einer Richtung mittelst eines Eil-, Personen- oder gemischten Zuges.

2. Für die Fahrt in Schnellzügen erhöht sich die Beförderungsgebühr für gewöhnliche Züge in jeder Klasse um den Betrag der Taxe für eine Schnellzugs-Zuschlag-Fahrkarte.

Die Erhebung dieser erhöhten Taxen für Schnellzüge findet entweder gegen Vergabung wirklicher Schnellzugs-Fahrkarten oder gegen Fahrkarten für gewöhnliche Züge in Verbindung mit Schnellzugs-Zuschlag-Fahrkarten statt.

3. Für die Hin- und Rückfahrt innerhalb der hierfür durch das Betriebs-Reglement festgesetzten Zeit wird für gewöhnliche Züge eine Ermäßigung des Fahrpreises in der Art gewährt, daß

- a. für Hin- und Rückfahrt in I. Wagenklasse eine Fahrkarte erster Klasse zusammen mit einer Fahrkarte dritter Klasse;
- b. für Hin- und Rückfahrt in II. Wagenklasse eine Fahrkarte I. Klasse;
- c. für Hin- und Rückfahrt in III. Wagenklasse eine Fahrkarte II. Klasse Giltigkeit erhält, wenn die Fahrkarten zur einfachen Fahrt bei der Ausgabe durch Aufdrückung eines besonderen Stempels mit der Bezeichnung: „Retour“

4. Eine Benützung der Schnellzüge mit derartigen Hin- und Rückfahrts-Fahrkarten ist nur in dem Falle gestattet, wenn zu diesen Fahrkarten für diejenigen Strecken, welche bei der Hin- oder Rückfahrt in einem Schnellzuge zurückgelegt werden wollen, für jede Richtung Schnellzugs-Zuschlag-Fahrkarten gelöst werden.

### b. Nach außerbadischen Stationen.

Von Heidelberg nach:	Zuschlag	Einfache Fahrt						Gültigkeit d. Fahrkarten Tage	Hin- u. Rückfahrt			Gültigkeit d. Fahrkarten Tage
		Gewöhnl. Zug			Schnellzug				Gewöhnl. Zug			
		I. Cl.	II. Cl.	III. Cl.	I. Cl.	II. Cl.	III. Cl.		I. Cl.	II. Cl.	III. Cl.	
M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.		
Augsburg	3 40	23 90	15 90	10 20				2				
Dürkheim via Neustadt	— 60	6 10	4 10	2 70				2	8 80	6 10	4 10	
Heilbronn	— 95	6 10	4 05	2 65				2				2
Ludwigshafen		2 10	1 40	— 85				2	3 —	2 10	1 40	2
München*)			19 10	12 30	33 —	23 20		3				
Neustadt	— 60	4 50	3 —	2 —				2	6 50	4 50	3 —	2
Nürnberg via Würzburg		20 40	13 60	9 10				3		21 10	14 —	
Spener via Mannh.		3 90	2 60	1 60				2	5 60	3 90	2 60	2
Spener via Schwes.		2 50	1 70	1 10				2	3 60	2 50	1 70	2
Straßburg via Stehl**)	1 70	11 90	7 90	5 10	13 60	9 60		2				
Stuttgart via Bruchl.	1 30	9 10	6 —	3 90	10 40	7 30		2				
Worms via Ludwigshafen	— 55	4 10	2 80	1 70	4 60	3 30		2	5 80	4 10	2 80	3

\*) München. Schnellzugs-Rückfahrt: I. Klasse M. 52.20, II. Klasse M. 37.10. Personenzugs-Rückfahrt: II. Klasse M. 28.90, III. Klasse M. 19.10. Gültigkeitsdauer: 7 Tage.

\*\*) Straßburg via Stehl: Schnellzug III. Klasse, einfache Fahrt, M. 6.80.

### Main-Neckar-Bahn.

Zm inneren Verkehr der Main-Neckar-Bahn werden folgende Fahrarten ausgegeben:

1) Einfache Fahrkarten für gewöhnliche Züge I., II. und III. Klasse, welche nur an dem Tage der Ausgabe gelten.

2) Schnellzugsfahrkarten I. und II. Klasse und zu einzelnen Zügen auch solche III. Klasse, für Schnellzüge sämtlich mit höheren Preisen, ebenfalls nur für den Tag der Ausgabe gültig.

3) Rückfahrkarten I., II. u. III. Klasse nur für gewöhnliche Züge, drei Tage gültig. Folgen jedoch auf den Tag der Ausgabe zwei Feiertage oder ein Sonntag mit einem oder zwei Feiertagen, oder erfolgt die Ausgabe an einem — Feiertagen unmittelbar vorausgehenden — Sonntage oder an einem ersten Feiertage, so bleiben die auf den Tag der Ausgabe folgenden Sonn- oder Feiertage bei Bemessung der Gültigkeitsdauer außer Betracht.

4) Sonntagsfahrkarten nach Darmstadt u. Frankfurt zu sehr ermäßigten Preisen, gültig einen Tag und nur für Personenzüge; dabei kann die Reise nicht unter-

brochen werden. Bei Lösung einer entsprechenden Zuschlagskarte kann die Rückreise auch mit einem Schnellzuge erfolgen.

### Personen-Tarif bei der Main-Neckar-Bahn.

Von Heidelberg nach:	Einfache Fahrt						Hin- und Rückfahrt						Gültigkeit d. Rückfahrt. Tage								
	Gewöhnl. Züge			Schnellzüge			Gewöhnl. Züge			Schnellzüge											
	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.									
M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.									
Amsterdam				49	—	37	20						74	80	56	60	10				
Antwerpen				44	30	37	10	31	70				17	10			10				
Ashaffenburg	7	70	5	10	3	35		9	25	6	15		12	—	7	95	5				
Auerbach	2	90	1	90	1	25		4	65	3	10	1	4	65	3	10	3				
Bensheim	2	75	1	80	1	20		3	30	2	20	1	4	40	2	90	3				
Berlin Anh. o. P.				25	50	5	7	20	4	2	10	3	0	—							
Berlin Stadtb.	5	60	4	1	80	2	9	50	5	7	80	4	2	60	3	0	4				
Bickenbach	3	35	2	20	1	45		4	5	2	70	1	5	35	2	20	3				
Bingen	10	20	6	70	4	50		1	1	90	8	20	5	35	2	20	3				
Bonn	20	40	14	40	9	60		2	3	40	16	80	1	1	70		3				
Brüssel				41	80	34	80	2	9	80	1	1	70				4				
Cassel	2	3	50	17	40	1	1	90	2	6	19	60	14	20			10				
Coblenz	15	60	10	80	7	20		1	8	—	12	80	8	90			4				
Cöln	2	3	—	16	30	10	90	2	6	30	19	—	13	20			3				
Creuznach	12	10	8	20	5	40		1	4	10	9	90	6	80			4				
Darmstadt	4	25	2	80	1	85		5	10	3	40	2	4	5	2	45	3				
Dresden Neust.	5	4	10	40	10	2	8	—	5	5	30	40	90	2	8	90	3				
Eberstadt	3	80	2	50	1	65		4	5	5	3	5	2	20	6	10	4				
Embs	17	30	12	10	8	10		1	9	90	14	20	9	90			3				
Frankfurt	6	20	4	10	2	65		7	4	5	3	55	9	90	6	55	4				
Großschafen	1	35	—	90	—	60		2	1	5	—	90					8				
Hamburg				37	20	25	10	5	6	40	4	1	50	2	9	60					
Hannover	2	6	70	18	10	40	70	2	9	90	2	1	40				3				
Hemsbach	2	5	1	35	—	90		3	2	5	1	35					3				
Heppenheim	2	45	1	60	1	5		2	90	1	95	1	40	3	90	2	5	60			
Homburg v. d. S.	7	70	5	20	3	50		8	90	6	—	4	30	12	10	8	20	5			
Hzenburg	5	70	3	75	2	45		9	10	6	—	3	75				3				
Ladenburg	1	5	—	70	—	45		1	65	1	10	—	70				3				
Laudenbach	2	20	1	45	—	95		3	50	2	30	1	45				3				
Leipzig	4	2	20	31	10	21	90	4	3	40	31	90	2	2	80		6				
London via Cal.				9	8	50	91	50	7	2	30			150	70	11	80				
" via Ostend.				8	7	40	80	40	6	4	30			134	—	99	70				
" via Rotterd.				7	3	20	50	50						111	90	7	70				
" via Blißing.				8	6	20	62	10						130	10	9	4				
" via Antiv.				7	7	50	53	40						120	—	8	4				
Louisa	5	95	3	90	2	55		9	4	5	6	25	3	90			3				
Mainz	7	80	5	10	3	40		9	10	6	20	4	50	11	90	8	—	5			
Nürnberg via Ashaffenburg	2	3	10	15	30	9	90	2	6	80	1	8	50				3				
Offenbach	6	90	4	70	3	10		8	20	5	60	4	—	10	80	7	30	4			
Rotterdam				4	7	20	35	50	2	3	40			71	90	5	3	90			
Schwezingen	1	25	—	85	—	55		1	40	—	95	—	70	2	—	1	35	—	85		
Weinheim	1	75	1	15	—	75		2	5	1	40	1	—	2	75	1	85	1	15		
Wieltingen	—	35	—	25	—	15		—	50	—	35	—	25								
Wien via Ashaff.- burg-Paffau				7	5	40	5	2	80									1			
Wiesbaden	9	—	6	20	4	20		10	40	7	30	5	50					3			
Worms Bahnhof	4	50	3	10	1	70		5	—	3	60	2	10	6	40	4	50	2	80		
Würzburg	1	4	90	9	90	6	4	5	17	4	5	11	95	2	4	30	1	6	40	9	70
Zwingenberg	3	10	2	5	1	35		3	70	2	50	1	80	4	95	3	25	2	5		

## Personentarif der Heidelberg-Weinheim-Mannheimer Straßenbahn.

Tarif Kilometer	Von	Fahrpreise in Mark					Gepäck- fracht für 5 Kilo Mark	
		Einfache Fahrt		Hin- und Rückfahrt		Mitt- täg		Sunde
		II. Kl.	III. Kl.	II. Kl.	III. Kl.			
	<b>Heidelberg</b> Bismarckplatz nach							
34	Mannheim	1.90	1.20	2.80	1.90	—,50	—,55	—,10
30	Käferthal Bhf. od. Haltepunkt	1.60	1.10	2.40	1.60	—,50	—,45	—,09
24	Viernheim	1.30	—,85	2.—	1.30	—,40	—,40	—,07
19	Stahlbad	1.10	—,65	1.60	1.10	—,30	—,30	—,06
17	Weinheim Bahnhof	—,95	—,60	1.40	—,95	—,30	—,30	—,05
18	Weinheim Pfälzer Hof	1.—	—,65	1.50	1.—	—,30	—,30	—,06
14	Lüßelsachsen	—,75	—,50	1.20	—,75	—,20	—,25	—,04
13	Großsachsen	—,70	—,45	1.10	—,70	—,20	—,20	—,04
11	Leutershausen	—,60	—,40	—,90	—,60	—,20	—,20	—,04
8	Schriesheim	—,45	—,30	—,65	—,45	—,10	—,15	—,03
5	Dossenheim	—,30	—,20	—,40	—,30	—,10	—,10	—,02
3	Handschuchsh. Station oder Haltepunkt od. Neuenheim (Luther- oder Römerstr.)	—,15	—,10			—,10		
3	Heidelberg Botan. Garten oder Schlachthaus	—,15	—,10			—,10		
	Von <b>Heidelberg</b> Botanischer Garten oder Schlachthaus nach							
31	Käferthal	1.70	1.10	2.50	1.70	—,50	—,50	—,09
26	Viernheim	1.40	—,90	2.10	1.40	—,40	—,40	—,08
21	Stahlbad	1.20	—,75	1.70	1.20	—,30	—,35	—,06
18	Weinheim Bahnhof	1.—	—,65	1.50	1.—	—,30	—,30	—,06
16	Lüßelsachsen	—,85	—,55	1.30	—,85	—,20	—,25	—,05
14	Großsachsen	—,75	—,50	1.20	—,75	—,20	—,25	—,04
10	Schriesheim	—,55	—,35	—,80	—,55	—,20	—,15	—,03
7	Dossenheim	—,40	—,25	—,60	—,40	—,10	—,15	—,02
4	Handschuchsheim Station oder Haltepunkt	—,25	—,15			—,10		
3	Neuenheim oder Heidelberg Bismarckplatz	—,15	—,10			—,10		

### Bergbahn-Fahrplan.

Vom 15. Mai bis 15. Oktober von 1/8 Uhr vormittags bis 1/210 Uhr abends wird jede 1/2 Stunde ein Zug aufwärts und ein Zug abwärts abgelassen.

In der Zwischenzeit wird, sofern es von 15 anwesenden Personen verlangt oder die Taxe für 15 Personen bezahlt wird und mindestens 15 Minuten vor Abgang eines fahrplanmäßigen Zuges geschehen kann, ein Extrazug verkehren.

Vom 15. Oktober bis 15. Mai wird der Betrieb dem Bedürfnis entsprechend eingerichtet; jedoch soll mindestens 4 mal täglich Gelegenheit zur Auf- und Abfahrt gegeben werden, wenn nicht außergewöhnlicher Schneefall oder Frost eine Betriebs-Einstellung notwendig machen.

**Fahrpreise.**

Station Kornmarkt bis Station Schloß	35 S
" Kornmarkt " " Schloß und zurück	50 "
" Kornmarkt " " Moltentur	70 "
" Kornmarkt " " Moltentur und zurück	1 M
Station Schloß bis Station Kornmarkt	25 S
" Schloß " " Kornmarkt und zurück	50 "
" Schloß " " Moltentur	35 "
" Schloß " " Moltentur und zurück	50 "
Station Moltentur bis Station Schloß	20 S
" Moltentur " " Schloß und zurück	50 "
" Moltentur " " Kornmarkt	40 "
" Moltentur " " Kornmarkt und zurück	1 M

**Familien-Abonnements** zur beliebigen Auf- und Abwärtsfahrt werden nach Maßgabe der auf der Karte aufgedruckten Bestimmungen abgegeben. Preis 5 M

Kinder unter 4 Jahren, sofern sie in Begleitung Erwachsener sind und keinen besonderen Platz in Anspruch nehmen, haben freie Fahrt.

Handgepäck bis zu 15 Kilo wird frei befördert, wenn für dasselbe kein besonderer Platz beansprucht wird.

**Expresgut-Verkehr der Gr. Badischen Bahn.**

**Gegenstände** bis zu einem Gewicht von 100 Kilogramm können zwischen allen Stationen der Groß- Badischen Bahnen sowie von den bedeutenderen Stationen der Badischen Bahnen nach solchen der Bayerischen Staatsbahnen, der Elsaß-Lothringischen Bahnen, der Pfälzischen Bahnen, der Hessischen Ludwigsbahn, der Main-Neckarbahn und der Württembergischen Staatsbahnen und umgekehrt als **Expresgut** versendet werden.

Für diese Versendungsart, bei welcher ein einfaches Annahme- und Expeditionsverfahren stattfindet und welche bei mäßigen Taxen die rascheste Beförderung bietet, gelten folgende Hauptbestimmungen:

1. Die **Aufgabe des Expresguts** hat bei den Gepäckexpeditionen zu geschehen. Die Sendungen müssen mit deutlicher Adresse versehen sein. Die Beigabe eines Frachtbriefs ist nicht erforderlich. Ueber die erfolgte Auslieferung wird nur für Sendungen mit Wert- bezw. Lieferfrist-Versicherung dem Aufgeber ein Empfangschein erteilt\*). Die Expresguttaxe für die Badischen Bahnen berechnet sich nach untenstehendem Tarif. Die Taxe ist vorauszubezahlen.

2. Die **Beförderung** findet stets mit dem nächsten der Personenbeförderung dienenden Zuge statt.

3. Die **Empfangnahme** seitens der Adressaten kann sofort nach Ankunft des betreffenden Zuges erfolgen. Findet nicht Selbstabholung durch den Adressaten statt oder ist die Sendung nicht mit „Bahnhöflagernd“ bezeichnet, so werden die Sendungen den Empfängern, je nachdem die Ankunft zur Tageszeit oder zur Nachtzeit erfolgt, alsbald nach Eintreffen des Zuges oder am andern Morgen Erlegung der üblichen Bestättereigebühr bezw. einer Zustellgebühr zugeführt: letztere beträgt a) für eine Sendung bis 5 Kilogramm durchweg 10 Pfg., b) bei größeren Sendungen für jede auch nur angefangenen 50 Kilogramm 15 Pfg., zum Mindesten aber 20 Pfg. für die Sendung. Ueber die Auslieferung wird Quittung erhoben. Auf einigen wenigen Stationen tritt an Stelle der Zuführung durch die Verwaltung die schriftliche Benachrichtigung der Adressaten.

Durch diese Einrichtung der Expresgut-Beförderung ist dem reisenden Publikum zugleich die Gelegenheit geboten, für Reisegepäck nach den bedeutenderen Stationen, wie Mannheim, Heidelberg, Würzburg, Karlsruhe, Pforzheim, Baden, Freiburg, Konstanz u. A., bei der Aufgabe die Bestimmung zu treffen, daß die betreffenden Gegenstände nach der Ankunft auf der Adressstation ohne weiteres Zutun des Aufgebers in dessen Wohnung oder in dessen Wohnung oder in den Gasthof, in dem er abzufeiigen gedenkt, gebracht werden. Die Anbringung der Adresse auf den Gepäckstücken erfolgt auf Wunsch der Reisenden durch die Gepäckexpeditionen.

\*) Empfangsbescheinigungs-Bücher über aufgegebenes Expresgut sind bei J. Görning, Universitäts-Buchdrucker, Hauptstraße 65 zu haben.

### Tarif für Expressgut auf den Badischen Bahnen.

Expressgut-Taxe für		Expressgut-Taxe für		Expressgut-Taxe für		Expressgut-Taxe für	
Entfernungen je 5 Agr. von Kilometer	Pfg.	Entfernungen je 5 Agr. von Kilometer	Pfg.	Entfernungen je 5 Agr. von Kilometer	Pfg.	Entfernungen je 5 Agr. von Kilometer	Pfg.
1-3	1	54-57	16	108-110	31	161-164	46
4-7	2	58-60	17	111-114	32	165-167	47
8-10	3	61-64	18	115-117	33	168-171	48
11-14	4	65-67	19	118-121	34	172-175	49
15-17	5	68-71	20	122-125	35	176-178*	50
18-21	6	72-75	21	126-128	36	179-182*	51
22-25	7	76-78	22	129-132	37	183-185*	52
26-28	8	79-82	23	133-135	38	186-189*	53
29-32	9	83-85	24	136-139	39	190-192*	54
33-35	10	86-89	25	140-142	40	193-196*	55
36-39	11	90-92	26	143-146	41	197-200*	56
40-42	12	93-96	27	147-150	42	300*	84
43-46	13	97-100	28	151-153	43	400*	112
47-50	14	101-103	29	154-157	44	500*	140
51-53	15	104-107	30	158-160	45		

Die Erhebungsbeträge werden auf 5 bzw. 10 Pfg. aufgerundet. Minimaltaxe 25 Pfennig.

\*) Für den Verkehr zwischen Stationen der Badischen Bahnen unter sich wird für eine Expressgut-Sendung bis 5 Kilogramm auch auf Entfernungen über 178 Kilometer nur die Taxe von 50 Pfg. berechnet.

### Expressgut-Verkehr der Main-Neckarbahn

findet unter ähnlichen Bestimmungen und Taxen wie bei der Badischen Bahn statt und zwar nach den eigenen Stationen, sowie nach solchen der heftischen Ludwigsbahn und mehreren Stationen der Bayerischen Staatsbahn über Schaffenburg.

### Tarif für die Güterbeförderung der Gr. Bad. Staatsbahnen.

Mit Ermächtigung Großh. Generaldirektion der Staatsbahnen sind die Gebühren für den Transport von Gütern durch den diesf. Güterbeförderer, Herrn **Ernst Raug**, wie folgt festgesetzt:

Gattung der Güter	Gebühr für 50 kg	Minimaltaxe nach	
		der Neuheim, Straße vom Haus Nr. 50 bis zur Kirchgasse	dem übrigen Beförderer-gebiet
I. Vom Bad. Bahnhof nach der Stadt Heidelberg und dem Ort Neuheim bzw. umgekehrt:			
für <b>Eilgüter</b> . . . . .	<b>18</b>	<b>40</b>	<b>20</b>
" <b>Frachtgut</b> und zwar:			
a. <b>Gewöhnliches Gut</b> . . . . .	<b>10</b>	<b>40</b>	<b>20</b>
b. <b>Kaufmannsgut</b> . . . . .	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>10</b>
II. Von der Eilguthalle in die Frachtguthallen (auch Zollhalle) oder umgekehrt und von den Bad. Frachtguthallen nach jenen der Main-Neckarbahn oder umgekehrt für Eil- und Frachtgüter jeder Art	<b>6</b>		<b>20</b>

Vorstehende Gebührensätze werden für Stückgüter von ungewöhnlichem Umfang und Gewicht, wie große Maschinen, massive oder mit Hausrat zc. besetzte große Möbel, Klaviere, schwere Baumaterialien u. ähnliche Gegenstände auf den anderthalbfachen Betrag erhöht. Unter Kaufmannsgut sind solche Güter verstanden, welche, zum kaufmännischen

Vertrieb oder zur Fabrikation bestimmt, durch Mitglieder des hiesigen Handelsstandes regelmäßig in größeren Mengen bezogen oder zum Transport aufgegeben werden.

Gewichte unter 50 Kilo werden überall für volle 50 Kilo berechnet.

Die Befrächtereitage wird für jede einzelne Frachtbrieffendung, bezw. das darin verzeichnete Gewicht besonders angelegt.

### Tarif für die die Güterbefrächterei der Main-Neckar-Bahn.

Für **Gilgüter**: 20 Pfg. für 50 Kilo mit einer Minimalerhebung von 20 Pfg.

- „ **Frachtgüter**: a. an Kaufleute: für 50 Kilo . . . 8 Pfg. Minimaltage 10 Pfg.  
„ weitere 50 Kilo 8 „ mehr.  
b. an Private: „ 50 Kilo . . . 10 „ Minimaltage 20 Pfg.  
„ weitere 50 Kilo 10 „ mehr.

### Gebühren-Tarif für die Gepäckbefrächterei

am **Bad. Hauptbahnhof in Heidelberg** (auch gültig für die Main-Neckar-Bahn).

Die Gebühren, welche die Gepäckbefrächterei für die Bestellung des Reisegepäcks zc. und des Expreßgutes erheben darf, sind für das gesamte Gebiet der Stadt Heidelberg wie folgt festgesetzt:

#### I. Für das Verbringen des Gepäcks

vom Aussteige-Perron oder von der Gepäckniederlage nach der Stadt und umgekehrt:

1. für einen Koffer . . . . . 30 ₤
2. für mehrere Koffer, das Stück 20 ₤
3. für sonstiges Gepäck „ „ 10 ₤

Für ein einzelnes Stück darf eine Minimaltage von 20 ₤ erhoben werden.

Für das Abladen und Abtragen des Gepäcks von dem Omnibus, Hotelfuhrwerken und Droschken nach dem Gepäckbureau, sowie für das Abtragen des Gepäcks von den Zügen zu den Omnibus, Hotelfuhrwerken und Droschken und Aufladen derselben, ferner für das Verbringen des Handgepäcks von einem Zuge zum andern zc., darf für jedes Stück eine Gebühr von 5 ₤ erhoben werden.